Münster 1929 Nr. 7 Jur. D

Die Strafrechtliche Bekämpfung der gewerbsmässigen Unzucht und ihrer Nebenerscheinungen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der
Hohen Rechts und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Hilde Schrakamp
Gerichts-Referendar; dipl. Jugend- und Wohlfahrtspflegerin
aus Bischofshagen i. W.

Referent: Prof. Dr. E. H. Rosenfeld
Korreferent: Prof. Dr. O. Büchler

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Juli 1928

Gedruckt
im Tageblatt-Haus, Coburg
1929

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dr. Jupp Hüntemann.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung:

1. Begriffliche Umgrenzung der Prostitution . . . . 1— 2
2. Die drei wichtigsten Prinzipien ihrer Bekämpfung . . 2— 4

II. Hauptteil:

Die strafrechtliche Bekämpfung der gewerbsmäßigen Unzucht und ihrer Nebenerscheinungen im vergangenen, geltenden und zukünftigen Strafrecht.

A. Rechtfertigung der Arbeit 5

B. Historischer Teil:

1. Die strafrechtliche Bekämpfung der Prostitution bis zum ALR. . . . . 5— 9
2. Die strafrechtliche Bekämpfung der Prostitution im ALR. . . . . 9—17
   a) Allgemeine Einstellung des ALR. . . . . 9—12
   b) Spezielle Einstellung zur Prostitution . . . . 12—14
   c) Die im ALR. folgenden Entwürfe . . . . . 14—16
3. Die Bekämpfung der Prostitution im PrStGB. v. 1851 16—19

C. Die Regelung im bisherigen Recht (RStrR. vor dem Erlaß des GBGK. vom 18. II. 1927) . . . . . 19—50

1. Gewerbsmäßige Unzucht . . . . . 19—39
   a) Allgemeine Regelung . . . . . 19—23
   b) Gesetzliche Grundlage der Reglementierung und des Reglements . . . . . 23—31
   c) Entwicklung in Erlassen und Verordnungen . . 31—39
2. Kuppelei . . . . . 40—45
   a) Wohnungskuppelei . . . . . 43—44
   b) Bordelle . . . . . 44—45
3. Zuhälterei . . . . . 45—50

D. Die Regelung im gegenwärtigen Recht (RStrR. nach dem Erlaß des GBGK. vom 18. II. 1927) . . . . . 50—66

1. Gewerbsmäßige Unzucht . . . . . 50—61
   a) Entwicklung des Tatbestandes aus der Reihe der vorhergehenden Entwürfe . . . . . 50—56
   b) Die strafrechtliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht im gegenwärtigen Recht . . . . 56—61
2. Kuppelei . . . . . 61—65
   a) „Wohnungs"kuppelei . . . . . 61—64
      aa) Entwicklung des Tatbestandes (vgl. 1a) . . 61—62
      bb) Die Regelung im gegenwärtigen Recht . . . 62—64
   b) Bordelle . . . . . 64—65
3. Sonstige Bestimmungen . . . . . 65—66

E. Die Regelung im zukünftigen Recht . . . . . 66—75
1. Kuppelei . . . . . 66—69
2. Zuhälterei . . . . . 69—70
3. Gewerbsmäßige Unzucht . . . . . 70—75
a) AE. 25 . . . . . 70—74
b) E. 27 75

III. Schluß:

Entwicklung einer Möglichkeit der Ausrottung der Prostitution auf legalem Wege . . . . . 76—78

Literatur-Verzeichnis . . . . . 79—84

Einleitung:

1. Begriffliche Umgrenzung der Prostitution.

„Omnis quae ratione suscipitur de aliqua re institutio, debet a definitone proficisci, ut intelligatur, quid id sit, de quo disputatur."[1]) So soll auch hier von verschiedenen Seiten beleuchtet werden, was die Grundfrage dieser Arbeit bildet: die Prostitution.

Etymologisch bedeutet sie ein Herausstellen, ein öffentliches zur Schau-Stellen, ihre Äquivalenzdefinition ist hurerey (CCC, Art. 223), débauche. Essential definiert ist der übergeordnete Begriff außerehelicher Beischlaf, die spezifischen Unterschiede von andern Formen desselben bilden vorwiegend das Entgelt dafür und das Fehlen des Neigungsmomentes, die Anerbietung einem individuell nicht bestimmten Personenkreise gegenüber. Real wird sie definiert durch gewerbsmässige Unzucht. Die Schwierigkeit einer genetischen begrifflichen Umgrenzung der Prostitution liegt in der Divergenz der Auffassung bezüglich ihrer Entstehung. Die Prostitution ist eine soziale Erscheinung, bedingt durch die so geartete Vitalität sowohl des Mannes als auch der Frau, die sich aus dieser ergebende Notwendigkeit einer Entspannung und die Unfähigkeit, diese anders als im andern Geschlecht zu finden. — Nicht mehr eigentlich definierend, weil zu weit umfassend,[2]) vergleicht der Heilige Thomas die Prostitution der Kloake im Palast, nennt Luther[3]) sie ein giftiges Geheimnis, der Gesetzgeber ein notwendiges,[4]) ein unausrottbares Uebel,[4]) der Kriminalpolitiker eine Erscheinungsform des sozialen Schmarotzertums, der „petite criminalité"[5]), bezeichnet Tolstoi[6]) sie als „ein chronisches Vergehen gegen göttliche

[1]) Cicero De Officiis I 1 cap. 2.
[2]) neque latior neque stritior sit definitio.
[3]) Sämtl. Schriften XXII/1783, 1800.
[4]) dagegen Pappritz-M. Krim. Psyh. u. tr. R. Ref. IV/179 . ." ebenso müßten auch Faustrecht und Sklaverei weiter bestanden haben . . ".
[5]) Radbruch „Gesellschaft" I/102 ff.
[6]) Tolstoi „Auferstehung" S. 18.

und menschliche Gebote." Cairns nennt sie „the tolerated way to death by veneral disease".[7]) Die Ansichten gehen auseinander von der krassesten Verdammung bis zur positiven Wertung. So hält Gerson[8]) sie für biologisch wichtig als Auslesefaktor: „Sie vernichtet den frühreifen Typus, ist also wertvoll und notwendig." — Eine weitere Schwierigkeit der begrifflichen Umgrenzung liegt in der Menge der Uebergangsformen von der echten erotischen Verbindung bis zum Prostitutionsverhältnis. Die Prostitution begründet sozial unselbständige Verhältnisse, die ihr kausales Zentrum im Wirtschaftsleben, ihre intentionale Wurzel im Sexus haben.[9]) Es sind keine inneren Beziehungsverhältnisse, sondern Sachverhältnisse, die auf eine Leistung gehen (käufliche Liebe). Dazwischen liegen auf fließender Grenze, je nach Vorhandensein des Neigungsmoments und der prinzipiellen zeitlichen Unbegrenztheit sich mehr dem Prostitutions- oder dem erotischen Verhältnis nähernd, zahlreiche Uebergangsstufen. Je nach der Strenge der Anschauung wird man den Begriff der Prostitution enger oder weiter ziehen. Hier sei er im engen juristischen Sinn als „Hingabe gegen Entgelt an einen individuell nicht bestimmten Personenkreis" gefaßt. — Schon in den hier dargelegten Ausführungen zeigt sich die ganz verschiedene Auffassung, die die Gesellschaft den Ursachen und Erscheinungsformen der Prostitution gegenüber hat. Und aus dieser ergeben sich die mannigfachen Methoden und Motive, mit und aus denen man sie zu bekämpfen und auszurotten versucht hat.

2. Die drei wichtigsten Prinzipien ihrer Bekämpfung.

Bestimmend für die strafrechtliche Behandlung der Prostitution sind drei, bzw. vier hauptsächliche Richtungen:

a) Der Moralismus fordert die Bestrafung und Unterdrükkung jeder Form der Prostitution mit dem Endziel ihrer völligen Ausrottung. Auf derselben Basis bewegen sich die Gesetzgebungen, die eine indirekte Bestrafung jeder Prostitution kennen, indem sie jede Art der Unterkunftsgewährung bestrafen und die Prostituierten zu einem „ehrlichen" Broterwerb zwingen.[10]) Diese Auffassung, die ihren Grund in religiösen Motiven findet, ist heutzutage sehr selten als legislative Grundeinstellung.[11]) In eine allgemeine Formel gekleidet lautet sie: „Bestraft wird, wer Gewerbsunzucht treibt."

[7]) The Loom of the Law. p. 148.
[8]) Die Ursachen der Prostitution. M. Kr. Ps. u. Str. R. R. IV/538.
[9]) Geiger „Zur Soziologie der Ehe u. des Eros." Ethos 61.
[10]) Norw. Gesetz v. 31. V. 1900 §§ 2—4 u. Dän Gesetz v. 30. 3. 1906 § 1.
[11]) Doch ist ihr Einfluß noch in der Regelung vereinzelter Tatbestände zu erkennen.

b) Der Reglementarismus sucht, da er nach jahrhundertelanger Erfahrung die Prostitution zur Zeit noch als unausrottbar erkannt hat, sie auf die wenigst gefährlichen Formen zu beschränken, m. a. W. er übt ihr gegenüber eine gewisse Duldung aus. Hierbei stehen der Bestrafung zwei Möglichkeiten offen: entweder es wird nur eine bestimmte, besonders gefährlich erscheinende Form der Prostitution bestraft — und zwar die öffentlich belästigende oder Jugendliche sittlich gefährdende, oder die gegen besondere Reglements, insbesondere sanitätspolizeiliche Vorschriften verstoßende, oder die nicht reglementierte, „geheime„ Prostitution, oder die während einer venerischen Krankheit ausgeübte [12]) — oder es wird die Prostitution als solche nicht bestraft, wohl aber gewisse bei ihr vorkommende und besonders belästigende Handlungen.

Der Neoreglementarismus verwirft die verkehrte polizeiliche Kontrolle zugunsten einer ärztlichen. Er sieht in der Prostitution lediglich die Hauptquelle für die venerischen Krankheiten und legt den Akzent auf die Bekämpfung und Eindämmung dieser. Er verlangt auch Zwangsmaßnahmen, Listenführung, ja sogar Wohnungsbeschränkungen und Kasernierung, jedoch immer nur mit sanitärem Zweck. Diese rein gesundheitspolizeiliche Kontrolle aber ist Stückwerk,[13]) solange sie sich nur auf die Prostituierten bezieht. Praktische Wirksamkeit kann sie nur da haben, wo ein alle umfassendes Spezialgesetz die Bekämpfung der venerischen Krankheiten regelt. Eine gesundheitliche Kontrolle der die Prostitution aufsuchenden Männer ist schon in den Reglementierungsvorschlägen früherer Jahrhunderte gefordert worden, kommt aber praktisch — es sei denn bei Ausnahmezuständen wie Krieg usw. — nicht in Betracht.

c) Der Abolitionismus verwirft die staatliche Ueberwachung der Prostitution als eine unsittliche Anerkennung der Unzucht. Der Staat könne die Unzucht nicht strafen, weil sie ein „Laster" sei, eine reine Privatsache. Sie sei zwar unmoralisch, aber nicht strafbar. Um aber nicht Mißstände aufkommen zu lassen, werden alle gelegentlich der Prostitutiosausübung vorkommenden gefährdenden, ärgerniserregenden oder gemeinschädlichen Handlungen dem speziellen Tatbestand des Strafgesetzes, unter den sie sich subsumieren lassen, unterworfen. Damit ist jede „doppelte Moral" beseitigt und das Ausnahmerecht gegen Frauen aufgehoben. Von reglementarischer Seite wird gegen den zuerst erhobenen Vorwurf eingewandt, daß die Gebote der privaten Moral und der Freiheit des Individuums für den Staat nur Geltung haben, soweit

---

[12]) Mittermair V. D. B. IV/159.

[13]) Wolzendorff „Polizei u. Prostitution" S 261 u. die dort Zitierten.

sie nicht das für ihn höchste Gebot der Selbsterhaltung fraglich werden lassen. Folglich handele der Staat nicht unsittlich, wenn er ein zur Zeit noch unausrottbares Uebel, das seinen eigenen Bestand gefährdet, durch Einschränkung mildere. Das Recht des Individuums müsse hinter dem Interesse der Gesamtheit zurückstehen. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Gesetzgebung wirklich abolitionistisch eingestellt ist, müsse stets untersucht werden, ob nicht auf Umwegen eine Bestrafung der Prostitution als solcher — etwa durch ein Arbeitsscheuen- oder sonstiges Gesetz — möglich sei.

Im Laufe der Jahrhunderte ist ein häufiger Wechsel der Grundeinstellung gegenüber der Prostitution zu beobachten. Doch geht in großen Zügen die Entwicklung vom Moralismus zum Abolitionismus, wie im folgenden zu zeigen sein wird.[14])

[14]) vgl. Teil Entwicklung des GBG.

Hauptteil:

Die strafrechtliche Bekämpfung der gewerbsmäßigen Unzucht und ihrer Nebenerscheinungen im vergangenen, geltenden und zukünftigen Strafrecht.

A. Rechtfertigung der Arbeit.

Obwohl nach den kriminalpolitischen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gerade auf dem Gebiet der Prostitution eine restlose Lösung der diesbezüglichen Probleme ausgeschlossen erscheint, so darf diese Beobachtung dennoch nicht zu einer Ablehnung jeglicher wissenschaftlichen und praktischen Betätigung auf diesem Gebiete führen, da schließlich jeder menschlichen Arbeit das Moment der Unvollkommenheit mehr oder weniger anhaftet. Die Grenze des praktisch Erreichbaren weiter hinauszuschieben, das Erreichbare so gut wie möglich auszuwerten und durch Erfassung aller Faktoren, die kausal wirken, dem Ideal so nahe als möglich zu kommen, bleibt damit als Forderung bestehen.

Die Aufgabe wird erleichtert, wenn man die mit der Prostitution infolge ihrer soziologischen Eigenart im Zusammenhang stehenden Fragen in den Bereich der Untersuchungen zieht, um die hieraus resultierenden Ergebnisse dienstbar zu machen der Lösung des Grundproblems, der strafrechtlichen Bekämpfung der Prostitution.

B. Historischer Teil.

1. Die strafrechtliche Bekämpfung der Prostitution bis zum ALR.

Von jeher haben die Staaten, auch wenn sie die Prostitution nicht direkt bekämpften, sie dennoch von der bürgerlichen Gesellschaft zu trennen gesucht. Die innere Trennung bewirkte die Infamierung, die weniger ein ethisches Unwerturteil als

eine rechtliche Schranke bedeutete. Die äußere bewirkten die Vorschriften der Konfinierung auf bestimmte Stadtteile, Straßen oder Häuser. Dieses war der Standpunkt des klassischen Altertums. Das Germanentum sah anfänglich in jedem nichtehelichen Verkehr, um so mehr in der Prostitution, eine strafbare Handlung.[1]) Erst allmählich durch die von den Römern eroberten Städte und die Konzentrierung der dienenden Frauen in den Frauenhäusern begann eine größere Ausdehnung der Prostitution ein spezialgesetzgeberisches Einschreiten zu veranlassen. Die ersten Maßnahmen richten sich auf ein absolutes Verbot der Prostitution. Auch Karl der Große steht noch auf diesem mit den damaligen zur Verfügung stehenden polizeilichen Mitteln ganz unhaltbaren Standpunkt einer unbedingten Ausrottung. Außer der Bestrafung wird gegen die betroffenen Frauen Ausweisung verhängt. Damit wurde die Tätigkeit der Prostituierten nicht eingedämmt, wohl aber nahm man ihnen den Rückhalt des bürgerlichen ansässigen Lebens und machte sie zur fahrenden Frau. Man trieb sie zu den „unêlichen luten" auf die Straßen und machte sie zu deren Gefährten und Helfern. Als solche wurden die Prostituierten mit denselben strengen Maßnahmen wie die „schädlichen Leute" verfolgt, und deren Schutzlosigkeit in späteren Jahrhunderten traf auch sie. Die starre und sich unter dem Druck der immer stärker werdenden Prostitutionsverhältnisse auch nicht ändernde germanische Rechtsauffassung konnte eine wirksame Eindämmung durch Ausweisung nicht herbeiführen. Trotzdem geht die moralistische Auffassung nicht so weit, den Unterschied zwischen der Prostitution und anderen Formen des außerehelichen Sexuallebens zu verleugnen. Als Beispiel mittelalterlicher Gesetzgebung möge der Sachsenspiegel dienen: wîb mag mit unkuschheit ires libes ire weiblichen ê r e krenken; ir r e c h t verluset si dar mete nicht noch ir e r b e. I/5, 2. — Im Gegensatz dazu stehen die fahrenden Frauen; die unehrlich sind, nicht „vollkommen an ihrem Rechte": alle den, die sich zu eigen geben, den gibt man zu buze den schaten eines mannes — III/45, 9 — (also eine Spottbuße, die das gesellschaftliche Unwerturteil über sie zum Ausdruck bringt). Trotzdem läßt man sie, wenn auch rechtlos, doch nicht schutzlos sein. Man schützt dabei allerdings nicht so sehr ihre privaten, als vielmehr öffentliche Interessen und straft bei einer Freveltat an ihnen mehr die Verletzung des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung als die ihrer leiblichen Unversehrtheit. So fährt der Artikel 45 in 11 fort: doch swer sô ir einen wundet oder robet oder tôtet, oder u n ê l i c h e w î b nôtiget unde den vride an ir bricht, man sal über in richten

[1]) Vgl. R. H i s: Gesch. d. dt. Str. R. bis zur Carolina, 28, § 27 II Unzucht, III Konkubinat.

nâh vrides rechte. — Derselbe Gedanke ist im folgenden Artikel III/46, 1 zum Ausdruck gebracht: an varendem wîbe und an sîner amyen mac ein man nôt tun und sinen lib verwirken, ab her si ân iren danc beligt. Die nach Friedensrecht verwirkte Strafe ist in II/13, 5 benannt: swer wîb oder magt nôtiget oder die in uberhurunge begriffen wirt, den sal man die houbete abslan. — Je mehr im ausgehenden Mittelalter der Staat zum ausführenden Organ der Kirche wird, desto mehr verschwindet die Auffassung von der Prostitution als sozialer Erscheinung, die eine frühe humane Gesetzgebung erkennen ließ. „Filias quae forte propter inopiam nedum maritare, sed etiam nutrire non possunt, alicuis voluptatibus exponentes, a quo et sustentationen vitae et gratiam aliam praestolantur, poenae subiacere non tam iniustum credimus quam severum." In überzeugender Weise geben die Constitutionen Friedrichs II.[2]) ferner den Vorteil der Isolierung Prostituierter zu erkennen: quia saepe contingit, quad una ovis morbida totam gregem contaminat. — Man sieht in der Prostitution jetzt nur noch die Verletzung der Sittlichkeit. Dauernde Versuche, mit den schärfsten Waffen die Prostitution auszurotten, wechseln mit stillschweigender Duldung und Ansätzen einer Ueberwachung bis zu ihrer Protektion. Da aber die moralische Auffassung die offiziell geltende war und ihren Niederschlag in der peinlichen Gesetzgebung gefunden hatte, — schon die „leichtfertige beywônung" wurde in der CCC bestraft — so ist die Handhabung der staatlichen Regelung sprunghaft wechselnd, unberechenbar und willkürlich. Dabei hatte die objektive Anschauung der Kirche die Prostitution schon längst als soziale Massenerscheinung erfaßt und sich auf das erreichbare Ziel ihrer Einordnung und Ueberwachung beschränkt. Es besteht also das Paradoxon, daß die Kirche die Prostitution vom sozialen (staatlichen), der Staat sie vom kirchlichen (Sitten-) Standpunkt betrachtet. In der Reformation liegen Ansätze einer Wandlung auch auf diesem Gebiet. Luther weist auf die Gefahren der Prostitution für die Gesundheit, also im staatlichen Sinne hin. Doch der Sittenstrenge calvinistischer Anschauung wichen die kühleren objektiven Auffassungen. In der Folgezeit wurden durch die Verquickung kirchlicher und weltlicher Ordnung die Forderungen der Gesetze immer mehr überspannt, sodaß ihre Handhabung zu sinnlosen und unmenschlichen Härten ausartete. Diese machten die an vereinzelten Orten bestehende verständige staatliche Regelung der Prostitution unmöglich und ließen sie in heimlich zunehmendem Wachsen die ganze bürgerliche Gesellschaft unterminieren und durchseuchen. Diese geradezu fanatische moralistische Einstellung hinderte auch ein im Laufe dieser Jahrhunderte durch

---

[2]) Const. III, 85. . . .

die immer zahlreicheren Infektionen notwendig werdendes Einschreiten gegen die Syphilis. Man sah sie als Strafe des Himmels für die fleischlichen Sünden an. Die von ihr „Geschlagenen" mied man ohne zu helfen und zwang sie zum Verheimlichen und damit zu weiterer Gefährdung anderer. Von der mittelalterlich-kirchlichen einerseits, der protestantischen Weltanschauung andererseits getragen, fand die falsche vom Sittlichkeitsgedanken ausgehende Prostitutionsbekämpfung eine weitere Grundlage und Bestätigung in der herrschenden Staatsidee des XVII. und XVIII. Jahrhunderts: dem Eudämonismus. Sittengesetz und Polizei werden identifiziert, die Vervollkommnung der Bürger auf jeglichem Gebiet erstrebt. — Dabei sind nicht nur eudämonistische, sondern auch politisch-ökonomische Gesichtspunkte maßgebend.[3]) Mit dieser alles umfassen wollenden Ausdehnung ihrer Aufgaben mußte die Polizei Fiasko machen. Die Ausgestaltung des Strafensystems, das Rückfälle in mittelalterliche Strafen neben zahlreichen neuen[4]) zeitigt, ist nur ein Beweis für ihre Ohnmacht. Die Korrumpierung und Willkür, die bei der Polizei herrschten, sollen hier, wo es sich um eine Darstellung der die Bekämpfung der Prostitution leitenden I d e e n handelt, nicht als Argument ihrer Falschheit angeführt werden. Auf mechanischem Wege durch bloße Zufügung von Uebel wollte man das Laster ausrotten, ohne damit der Strafe einen Sinn zu lassen. Der Zweckgedanke derselben reichte nicht bis zum Vervollkommnungsgedanken. Wie eisern das leitende Staatsprinzip das Aufkommen einer objektiven Betrachtung zurückhielt, zeigt das Beispiel Maria Theresias, die mit schärfsten Strafen nicht nur die Prostitution, sondern auch jegliches „unsittliche" Verhalten verfolgte und auszurotten versuchte. Dabei waren ihre —, dem frauenhaften Empfinden unfaßbaren und geradezu entsittlichenden — Strafen nicht imstande, eine Besserung herbeizuführen, vielmehr sorgte die strenge Verfolgung des einfachen geschlechtlichen Verkehrs dafür, der Prostitution immer neue Nahrung herbeizuführen. Naturam expellas furca, tamen usque recurret. Trotzdem bestanden zeitweise (als natürliche Reaktion des drakonischen Wütens) konzessionierte Einrichtungen der Prostitution und machten so den Zustand der Rechtsunsicherheit noch verwirrender. Was die praktische Handhabung der „Sittenpolizei" in der Praxis betrifft, so kann man nur sagen: „Talar und Pelz / deckt alles; hüll' in Gold die Sünde stolz / zieht sie des Wegs mit offenem Panier, / in Lumpen, des Pygmäen Halm durchbohrt sie." Nicht die von der Prostitution als hauptsächlicher Quelle ausgehenden vene-

[3]) Wolzendorff Polizei u. Prostitution. S. 22.
[4]) ders. S. 24 Vermauerung der Wohnungen inkriminierter Prostituierter.

rischen Krankheiten wollte man mit den rigorosen Maßnahmen zurückdämmen, sondern die Unsittlichkeit. Dafür spricht die Bekämpfung jeder Form des außerehelichen Sexuallebens. Wenn man dem Reglementarismus die Züchtung doppelter Moral vorwirft, so kann man den krassen Moralismus davon auch nicht freisprechen: Dieselbe Gesellschaft, die die Bestraften ächtet, sie entehrt und verspottet, braucht sie und sucht sie auf, ist also mitschuldig an den nur an ihnen geahndeten Vergehen. Die bitteren Worte Shakespeares scheinen zu den Verurteilern jener Zeit gesprochen: „Thou rascal Beadle, hold thy bloody hand / What dost thou lash that whaer, Strip thy own backe / thou hotly lust'st to use her in that kind, / for which thou whip'st her." [5]) — Erst mit der Aufklärung wurde die Allgewalt der Polizei gesetzlich beschränkt, sowohl in ihrem Aufgabenkreis, als auch in ihren Mitteln. Damit wurde auch die Regelung der Prostitution ihrer Willkür entzogen und stabilisiert.

2. Die strafrechtliche Bekämpfung der Prostitution im ALR.

a) Allgemeine Einstellung des ALR.

Um die Behandlung einzelner Delikte im Strafrecht des ALR. verstehen und würdigen zu können, muß man die Strafgesetzgebung zunächst im allgemeinen kurz charakterisieren. Hervorgegangen aus der Neuschöpfung und Reform des gesamten materiellen Rechts, nicht als selbständiges Einzelwerk, bildet der 20. Titel des II. Teiles des ALR. das Strafrecht der Zeit nach 1791. Darin überragt die preußische Strafgesetzgebung die anderen Kodifikationen ihrer Zeit, daß sie „dem Genius einer menschenfreundlicheren und sanfteren Philosophie zum Siege verhalf" [6]); darin unterscheidet sie sich von den andern, daß sie dem Strafrecht eine weit über seine eigentlichen und möglichen Ziele hinausgehende Aufgabe zuweist. Sie unternimmt nichts Geringeres, als „für die Zwecke des Staates und durch seine gesetzgebende Gewalt eine das gesamte sittliche Leben des Volkes umfassende und in alle Gebiete desselben eingehende Ordnung herzustellen." [7]) Dies ist aus der Idee des Zeitalters zu verstehen. Der Absolutismus war der Kern der herrschenden politischen Doktrin und kam mit der Praxis überein in der Forderung einer absoluten Staatsgewalt, die alles Recht und alle Macht in sich konzentrierte bis zur Unterdrückung jeglichen selbständigen Lebens

[5]) Shakespeare; King Lear IV/6 (erste Fassung).
[6]) Kleins Annalen d. Gesetzgebung Bd. VIII S. XXII: Kurze Nachricht v. d. neuen preußischen Gesetzbuche.
[7]) Hälschner I/198.

und eigener sittlicher Quellen, nichts als Gehorsam verlangend. Ebenso aus den Doktrinen des Naturrechts, das die Beziehungen von Staat und Familie rein vertraglich sah, das Recht aus seiner engen Verbundenheit mit Moral und Religion löste. Das Recht sollte Gut des ganzen Volkes werden, wie es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gefordert wurde, aber nicht, der ursprünglichen Idee folgend, aus demselben hervorwachsend, sondern mit seinen bis ins Kleinste gehenden Regeln ihm auferlegt. Nicht von innen her den Volksorganismus lebendig durchtränkend, sondern ihn einengend und überall beschneidend. Die Forderungen der Aufklärung verhallten ungehört: „Der Staatszweck sollte sich erschöpfen in der Herstellung derjenigen gesetzlichen Verfassung, die jedem seine Freiheit durch Gesetze sichert, wobei es ihm unbenommen bleibt, seine Glückseligkeit auf jedem Wege . . . zu suchen, wenn er nur nicht jener allgemeinen gesetzlichen Freiheit, mithin dem Rechte anderer Mituntertanen, Abbruch tut.“ [8]) Daß aber die sittlichen Kräfte des Volkes zu ihrer Entwicklung der Freiheit bedürfen — daran ist nicht gedacht. Globigs Warnung,[9]) nicht die Moralität der Untertanen zu zerrütten und sie zu Sklaven zu machen, blieb unbeachtet; in praxi sind ja auch die zahlreichen Sondervorschriften des ALR. nie zur Ausführung gelangt. Die gesamte staatliche Ordnung soll vor Willkürakten des Individuums geschützt werden. Demgemäß regelt das Strafrecht nicht nur die Bestrafung begangener Delikte, sondern es sieht mehr noch seinen Zweck darin, künftigen Rechtsverletzungen vorzubeugen. Alle Handlungen, die möglicherweise solche erzeugen können, werden von ihm erfaßt. Alle für irgendein Verbrechen irgendwie kausal wirkenden Faktoren, kurz jede occasio proxima, werden von ihm in Betracht gezogen und wachsen zu einer Unsumme von Verboten heran. Doch nicht in dieser negativen Tätigkeit erschöpft sich das Strafgesetz — der Staat sieht seine Aufgabe auch im Fördern und Schaffen positiver Gegengewichte. Denn „der peinliche Gesetzgeber ist der Arzt des Staates, und kann er durch gute Diät den Patienten heilen, so fordert es die Gerechtigkeit, daß er sich nicht heftiger Arzeneien bediene.“ [10]) Diese „gute Diät“ besteht in der Erziehung und in der Stärkung der moralischen Tugend, deren der peinliche Gesetzgeber mehr bedarf als der politische. Das Strafgesetzbuch als Volkscodex mit seinen kurzen und deutlichen Vorschriften

---

[8]) Kant „Ueber den Gemeinspruch“ Kants Werke 1838 Bd. VII. S. 209.

[9]) Globig und Huster Abhandlung v. d. Criminal-Gesetzgebung (Preisschrift) S. 22 1789.

[10]) a. a. O. S. 12.

soll „den Einfältigsten seine Schuldigkeit gegen den Staat und seine Mitbürger erfahren lehren".[11]) da jeder „selbst sein eigener Advokat sein kann". Jeder soll fähig sein, Kenntnis von „den schädlichen Folgen eines jeden Verbrechens zu erhalten und gegen dessen Begehung gewarnt und davor abgeschreckt werden".[12]) Während ein Mangel der bisherigen Gesetzgebung in ihrer Unvollständigkeit lag, schießt die preußische weit über das Ziel hinaus, indem sie durch die Ueberfülle der Einzelheiten unübersichtlich wird und trotz ihrer Umfänglichkeit kasuistisch und unvollkommen bleibt. Anstatt vom „Einfältigsten" beherrscht zu werden, erdrückt und verwirrt sie durch ihre Einzelheiten.

Wenn § 1—II—20 „die Pflicht der Obrigkeit und jedes Vorgesetzten, im Volk Laster und Verbrechen zu verhüten", obenan stellt, so gibt der Entwurf als die Mittel hierzu Aufklärung, Sittlichkeit und Arbeitsamtkeit an. Zu ersterer werden Eltern und Erzieher unter Strafdrohung besonders angehalten . Dagegen macht sich in der Behandlung der sogenannten Fleischesverbrechen die Richtung der Zeit geltend. Sie geht nicht mehr vom religiösen Standpunkt aus, auf dem die entsprechenden Strafbestimmungen des Gemeinen Rechts beruhten. Die Praxis hatte sich hierin sehr verschieden gestaltet, oft mit großer Ermäßigung der gemeinrechtlichen Strafen, oft auch mit der Härte vorgehend, die in den kirchlichen Lehren ihre Berechtigung suchte, sowohl in der katholischen vom Sakrament der Ehe, als in der protestantischen mit ihrer engen Anlehnung an die strenge biblische Lehre. Diejenigen Handlungen ausgenommen, bei denen eine Verletzung der persönlichen Freiheit und die Gewalttätigkeit an einer Person als das eigentlich Verbrecherische erschien, sah die Doktrin in den Fleischesverbrechen lediglich ordnunggefährdende Handlungen und konnte nur eine Polizeistrafe rechtfertigen.[13]) — Im ALR. sind die Strafen wesentlich gemildert. Entsprechend dem allumfassenden Zweck verfolgt das Strafgesetz noch keine besonderen Prinzipien bei der Ausgestaltung seines Strafensystems. Statt der Leibesstrafen werden Freiheitsstrafen verhängt und diese klassifiziert und einer gründlichen Ordnung unterzogen. Denn allmählich drang das Licht der Kritik auch in das Dunkel der „merkwürdigen Zuchthäuser" und in die Mißstände der kleinen Gefängnisse In der Zirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 tritt der Besserungsgedanke hervor, der die völlige Verderbnis in den von allen möglichen Elementen

---

[11]) a. a. O. S. 32.

[12]) Entw. eines Gesetzb. f. d. Preuß. Staaten 1784—88 vgl. §§ 1—82.

[13]) Hälschner I/224. Globig und Huster Beitrag z. peinl. Gesetzgebung. 1785 S. 60 Zugabe z. Preisschrift.

durchsetzten Strafanstalten verhüten will und von der Strafe eine Erziehung zum Guten verlangt. Ihren vollen Niederschlag fand die Aufklärung in der Ausgestaltung der Polizei im ALR., die, auf rechtsstaatlicher Basis beruhend, ihren Aufgabenkreis streng umgrenzt sieht und sich mit den in § 10—II - 17 gesteckten Zielen begnügt. Wenn auch nur teilweise den Forderungen der Zeit folgend und in vielem zu sehr auf dem Vorhergehenden beharrend, stellt im Wesentlichen das ALR. einen bedeutenden Fortschritt dar. Einen Rückschlag bilden allerdings die in Folgezeit sich häufenden Novellen und Reskripte, die zu außerordentlichen und ungewöhnlichen Strafen berechtigten, nur um den wirksamsten Eindruck zu machen, wogegen die ursprüngliche Tendenz des ALR. auf Einschränkung des richterlichen Ermessens ging.[14])

b) Spezielle Einstellung zur Prostitution.

Im ALR. findet sich eine beträchtliche Reihe von Vorschriften zur Bekämpfung der gewerbsmäßigen Unzucht, sowohl prophylaktischer als repressiver Art. Wenn auch die Kriminalpolitik zu sehr in das Innere der Familie eingreift, so ist doch ein erheblicher Fortschritt gegenüber den früheren Strafrechten zu verzeichnen durch die — wenn auch übertrieben - vorbeugende Einstellung. Großes Gewicht wird auf die Verhütung des Hinabgleitens in die Prostitution gelegt (995 - II - 20 ff. § 992 - II - 20, Aufklärung, Verbot des Zusammenschlafens von Geschwistern zur Verhütung des Inzests als Wegbereiter für die Prostitution, 1044 - II - 20). Diese selbst wird weniger bekämpft als geduldet und durch entsprechende Beaufsichtigung so gefahrlos wie möglich zu gestalten versucht.

Dem Tatbestand der gewerbsmäßigen Unzucht — im ALR. allgemein als Hurerey bezeichnet — gegenüber ist die Einstellung nicht einheitlich: Man hat die Regelung der heimlichen und der reglementierten Prostitution zu unterscheiden. Nach § 1023 werden heimliche Dirnen aufgeriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurteilt, danach — § 1024 — in ein Arbeitshaus untergebracht, „bis sie Lust und Gelegenheit" zu einem ehrlichen Unterkommen haben. Man sieht hier den Ansatz einer Verwahrung auf unbestimmte Zeit. Die Einsperrung in ein Arbeitshaus konnte als „maßlose Freiheitsstrafe" (Hälschner) behandelt werden, indem ihre Dauer von tatsächlich erfolgter Besserung und Möglichkeit selbständigen Fortkommens abhängig gemacht wurde. Die Praxis der Gerichte war jedoch „besser als das Gesetz"

[14]) Rescr. v. 1. 12. 1794.

und erkannte auf ein dem Verbrechen entsprechendes Maß der Freiheitsentziehung.[15]) In vielen Landesteilen fand eine Unterscheidung von Zuchthausstrafe und Zwangsarbeit garnicht statt.[16]) Korrektionsanstalten wurden nur hin und wieder eingerichtet,[17]) aber im allgemeinen war der Vollzug in seiner Regellosigkeit und Uneinheitlichkeit mit der Zusammenfassung extremster Elemente in einer Anstalt nicht danach angetan, Besserung zu erzielen. 1510 wurde die Strafe der körperlichen Züchtigung für Frauen ganz aufgehoben[18]) und die Anwendung von im ALR. nicht erwähnten Strafmitteln noch einmal ausdrücklich verboten.[19]) — Die Dirnen hatten auch die Möglichkeit, sich in die „unter Aufsicht des Staates geduldeten Hurenhäuser"[20]) zu begeben, falls sie ihr Gewerbe fortsetzen wollten. Die Duldung ausschließlich in Bordellen ist aber niemals ganz scharf durchgeführt worden. Minderjährige sollten nicht aufgenommen werden — § 1007 —, auch stand der Austritt aus dem Bordell bei geplanter Lebensänderung den Insassen jederzeit frei.[21]) § 1020 - II - 20: Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlichen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern . . . will, beschränkt oder erschwert werden. § 1021 - II - 20: Selbst wegen gegebener Vorschüsse oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirt eine solche Person bei Verlust der Forderung (eine äußerst wirksame kriminalpolitische Maßnahme) wider ihren Willen nicht zurückhalten. Die Bordelle sind nur in abgelegenen Straßen größerer Städte und auch dann nur unter polizeilicher Aufsicht zulässig — § 1000/1002 —, sie werden ärztlich visitieret, die Besitzer haben zahlreiche Verpflichtungen: Anmeldung der eintretenden Prostituierten — § 1004 —, die Anzeige von venerischen Krankheiten und Schwangerschaft[22]) bei ihnen — § 1013 —, die Pflege während beider, Verbot des Ausschanks von Alkohol — § 1003 —, Verbot des Zurückhaltens von austreten wollenden Prostituierten auch trotz bestehender Forderungen bei Verlust derselben — § 1020/21 — und Verbot der Aufnahme von gewaltsam Verkuppelten bei Verlust der Konzession. Daneben hafteten die Bordellwirte für Diebstahl und andere Verbrechen, jedoch mit Exkulpationsmöglichkeit. — § 1017. — Im übrigen ist die

[15]) Hälschner I/234, 235 Note 10.
[16]) Hälschner I/240.
[17]) Ders. I/241—42.
[18]) Cabin. Ordre v. 14. 5. 1811. Ges. Samml. S. 196.
[19]) Rescript v. 12. 2. und 28. 4. 1810.
[20]) § 999 ALR. II 20.
[22]) Diese findet im ALR. besondere Berücksichtigung, da der Gesetzgeber sie auch als auslösendes Moment für den Verfall in die Prostitution betrachtet. Die ganze Regelung ist sehr human — §§ 984/95 — besonders die Verschonung heimlicher Prostituierter mit der verwirkten Gefängnisstrafe bei „gehörig angezeigter" Schwangerschaft.

Kuppelei getrennt in die Tatbestände der Verführung und Beförderung der Unzucht: Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute oder Verheiratete zu Ausschweifungen verführen (1. Tatbestand), ihnen dazu Gelegenheit verschaffen oder sonst vorsätzlich beförderlich sind (2. Tatbestand), haben Zuchthaus oder andere Strafarbeit von 6 Monaten bis zu zwei Jahren verwirkt — § 996 —. Gerade die allgemein gehaltene Fassung des Paragraphen ermöglicht es, auch vorbereitende Handlungen in weitem Umfang mit in seinen Bereich zu ziehen. Gewerbsmäßig ausgeübt, zieht die Kuppelei nach verbüßter Zuchthausstrafe Verbannung nach sich, von Eltern und andern im Autoritätsverhältnis zu den Verkuppelten stehenden Personen begangen, verdoppelt sich ihre Strafe. Im Gesetz vom 12. Februar 1850, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, wird bei den aus ALR. § 996/97 - II - 20 Bestraften allgemein Polizeiaufsicht für ein Jahr zulässig erklärt, § 11. Bei längerer Freiheitsstrafe kann sie bis zu zehn Jahren ausgedehnt werden.

Die Praxis hatte einsehen lassen, daß zugleich mit der Duldung der Prostitution den Prostituierten die Möglichkeit eines Unterkommens gegeben werden mußte. Die einzige Form waren die „staatlich konzessionierten Hurenwirtschaften". Diese Form, die zudem nur in großen Städten erlaubt sein sollte, konnte nicht für alle Verhältnisse passen, und so klafft in der sonst praktischen Ordnung der Prostitution eine empfindliche Lücke. Die Reformen der zahlreichen Entwürfe schaffen hier bald Wandlung: der erste Tatbestand, das Verführen, fällt, da es nicht zum eigentlichen Begriff der Kuppelei gehört. Die ersten Entwürfe bis 1836 hatten hierfür einen Sondertatbestand, der aber später wegen seiner Unbestimmtheit fiel.[23]) Auch stellte sich die Beschränkung auf „junge oder verheiratete" Personen als zu eng heraus. Man nahm daher in den Entwürfen zunächst den Begriff der einfachen Kuppelei für alle Fälle an und qualifizierte ihn bei Gewerbsmäßigkeit oder Begehung gegen Entgelt und bei Verkuppelung Minderjähriger oder Verheirateter. Doch man erkannte, daß bei einfacher Kuppelei durch die Einmischung der Strafbehörden mehr Unheil als Nutzen gestiftet wurde und schränkte wiederum ein — diesmal auf die bislang qualifizierten Fälle. So war die Entwicklung bis zum Preußischen Strafgesetzbuch von 1851.

c) Die dem ALR. folgenden Entwürfe.

In der Regelung der Prostitution lehnen sich die ersten Entwürfe noch an den § 999 ff. ALR. an und stellen die Konzessionierung der Bordelle auf gesetzliche Basis. Dann

[23]) Goltd. Mat. z. Preuß. Str.GB. II/306.

erging 1843 ein Vorschlag, die Bordelle gänzlich abzuschaffen, was eine gesetzliche Regelung überflüssig machen würde,[24]) und seitdem besteht der bis in die jüngere Reformgesetzgebung übernommene Zwiespalt zwischen der Duldung der Prostitution einerseits und dem Verbot jeglicher Wohnungsgewährung anderseits. — Die nüchterne Einstellung des Strafgesetzgebers und der Polizei gegenüber der Prostitution machte bald wieder einem neuen Sittlichkeitsfanatismus Platz. In dauerndem Kampf zwischen den Ministerien und der Bürgerschaft auf der einen, der Polizei auf der andern Seite, werden die Bordelle bald aufgehoben, bald einem unabstreitbaren Bedürfnis folgend, wieder eingeführt; ja sogar Ansätze einer völligen Ausrottung jeder Prostitution finden sich.[25])

Diese Periode wird demnach charakterisiert durch dauernden Wechsel: Einmal wird der Polizei anempfohlen, der Prostitution „den verdienten Stempel tiefster Verworfenheit und Schandbarkeit aufzudrücken",[26]) dann verbietet ein anderes Rescript die Anwendung von im ALR. nicht erwähnten Strafmitteln.[27]) Eine solche „Entehrung", wie die vorgeschlagene, stand mit den Prinzipien des ALR. in schroffem Widerspruch. Doch daß der Gesetzgeber selbst an einer erfolgreichen Ausrottung der Prostitution zweifelt,[28]) zeigen die „Sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am meisten vorkommenden ansteckenden Krankheiten" von 1835,[29]) welche Bordelle und deren staatliche Konzessionierung erwähnen. Dieses Regulativ erkennt in der Prostitution die Hauptquelle der venerischen Krankheiten, beschränkt diese aber noch auf die Syphilis. „Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen verbleibt es bei den im ALR. II - 20 - § 1013 sequ.[30]) enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen." — § 65/4. — Auch die dort vorgesehene Zwangsbehandlung erkrankter Dirnen wird beibehalten. § 69 verlangt die „Ermittlung" der Infektionsquelle an die Polizeibehörde, damit diese „liederliche und unvermögende Personen" in die Kur geben kann. Die im ALR.

---

[24]) ebenda II 308 Nr. 7, 209 Anm. 1.
[25]) Resolution v. 21. XI. 1810.
[26]) Min-Rescript v. 8. 5. 1809.
[27]) Rescripte v. 12. 2. und 28. 4. 1810.
[28]) Ges.Samml. f. d. Preuß. Staaten v. 1835 No. 1572—1685. v. 28. X. 1835.
[29]) Dabei ist seit d. Zircular-Verf. v. 10. 10. 1814 u. Zircular-Rescrkipt v. 22. 3. 1833 die Konzession im Sinne von bloßer Duldung, nicht von Berechtigung zu verstehen.
[30]) § 1016: Ueberhaupt muß die Polizei die Verbreitung der venerischen Krankheiten durch schickliche Anstalten zu verhüten suchen.
Die Art der Ueberwachung ist also durch diese Blanketbestimmung in das Ermessen der Polizei gestellt, so daß hinsichtlich der Ausführung durch die einzelnen Behörden die größten Verschiedenheiten möglich waren.

§ 1013/15 - II - Tit. 20 getroffenen Bestimmungen über die wissentliche und fahrlässige Verbreitung der Syphilis finden ihre Anwendung auf männliche und weibliche Personen, desgleichen die des § 1026 - II - 20 (§ 71). Den Medizinalpersonen wird zudem auferlegt, vierteljährlich o h n e Namennennung an die Polizeibehörde Bericht zu erstatten (§ 69). Auch spätere Erlasse rechnen stets mit dem Bestehen der Prostitution, deren versuchte Ausrottung eher geschadet als genutzt hat.[31]) Ein Erlaß vom 11. IV. 1854 hält die Gemeinden, die nach § 3 des Polizeigesetzes vom 11. III. 1850 zur Tragung der Kosten für die örtliche Polizeiverwaltung verpflichtet sind, ausdrücklich zur Tragung auch der Untersuchungskosten für die Dirnen an. Denn im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Gesundheit der Einwohner sei dieselbe nötig.[32])

3. Die Bekämpfung der Prostitution im PrStrGB. von 1851.

Das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 unterscheidet sich dadurch vom ALR., daß die große Menge der Belehrungen und Verwarnungen fehlt. Auch sind die einzelnen Tatbestände schärfer herausgearbeitet. Die Strafen sind besser voneinander unterschieden und mehr der Schwere der Straftat entsprechend abgestuft. Die Polizeiaufsicht des Code pénal wird in das Gesetz übernommen und ihre Verhängung für manche Delikte obligatorisch. Die Prügelstrafe, im ALR. noch bei Verführung durch Dienstboten üblich, zum Beispiel § 995 - II 20, wird nach langen hin- und hergehenden Beschlüssen endlich abgeschafft. Das gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrechen findet erhöhte Berücksichtigung, da in der Gewohnheit die „gesteigerte Energie der bösen Macht ihr höchstes Maß erreicht, weil es zur bleibenden Norm des menschlichen Willens geworden ist.“ [33]) Während auf die Gewohnheitsmäßigkeit nur aus einer Anzahl gleichwertiger Handlungen geschlossen werden darf, kann die Gewerbsmäßigkeit schon aus einer einzigen Handlung unter Umständen gefolgert werden.[34]) Im ALR. bestand noch keine scharfe Unterscheidung dieser beiden Formen des zuständlich gewordenen Verbrechens,[35]) doch ist sie im Pr. StrGB. durchgeführt. Auch tritt der Gedanke hervor, daß eine nur s i t t l i c h e Schuld sich erst durch gewerbs- oder gewohnheits-

[31]) Gutachten v. 1849 des Arztes J. Behrend, zit. b. Wolzendorff, a. a. O., S. 233.
[32]) Min. Blatt. f. d. gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, S. 166.
[33]) Hälschner a. a. O. Bd. II/S. 418 und 424/25.
[34]) Ders. a. a. O. S. 425.
[35]) vgl. ALR. §§ 310, 706/07—II—20 und § 266—I—20.

mäßige Begehung zu einer kriminellen steigert, weil erst vermöge dieser Begehungsweise die betreffende Handlung als eine rechtsverletzend in das soziale Leben eingreifende betrachtet wird.[36]) Sowohl bei der gewerbsmäßigen Unzucht als auch bei der Kuppelei ist dieser Erwägung Rechnung getragen.

Gegenüber der ersteren ist die prinzipielle Einstellung dieselbe geblieben: grundsätzlihe Strafbarkeit und nur Ausnahme bei polizeilicher Duldung. Der § 146 läßt den Doppeltatbestand erkennen: „Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßige Unzucht treiben, werden mit Gefängnis bis zu 8 Wochen bestraft . . ." Die nicht ganz klare Fassung läßt die Frage aufkommen, ob die Strafbarkeit vom Erlaß besonderer polizeilicher Anordnungen abhängig sei, m. a. W., ob ein Fehlen solcher die gewerbsmäßige Unzucht straffrei lasse. Diesen Zweifeln bricht die Zirkularverfügung des Innenministeriums vom 11. III. 1852 die Spitze ab, indem sie sämtlichen Regierungen den Erlaß besonderer Verbote gegen die gewerbsmäßige Unzucht aufgibt. In dem Erkenntnis vom 24. XI. 1854 spricht sich das Obertribunal dahin aus, „daß die Bezugnahme auf die polizeilichen Beschränkungen nur die Bestrafung da ausschließe, wo unter Einschränkungen das Unzuchtgewerbe polizeilich in Gemäßheit spezieller Anordnungen geduldet wird." [37]) Es ist also auch ein absolutes Verbot der Polizeibehörden zulässig. Auf den Wortlaut „den polizeilichen Anordnungen zuwider" stützt sich der Erlaß vom 6. I. 1852,[38]) der verordnet, daß im Gebiet der Königl. Reg. zu Potsdam die gewerbsmäßige Unzucht überhaupt nicht geduldet werden dürfe. Erforderlich ist also nur das Moment der Gewerbsmäßigkeit,[39]) welche sich nicht etwa mit Gewohnheitsmäßigkeit plus Eigennutz deckt. Ihr Sinn ist vielmehr: Handlungen gegen Lohn für jeden, der sie fordert.[40]) [41]) Ein einzelner Fall genügt also schon dann zu einer Verurteilung aus § 146, „wenn aus den Umständen hervorgeht, daß bei vorkommender Gelegenheit eine Wiederholung in der Absicht gelegen habe.[42]) Neben der Gefängnisstrafe ist Unterbringung in ein Arbeitshaus zulässig, wobei das Gericht verordnet, ob über-

---

[36]) Hälschner a. a. O. S. 430.
[37]) Goltd. Arch. II/S. 120.
[38]) Staatsanzeiger Nr. 10.
[39]) a. M. Goltd. Mat. II/S 305 Nr. 2.
[40]) ders. a. a. O. S. 305 Nr. 4.
[41]) Erk. d. Obertribunals v. 19 12. 1851 b. Oppenhoff S. 190 Nr. 4.
[42]) Dabei ist der Begriff Unzucht nicht auf Beischlaf beschränkt. Goltd. Mat. II S. 305 Nr. 3 a. M. Erk. d. Obertribunals v 30. 9. 1853 Goltd. Arch. I/705; desgl. Oppenhoff n. 11.

haupt untergebracht werden soll; die ein Jahr nicht überschreitende Dauer wird hingegen von der Landespolizeibehörde bestimmt.[43]) Diese Maßregel ist auch gegen Ehefrauen in bestehender Ehe anwendbar. Ausländerinnen können statt dessen ausgewiesen werden.

Die Kuppelei ist gegenüber dem sehr weit umfassenden Begriff des ALR. erheblich eingeengt. Sie wird nicht als Teilnahmehandlung, sondern als selbständiges Delikt betrachtet, also unabhängig von der tatsächlich erfolgten Ausübung der Unzucht.[44]) Ist sie Beihilfe zu strafbarer Unzucht, so richtet sich ihre Bestrafung nach den Regeln der Konkurrenz. Diese selbstverständliche Forderung war in den Entwürfen von 1833 und 1836 ausdrücklich hervorgehoben, indem die Strafbarkeit der verübten Unzucht als qualifizierendes Moment für die Kuppelei betrachtet wurde. Das Tatbestandsmerkmal der Gewohnheitsmäßigkeit ist dem habituellement des Code pénal entnommen. Selbst wenn die Kuppelei weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben ist, wird sie mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft, falls hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder die Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, zu dem Verkuppelnden in einem besonderen Autoritäts- und Vertrauensverhältnis (§ 148/2) stehen. Hier beruht die Strafbarkeit auf einer andern ratio legis, „die teils in der Hinterlist, mit welcher die Corruption herbeigeführt worden, teils in der Verletzung der besonderen Pflichten zu suchen ist, welche Eltern usw. hinsichtlich der sittlichen Erziehung von Kindern usw. zu erfüllen haben.“ [45]) Vollendet ist hier das Verbrechen erst mit der tatsächlich verübten Unzucht.[46]) — Daß das Bestehen der Bordelle noch als hauptsächliche Form der geduldeten gewerbsmäßigen Unzucht vorausgesetzt wird, zeigt ein Rescript des Innenministeriums vom 7. IV. 1853,[47]) welches „die Weibspersonen von Strafe eximiert, welche den polizeilichen Anordnungen gemäß in polizeilich genehmigten Bordellen Aufnahme gefunden haben oder in anderer Weise conzessioniert sind.“ Den Zwiespalt zwischen dem Verbot der eigennützigen Kuppelei und der polizeilichen Duldung beseitigt die II. Kammer mit dem — allerdings falschen — Schluß, daß ebenso wie die polizeilich geduldete

[43]) Ges. v. 14. IV. 1856 Art. I.

[44]) Erk. d. Obertribun. v. 6. 5. 1853 G. Arch. I/395 u. II/830 v. 30. 9. 1854 a. M. Goltd. Mat. II/309 Nr. 8 vgl. Art. 334 C. penal, für den das „exciter à la débauche“ schon der Tatbestand erfüllt. (Gold. folgert aus dem Wortlaut.)

[45]) Erk. d. Obertribunals v. 18. 10. 1855 Goldt. Arch. IV/251.

[46]) Temme Lehrb S. 723, (aber auch schon für einfache Kuppelei), a. M.: Oppenhoff (Versuch!)

[47]) Goltd. Arch. II/120.

Prostitution straflos sei, dasselbe bei einer polizeilich konzessionierten Bordellwirtschaft eintreten müsse.[48]) Die gesetzliche Grundlage für die Konzessionierung derselben ist mit dem ALR. gefallen. An Stelle der wirksamen und praktischen Vorschriften über venerische Krankheiten, auf die noch das Preußische Regulativ von 1835 Bezug nimmt, ist nur die allgemeine Vorschrift über fahrlässige Körperverletzung des § 198 getreten, unter welche laut Erkenntnis des Obertribunals vom 7. III. 1855 und 6. IX. 1861 auch die Vollziehung des Beischlafs seitens eines wissentlich syphilitisch Infizierten fällt. — Zusammengefaßt ist die Regelung der Prostitution folgende: Grundsätzliche Strafbarkeit, Ausnahmen nur bei polizeilich geduldeten Formen, diese aber nicht gesetzlich festgelegt, sondern durch Blankettgesetz den einzelnen Behörden überlassen. Fallenlassen des Tatbestandes der Verführung, Strafbarkeit nur der gewohnheitsmäßigen und eigennützigen Kuppelei und bei Verletzung von Vertrauens- und Autoritätsverhältnissen sowie Hinterlist; Aufhebung der Beschränkung auf junge und verheiratete Leute.

C. Die Regelung im bisherigen Recht (Reichsstrafrecht vor dem Erlaß des GBGK. vom 18. II. 1927).

1. Gewerbsmäßige Unzucht.

a) Allgemeine Regelung.

Die Frage der gewerbsmäßigen Unzucht war im bisher geltenden Reichsstrafrecht unter den Uebertretungen behandelt. Der § 361 6 enthielt einen doppelten Tatbestand. Es wurde bestraft a) die Frau, welche überhaupt gewerbsmäßige Unzucht trieb, ohne unter Kontrolle zu stehen, und b) die, welche den polizeilichen Vorschriften zuwider gewerbsmäßige Unzucht trieb. Im deutschen Recht ist dieser bestimmte Begriff „gewerbsmäßige Unzucht" zugrundegelegt, während die außerdeutschen Gesetzgebungen den Tatbestand nicht so scharf präzieren durch den Ausdruck „Prostitution".

Der Begriff Unzucht umfaßt alle unzüchtigen Handlungen,[1]) geht also über die außereheliche Beischlafvollziehung hinaus. Während im Pr. StrGB. der § 146 teilweise noch dahin ausgelegt wurde, daß die gewerbsmäßige Unzucht nur die den polizeilichen Vorschriften zuwider ausgeübte Vollziehung

[48]) Goltd. Mat. II S. 308 Nr. 7 Fußnote 1; vgl. dagegen Oppenhoff S. 192 Nr. 11, der auch im Anwerben für ein Bordell den Tatbestand des § 147 erfüllt sieht.

[1]) RGSt. 37/303.

des außerehelichen Beischlafs sei,[2]) ist der Begriff nicht in dieser einschränkenden Form in das RStrR. übernommen. Aus den Motiven zu § 171 ergibt sich, daß, wo der Gesetzgeber den vieldeutigen Ausdruck „Unzucht" nicht durch „Beischlaf" näher präzisiert hat, der erstere uneingeschränkt gelten soll.[3]) Ein weiteres Argument liegt nach Ansicht des Reichsgerichts[4]) im Zweck des Gesetzes, das in erster Linie eine Herabminderung der venerischen Krankheiten beabsichtigte (obwohl es mehr vom Moralismus diktiert zu sein scheint), und eine Uebertragungsgefahr solcher sei bei andern Unzuchtakten ebensogut möglich.[5]) Das Reichsgericht behauptet, daß zwar „die Ansicht der herrschenden Doktrin auf eine eingeengte Auffassung des Begriffs Unzucht hinausgeht", doch eine große Anzahl von Strafrechtlern folgt ihm in der weiteren Auslegung.[6])

Unzüchtige Handlungen sind nach der Interpretation des Reichsgerichts „alle den Anforderungen von Zucht und Sitte zuwiderlaufenden, die Erregung oder Befriedigung menschlicher Geschlechtslust bezweckenden Handlungen im Verkehre mehrerer Personen untereinander".[8]) Die Forderung, daß die betreffende Handlung gröblich den sittlichen Anstand in gesellschaftlicher Beziehung[7]) verletze, hat die neuere Rechtssprechung fallen lassen,[8]) wohingegen sie von zahlreichen Strafrechtlern festgehalten wird. Dieser Unterschied hat hier keine wesentlich praktische Bedeutung, da nicht schon die Verletzung eines rein individuellen und überspannten Anstandsgefühls genügen soll, sondern das „Durchschnittsempfinden der Gesamtheit", das „normale Allgemeingefühl„ [9]) ausschlaggebend sein soll. Objektiv muß die Handlung das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzen, subjektiv auf die Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust des Täters oder eines Dritten gerichtet sein.[10]) Ferner muß die Handlung den Körper einer Person in Beteiligung ziehen; eine direkte Berührung ist dagegen nicht erforderlich. Es genügt, daß deren Körper als Mittel der Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust dient.[11])

[2]) G.A. I/703 u. 705; III/703; ebenso Oppenh. u. die communis opiniv. a. M. Goltd. Mat. II/305 Nr. 3

[3]) Mot. S. 100; RGSt 20/225; 23/289; (§§ 180, 181, 236/37, 361/VI).

[4]) RGSt. 37/305.

[5]) Hartung Ger. S. 72/338; Frank 361; Binding bes. T. § 49/III 1 u. 2; Eberm.-LR. § 361/6 u. a. m

[6]) RGSt. 37/303; 1[illegible]/4; 41/59; I. 894/17. 9. 1908.

[7]) v. Lißt § 103/II/2. 25. Aufl.

[8]) s. Frank § 174/I/2; a. M. Frank a. a. O.; v. Lißt a. a. O.; gl. M.: Lpz. Kom. § 174 Nr. 2.

[9]) RGSt. 32/418.

[10]) E-L-R. a. a. O.

[11]) Frank § 174/I, 2.

Nach heutiger Rechtsanschauung umfaßt der Begriff der Gewerbsmäßigkeit die Absicht, sich durch wiederholte Begehung eine, wenn auch nicht dauernde Einnahmequelle zu verschaffen.[12]) Absicht bezeichnet den erstrebten Erfolg. Diese Absicht kann schon aus einer Einzelhandlung geschlossen werden,[13]) sie kann ebenso vorliegen, wenn die Dauer von einem zukünftigen zufälligen Ereignis (z. B. feste Stellung) abhängt. Im allgemeinen jedoch wird die gewerbsmäßige Unzucht als Kollektiv delikt in Erscheinung treten, und es wird eine Reihe von Einzelhandlungen vorliegen, die derselben Willensrichtung entspringen und sämtlich mit einer einzigen Strafe belegt werden.[14])

Der Begriff der Prostitution umfaßt die Preisgabe gegen Entgelt; nur wenn „die Absicht auf Ersparung des nötigen Aufwandes aus eigenen Mitteln für den gewöhnlichen Lebensunterhalt" [15]) geht, ist auch eine Bewirtung dazu zu rechnen.

Prostitution im gesellschaftlichen wie im Sinne des Gesetzes liegt aber erst dann vor, wenn die Unzucht mit einem individuell nicht bestimmten Personenkreise getrieben wird.[16]) Schwierigkeiten ergeben sich dann, wenn mit mehreren aber individuell bestimmten Personen Unzucht gegen Entgelt getrieben wird. Doch diese Uebergangsfälle müssen der praktischen Entscheidung überlassen werden.[17])

Vom universellen Standpunkt aus ist der Begriff Prostitution naturgemäß ein anderer als vom begrenzten des Staates. Der Staat nämlich kann, wenn er kriminalpolitisch erfolgreich sein will, die Prostitution nur dahin verstehen, daß er darunter diejenigen Frauen und Mädchen zusammenfaßt, welche den wahllosen Geschlechtsverkehr gegen Entgelt als mehr oder weniger ausschließlichen Beruf betreiben; er muß zum Schutz der Bevölkerung von einer gewissermaßen „gewerbehygienischen" Aufgabe ausgehen.[18]) Daher kann infolge der Beschränkung, die die staatliche Aufgabe auferlegt — Eindämmung der Prostitution und Verweisung auf ihre minder gefährlichen Formen — unter Prostitution nicht auch eine Zusammenfassung jener labilen Existenzen verstanden werden, die mehr oder minder gelegentlich wahllosen Geschlechtsverkehr treiben, ohne daraus geradezu einen Beruf zu machen.

[12]) RGSt. 53/59; 48/19; 19/41, 59; Frank § 74 2b; KG. in DJZ. 1905/702.
[13]) RGSt. 12/388.
[14]) v. Liszt 25. Aufl. § 55 III/1.
[15]) RGSt. 51/262.
[16]) ders. Ansicht v. Liszt § 108/IV/1b; Mitterm. VDB. IV/158; Frank § 361/VI/4.
[17]) Frank a. a. O.; Mitterm. a. a. O.
[18]) Güth Kongreß S. 270.

Daß es Uebergänge zwischen den verschiedenen Formen des lockeren Geschlechtsverkehrs untereinander und zur Prostitution gibt, ist unbestritten. Das ist in sozialer wie in hygienischer Beziehung von Bedeutung, zumal man die Frage damit verbindet, ob eine strafrechtliche Bekämpfung der Prostitution überhaupt möglich und praktisch erfolgreich und zweckmäßig ist. Denn gerade die Uebergangsformen mit ihren fließenden Grenzen sind der Prostitution im engeren Sinne zahlenmäßig weit überlegen; dabei braucht sich durchaus nicht immer aus dieser gelegentlichen Prostitution eine gewohnheitsmäßige Gewerbsunzucht zu entwickeln.

Das RStrGB. a. F. stand auf reglementaristischen Standpunkt.[19]) Im § 361/6 2. Tatbestand wurde die Frau bestraft, die sich prostituierte, ohne einer polizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein. Es wurde also bei ihr die Gewerbsunzucht an sich bestraft — gleichviel, ob sie sich im Rahmen der Ordnungsvorschriften hielt oder nicht —, obwohl nicht erwiesen ist, daß dieses die gefährlichere Form ist. Die Bestrafung ist hier nur durch die Verletzung eines Rechtsguts der Staatsverwaltung[20]) zu rechtfertigen; denn an der Tatsache der Gewerbsunzucht ändert auch die Unterstellung nichts. Vom Gesichtspunkt des sozialen Schmarotzertums aus ist es unlogisch, die eine Art der Gewerbsunzucht zu strafen und die andere nicht; denn man kann nicht im gleichen Paragraphen ein Rechtsgut schützen und im nächsten Absatz seinen Schutz fallen lassen.

Im § 361/6 1. Tatbestand dagegen wird eine wegen Gewerbsunzucht der polizeilichen Aufsicht unterstellte Frau dann bestraft, wenn sie den in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.[21])

Die ursprüngliche Fassung des § 361/6 wies nicht einen Doppeltatbestand auf. Sie lautete in enger Anlehnung an den § 146 des Pr. StrGB.: „mit Haft wird bestraft eine Frauensperson, die polizeilichen Anordnungen zuwider Unzucht treibt". Bestimmend zur Novelle vom 26. V. 1876 wirkte mit der Vorteil der Beweiserleichterung, den die neue Fassung gewährte.[22]) Der § 361/6 bestrafte bisher nicht die Uebertretung der polizeilichen Vorschriften als solche, sondern nur die Handlung der gewerbsmäßig betriebenen Un-

[19]) Vgl. S. 3.

[20]) v. Liszt 25. Aufl. § 177/I, II. — (vgl. Ab. § 190 n. 1).

[21]) Binding verneint allerdings für beide Tatbestände die Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht und nimmt für den einen Teil das Nichtunterstelltsein, für den andern die Uebertretung bestimmter Vorschriften als strafbegründend an. Damit kommt er zu einer Betrachtung des § 361/6 als eines reinen Polizeidelikts. a. a. O. § 50/1 S. 205 u. 207—08.

[22]) RT. Drucks. 1875/76 Nr. 91 Akt. 54.

zucht und auch diese nur dann, wenn sie polizeilichen Anordnungen zuwider getrieben wurde (also auch ohne Unterstellung). Diese Vorschrift setzte daher zu ihrer Anwendung allemal den Nachweis der tatsächlich getriebenen Unzucht voraus, ein Nachweis, der sich, wie es in der Natur der Sache liegt, nur selten führen läßt. „Unter diesen Umständen" führen die Motive[23]) aus, „scheint es erforderlich, Zuwiderhandlungen gegen die fraglichen polizeilichen Vorschriften in dem Strafgesetz als eine besondere selbständige Uebertretung hinzustellen". Für den zweiten Tatbestand blieb nach wie vor die Notwendigkeit der richterlichen Feststellung der gewerbsmäßigen Unzucht bestehen. Bei gewerbsmäßigem Kollektivdelikt ist der Nachweis mindestens eines Spezialfalles erforderlich.[24]) Für den ersten Tatbestand des § 361/6 dagegen wurde mit der Inskription die Tatsache der gewerbsmäßigen Unzucht ein für alle Mal festgestellt und erübrigte spätere Beweiserhebungen über diesen Punkt: Hier war die gewerbsmäßige Unzucht Vorbedingung für die Polizei zur Stellung unter ihre Kontrolle. Für den Richter war mit der Tatsache der Unterstellung die Möglichkeit des Einschreitens gegen die Uebertretung der entsprechenden Polizeivorschriften gegeben. Die Nachprüfung der faktischen Voraussetzungen der Unterstellung gehörte nicht zur richterlichen Kognition, sondern war auf verwaltungsrechtlichem Instanzenwege zu ordnen.

b) Gesetzliche Grundlage der Reglementierung und des Reglements.

Die Gesamtheit der einzelnen polizeilichen Vorschriften ist an den Orten, wo eine planmäßige Ueberwachung der Berufsprostitution erforderlich war, zusammengefaßt in sogenannten Reglements. Es waren dieses dem freien Ermessen der Polizeibehörde entfließende, nicht ihrem Inhalt und Umfang nach, sondern nur in ihren Grundzügen vom Gesetz geregelte Anordnungen, die bei bestimmten Voraussetzungen in Kraft traten. Es ist nicht zu bestreiten, daß dieselben ein gewisses Ausnahmerecht verbunden mit Zwang und mit Einschränkung der persönlichen Freiheit für die von ihr betroffenen Teile der weiblichen Bevölkerung — nämlich der Prostituierten — darstellen. Von abolitionistischer, speziell frauenrechtlerischer Seite wurde und wird noch heute die Reglementierung

---

[23]) Mot. z. Nov. v. 26. 5. 1876 (zit. b. Rüd.-Stenglein § 361/6).
[24]) Rspr. V/59 RG. III am 25. 1. 1883.

„. . . und so kann der Staat der Strenge nach gegen Hurerei und Ehebruch keine Gesetze machen und keine Strafen darauf setzen." Fichtes Werke Bd. X. S. 615.

als ungesetzlich und verfassungswidrig bekämpft. Dieser Vorwurf bildete ein Hauptargument im Kampf gegen die bisherige Regelung der Prostitution. Es ist daher vom juristischen (nicht etwa soziologischen oder hygienischen) Standpunkt zu untersuchen, ob und auf welcher Basis die polizeiliche Regelung zu Recht besteht. — Zur Erzielung einer eingehenden Klärung dieser Frage ist es nötig, die folgenden Ausführungen auf eine breitere Basis zu stellen und historisch zu begründen.

Der Staat der Gegenwart ist ein Kulturstaat, der über die Verwirklichung der Rechtsordnung hinaus alle Zweige menschlicher Kultur zu fördern sucht, dabei aber auch sich selbst unter das Recht stellt und Zwang gegen die Staatsbürger nur auf gesetzlicher Grundlage übt. Der Kulturstaat sieht es auch als seine Aufgabe an, schädigende Erscheinungen zu bekämpfen, so die Unsittlichkeit (wenn sie seinen Bestand gefährdet). Da er sich selbst für zwangsweises Vorgehen seine Grenzen gesetzlich gesteckt hat, wird er sich im allgemeinen auf soziale Tätigkeit pflegerischer Art beschränken.

Im Polizeistaat war jeder Zweck, der der salus publica diente, mit Polizeigewalt zu verfolgen. In der Periode der Aufklärung aber wurde es dem Staat benommen, für die Sittlichkeit seiner Untertanen zu sorgen.

Das Prinzip der strengen Auffassung des Rechtsstaats geht dahin, „daß der Staat sich schlechterdings alles Bestre-
„bens, direkt oder indirekt auf die Sitten oder den Charak-
„ter anders zu wirken, als insofern dies als eine natürliche,
„von selbst entstehende Folge seiner übrigen schlechter-
„dings notwendigen Maßregeln unvermeidlich ist, gänz-
„lich enthalten müsse, und daß alles, was diese Absicht
„befördern kann, schlechterdings außerhalb der Schran-
„ken seiner Wirksamkeit liege.“ [25])

Im modernen Kulturstaat auf seiner höchsten Entwicklungsstufe geht die Tätigkeit des Staates über die des Rechtsstaates hinaus; doch die Kompetenz der Polizei bleibt auf diejenigen Zwecke beschränkt, die nach der Rechtsstaatstheorie die alleinigen Staatszwecke bilden: Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.[26]) Die allumfassende Kompetenz der polizeistaatlichen Polizei ist einer durch das Gesetz begrenzten gewichen. Die Prinzipien der gesamten Tätigkeit des Rechtsstaats gelten heute noch für die Polizei, diesen Teil der Staatsgewalt, uneingeschränkt:

[25]) W. v. Humboldt: „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen.“ Ausg. 1851/S. 100.
[26]) Anschütz, Die Polizei, 1910. S. 7.

Die Wahrung und der Schutz der Sittlichkeit gehört nicht zu den Zwecken der Polizei. Im ALR. § 10 - II - 17 ist die Sorge für die Sittlichkeit nicht mit zu dem Amt der Polizei gezählt. Folglich sind „sitten"polizeiliche Maßnahmen nur zulässig, wenn sie sich auf spezielle Delegation stützen.

Das Reichsstrafrecht hat die Materie der Sittlichkeitsdelikte erschöpfend geregelt, und in der allgemeinen Kompetenz der Polizei ist nicht „die Befugnis enthalten, Polizeiver-„ordnungen im Interesse der privaten oder öffentlichen „Sittlichkeit zu erlassen." [27])

Eine Sittenpolizei im Sinne einer speziellen Befugnis zur Wahrung der Sittlichkeit ist dem Kulturstaat der Gegenwart fremd; wohl aber kann er auf gewissen Gebieten der Polizei dahingehende Aufgaben übertragen. Das, was heute als Sittenpolizei bezeichnet wird, ist formal-juristisch nicht Sitten-, sondern Ordnungspolizei zur Erhaltung „der öffentlichen Ruhe und Ordnung" (§ 10 - II - 17 ALR.). Dabei gehört zur öffentlichen Ordnung auch ganz entschieden der öffentliche Anstand. Wenn eine Polizeimaßregel neben Anstand und Ordnung auch die Sittlichkeit schützt, so ändert das nichts an ihrer Gültigkeit. Nur eine selbständige Kompetenz zur Wahrung der Sittlichkeit allein hat die Polizei nicht. Der Staat bezweckt also mit der Polizei eine Wahrung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung und eine Bewahrung vor Gefahren. Zu Gefahren gehören auch solche, die der Gesundheit des Volkes drohen. Die Prostitutionspolizei ist nur ein Zweig der allgemeinen Polizei, kann sich also auf dem Gebiete des Sexuallebens keine Ausnahmen gestatten und hat sich auf die allgemeinen Aufgaben zu beschränken. Diese waren im bisherigen Paragraphen 361/6 zum erstenmal auf diesem Gebiete besonders bezeichnet: Die Wahrung von Gesundheit, Ordnung und Anstand [28]) (nicht Sittlichkeit). Daher sind die Reformen des geltenden Rechts, die mit dem Begriff der alten „Sitten"polizei aufgeräumt haben, nur zu billigen. Wenn auch der heutige Kulturstaat eine Sittenpolizei nicht mehr anerkennt, so entbehrt doch das von der sogenannten Sittenpolizei erlassene Reglement nicht der gesetzlichen Grundlage: Wenn die geschichtliche Entwicklung gegen die Sittenpolizei spricht, so liegt in ihr ein positives Argument für die heutige Regelung. Die erste spezielle Prostitutionspolizei in Deutschland entstand auf der Grundlage des ALR. unter dem Einfluß der Aufklärung. Die Polizeigewalt erstrebt nicht mehr die

[27]) OVG. 46/408 (4. X. 1904).

[28]) dabei wäre es zweckmäßiger, statt Anstand Sicherheit zu setzen, da ersterer im Begriff „Ordnung" enthalten ist, jene aber hinsichtlich des Zusammenhangs von Prostitution und Verbrecher-, zumindest aber Zuhältertum, notwendig mit zu erfassen ist.

sittliche Vervollkommnung der Bürger, sondern der Staat steht — nicht mehr als Ethiker, sondern — als Soziologe den Unteranen gegenüber. Man sieht den tatsächlichen Zuständen nüchtern ins Auge, man erforscht und erfaßt die gesellschaftlichen Zusammenhänge, man stellt keine Utopien mehr auf, sondern sucht in der Gesetzgebung die Kunst des Erreichbaren. Diese ist für die Polizei nichts mehr und nichts weniger als der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Polizei ist sich ihrer sozialen Aufgabe bewußt geworden und regelt die Prostitution im Interesse eines gesicherten und gesunden Volkslebens. Das Grundprinzip des Rechtsstaates ist aber heute auch das der Polizei, und darauf gründet sich die Berechtigung der heutigen Prostitutionspolizei; denn daß die Prostitution Gefahren für die öffentliche Gesundheit durch die venerischen Krankheiten, für die Ordnung und Sicherheit durch die psychische Konstitution ihrer Vertreterinnen bedingt, ist zweifelsfrei. — In der Reglementierung liegt auch kein ungesetzlicher Eingriff in die Freiheitssphäre des Einzelnen: Die Polizei ist mit Zwangsgewalt ausgestattet. Sie bedarf aber zu deren Ausübung der gesetzlichen-speziellen oder generellen Delegation des Verordnungsrechtes. Eine r e c h t l i c h vollständige polizeiliche Verordnung ist dann vorhanden, wenn eine durch Delegation hierzu ermächtigte Behörde Normen mit Strafsanktion (die Zwangsgewalt gehört ja mit zum Wesen der Polizei) selbständig aufstellt. Für die Reglements ist außer der Delegation — § 10 - II - 17 ALR. — auch die Strafandrohung in einem formellen Gesetz enthalten. Es handelt sich hier um ein Blanketgesetz mit partikularrechtlicher Norm. Und diese den Rahmen ausfüllende Norm ist eben das Reglement. Die Strafaktion des RStrR. schützt nur örtlich und sachlich zuständige Polizeiverordnungen. S a c h l i c h zuständig ist die Polizei dann, wenn sie in Verfolgung ihrer Zwecke: Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung handelt. Das Reglement hat ebendenselben Zweck und ist als Ausfluß der polizeilichen Kompetenz durch die Strafsanktion des RStrGB. zu Recht geschützt. — Die Bedrohung einer Handlung mit einer Kriminalstrafe schließt die Anwendung weiterer Exekutivstrafen gegenüber derselben Handlung aus nach dem Grundsatz ne bis idem. Für die Prostitutionspolizei ist dieser — nicht ganz unbestrittene — Satz durch das Rescript des Innenministeriums vom 12. V. 1876 noch einmal ausdrücklich betont. Ohne Frage enthalten die Reglements gewisse Einschränkungen der F r e i h e i t der Prostituierten. Diese haben aber nur lokale Wirkung[29]) Die persönliche Freiheit ist durch die Verfassung gewährleistet. Schon in der alten

[29]) Olsh. § 361/VI. Binding Lehrb. II/2 S. 743 Nr. 1.

preußischen Verfassung wird dieser Satz in Artikel V niedergelegt: „Die Bedingungen und Formen, unter denen eine Einschränkung derselben . . . zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt."[30]) Ebenso Artikel 114 S. 1 und 2 RV. . . Gesetze in diesem Sinne sind Reichs- und Landesgesetze und demnach die aus ihnen hergeleitete Verordnungsgewalt. Dem Grundsatz des Absatz 1 Satz 2 ist genügt, wenn eine Rechtsnorm vorhanden ist, auf welche die öffentliche Gewalt, wenn sie eine Freiheitsbeschränkung anordet, sich berufen kann. Ob diese Rechtsnorm in einem formellen Gesetz oder in einer gesetzesmäßigen Verordnung besteht, ist gleich. Gesetze sind insbesondere die in den einzelnen Ländern geltenden allgemeinen Grundsätze über Begriff und Aufgaben der Polizei. Für Preußen speziell ist also der § 10 - II - 17 ALR. Grundlage und zugleich auch Schranke administrativer Freiheitsbeschränkung sind in der Erreichung der dort festgelegten Zwecke gegeben. Dagegen gibt das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. II. 1850 der Polizei k e i n e weiteren Handhaben zum Einschreiten gegen Protistuierte. Es sind hier nur die Befugnisse der Polizei bei Wahrnehmung ihrer p r ä v e n t i v e n Funktionen geregelt.[31]) Es handelt sich hier nicht um allgemeine Befugnisse, sondern nur um Haussuchung und Sistierung. Nach § 6 sind „die . . . genannten Behörden befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen[32]) oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel d r i n g e n d fordern." Am nächsten Tag erfolgt entweder Freilassung oder Ueberweisung an die zuständige Behörde. Der Artikel 114/II RV. bringt als Schutzvorschrift noch einmal die Regelungen jedweder Art von Freiheits e n t z i e h u n g im Gegensatz zur bloßen Beschränkung derselben. — Hiermit ist festgestellt, daß die verschiedenen Reglements auf rechtgültiger Basis beruhten.

Die Polizei hat also bisher das Recht gehabt, zum Schutz der von ihr zu wahrenden Interessen — aber auch n u r zu diesem Zweck — Anordnungen zu treffen, selbst wenn sie den Prostituierten gewisse Beschränkungen auferlegen. Welcher Art diese sind, ist nicht mehr j u r i s t i s c h zu bestimmen, sondern bleibt d e m f r e i e n E r m e s s e n der Polizei über-

---

[30]) Dabei ist eine Beschränkung der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht nicht eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Denn die gewerbsmäßige Unzucht ist nicht Ausfluß der persönlichen Freiheit, sondern strafbare Handlung. GA. XXXVIII/365.

[31]) falsch das Rescript v. 7. 8. 1850, „. . . daß die §§ 6 und 12 der Polizei i m A l l g e m e i n e n die Befugnis zu einem erfolgreichen Einschreiten gegen die Prostituierten geben."

[32]) eine wichtige prophylaktische Maßnahme zum Schutz besonders Jugendlicher v o r der Prostitution.

lassen. Der Strafrichter hat, sofern auf Grund einer Polizeiverordnung eine Strafverfügung ergangen ist, die zugrunde liegende Polizeiverordnung nur auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen, nicht aber auf ihre Zweckmäßigkeit. Das ist Aufgabe der administrativen Kontrolle.

Die Grenzen der polizeilichen Normensetzung.

Ausschlaggebend ist lediglich die Zweckmäßigkeit im Hinblick auf die salus publica. Trotzdem ist für die Polizei nicht das Normenrecht nach eigenem Ermessen erweitert: in der Voraussetzung der Delegation, in dem Verbot partikularer ergänzender Normen bei erschöpfender Regelung einer Materie durch den Gesetzgeber,[33]) in der Kontrolle der Oberverwaltungsgerichte sind genügende Kautelen gegeben. Außerdem ist die Polizeibehörde selbst an ihre Verordnung gebunden. Nicht nur die Polizeiverordnung an sich, sondern auch jede auf ihr beruhende Polizeiverfügung muß sich im Bereich des § 10 — II — 17 ALR. zu halten. Die Gebundenheit der Polizeiverfügung an die die gleiche Materie ordnende Polizeiverordnung folgt aus dem Prinzip des Rechtsstaates; aber derselbe Rechtsstaat verlangt auch die Beachtung der durch den § 10 — II — 17 ALR. gesetzten Schranken. Insbesondere ist die Kontrolle darauf zu richten, daß die Begriffe der „öffentlichen Ordnung" und „Gefahr", die ja mit dem jeweiligen gesellschaftlichen Anschauungen ihre Wandlung erfahren, nicht überspannt werden, und daß die Maßnahmen der Polizei sich auf die zur Erreichung ihrer Zwecke „notwendigen" beschränken, nicht aber sich in kleinliche und überflüssige Einzelheiten verlieren. Auch solche Ermessensfehler werden in der Praxis der Oberverwaltungsgerichte angesehen: Willkür und Schikane, schließlich die Anwendung von Mitteln, welche überflüssig sind, weil für ihre Anwendung — objektiv gesehen — keine Notwendigkeit besteht.[34]) Ebensowenig aber dürfen die Anordnungen, und seien sie an sich noch so zweckmäßig, contra legem sein. Die durch ihren Zweck begrenzten Vorschriften können auch rein individuelle sein,[35]) doch werden sie prinzipiell nur eintreten, um den generellen im Einzelfall ihre Wirksamkeit zu sichern.[36])

---

[33]) es darf also die Prostitution landesrechtlich niemals absolut verboten werden, da nach § 2 EG.-RStrG.B. die Materie der gewerbsmäßigen Unzucht im § 361/6 erschöpfend geregelt ist. (vgl. dagegen § 373/II AE. 1927).

[34]) Hatschek Verw. Recht S. 405.

[35]) Frank a. a. O. § 361/VI II u. die dort zit. Binding u. Olshausen; Rosenberg § 361/VIa; Berner § 361/6.

[36]) Berner a. a. O.

„Es handelt sich hier um eine nähere Ausführung der ortspolizeilichen Aufsicht, bei deren Handhabung die Polizei nicht vermöge delegierter Gesetzgebungsgewalt, sondern als Exekutivbehörde vorgeht. Es sind nicht nur Polizeivorschriften im Sinne des § 11 des Polizeigesetzes vom 11. III. 1850 darunter zu verstehen." [37]) Formvorschriften finden keine Anwendung; es genügt, wenn die Anordnung der Betroffenen bekannt gegeben ist. Dieses ist aber unerläßlich.[38]) Die Unterstellung liegt im freien Ermessen der Polizeibehörde. Die einzige festgelegte Voraussetzung ist die Tatsache der gewerbsmäßigen Unzucht. Sollte eine weitere in der Einwilligung der Betroffenen liegen, so müßte dieses ebenfalls gesetzlich festgelegt sein. Man kann also schließen, daß diese nicht erforderlich ist.[39]) Eine zwangsweise Unterstellung ist also gesetzlich zulässig. Der Zwang erstreckt sich nicht auf die zwangsweise Durchführung der Vorschriften; ihre Nichtbeachtung wird bestraft. Außerhalb des örtlichen Wirkungskreises ist die Befolgung der polizeilichen Vorschriften nicht erforderlich.[40]) Bei Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht wird dagegen dann der Tatbestand des § 361/6 zweite Alternative erfüllt; denn das Reichsgericht versteht unter einer polizeilichen Aufsicht „nur eine solche, die an dem Ort, wo der Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht stattfindet, ausgeübt wird." [41]) Auf den Ort des Wohnsitzes kommt es nicht an.[42]) Verläßt die Unterstelle den Bezirk, so wird die Anordnung gegenstandslos, mit ihrer Rückkehr lebt sie wieder auf.[43])

So willkürlich, wie von abolitionistischer Sekte dargestellt, war die Reglementierung also nicht. Wenn auch die Nachprüfung der Berechtigung dieses dispositiven Polizeiakts dem richterlichen Ermessen entzogen war, so war doch die einzige gesetzlich festgelegte Voraussetzung für die sonst im freien Ermessen der Polizeibehörde liegende Unterstellung mit der Kautel richterlicher Unabhängigkeit versehen: die tatsächlich getriebene gewerbsmäßige Unzucht. Ohne Unterstellung betrieben, verwirklichte sie den Tatbestand des § 361/6 zweite Alternative. (§ 361/6 erste Alternative konnte darum nicht vorliegen, weil das Unterstelltsein Tatbestandsmerkmal war.[44]) — Wenn in einem solchen Falle der sistie-

[37]) OVG. III/337 Nr. 25 „. . auch Wohnungsbeschränkungen sind ges. zulässig."
[38]) GA. 51/S. 415 Cassel; RG. i. Strafs. JW. 1909/399.
[39]) RGSt. 11/286; GA. 38/364; (OLG. Köln)
[40]) Olshausen, Frank, Rüdorff-Stenglein a. a. O.; RGSt. 11/287; GA. 38/364.
[41]) RGSt. 11/287—88.
[42]) DStrZ. 1919/367.
[43]) GA. a. a. O. Anm. 5.
[44]) DJZ. 14/409.

rende Polizeibeamte sich nicht strafbar machen wollte, mußte er Anzeige erstatten. Von Rechts wegen hätte also zwangsweise jede reglementierte Prostituierte — sofern sie nicht freiwillig die Verhängung der Kontrolle nachsuchte — mindestens ein Mal aus § 361/6 zweiter Tatbestand bestraft sein müssen und zugleich damit die Rechtmäßigkeit der polizeilicher Unterstellung vom Richter einwandfrei festgestellt worden sein. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift seitens der Polizei war contra legem. Hieran änderte auch seit 1. IV. 1924 der § 153 StPO. nichts; denn bei Bestehen eines öffentlichen Interesses muß eine Uebertretung selbst dann verfolgt werden, wenn im übrigen die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Bei der Einstellung der Abolitionisten aber, die fast jede Unterstellung als unberechtigten Gewaltakt ansehen, konnte ein solches Interesse stets angenommen werden. — Dagegen brauchten seit 1. IV. 1924 die unerheblichen Verstöße gegen das Reglement nicht bestraft zu werden, wenn die Schuld gering war. Falls aber eine Warnung der zuständigen Behörde vorausgegangen war, mußte doch Anzeige erstattet werden.

Außerdem stand der Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen, wenn sie sich zu Unrecht unterstellt glaubte.[45]) In den meisten Fällen stützte sich die Klage auf § 127/III und § 128/II LVG.: „. . . . Die Klage kann nur darauf gestützt werden, . . . daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden." Für alle Verwaltungsakte gilt der Grundsatz, daß sie prinzipiell, selbst wenn gesetzwidrig, so lange rechtsverbindlich sind, bis sie wieder aufgehoben werden.[46]) [47]) Die Strafbefugnis der Polizei geht nicht so weit wie das in § 1 RStrGB. festgesetzte Strafmaß für Uebertretungen. Nach § 413 StPO. kann sie nur Haft bis zu 14 Tagen und Geldstrafe anordnen. Diese reichsgesetzliche Ermächtigung ist in Preußen durch Landesgesetz auf Haft bis zu drei Tagen und Geldstrafen bis zu 150 Mark beschränkt.[48]) Sie wird nur unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges erlassen, und ist daher mit genügendem Rechtsschutz versehen. Als bedingtes Strafurteil der Polizeibehörde hängt ihr Bestehen von der Nichtaufhebung durch den ordentlichen Richter ab.

---

[45]) Frank § 361/VI Nr. 1 verneint die Rechtswirksamkeit der Unterstellung, solange eine dagegen eingelegte Beschwerde schwebt. Vgl. GA. 69/244.

[46]) Hatschek a. a. O. S. 10.

[47]) Daß der Verwaltungsweg nicht so bekannt und üblich ist, wie der ordentliche Rechtsweg, kann man nicht als Argument für den mangelnden Schutz gegenüber polizeilicher „Willkür" anführen.

[48]) Gesetz v. 23. 4. 1883 Ges. Samml. S. 65.

Kritik:

Wir hatten also ein zu Recht bestehendes System der polizeilichen Kontrolle und Reglementierung der Prostitution. Der Gedanke an sich ist nicht unrichtig, aber er war in praxi völlig verkehrt ausgebildet. Ueberall herrschte das willkürliche Ermessen höherer und niederer Polizeiorgane, daher die bunteste Mannigfaltigkeit, die sich mehr nach subjektiven Ideen als nach allgemeinen objektiv bestätigten Erfahrungen richtete. Ferner war die polizeiliche Ueberwachung zumeist nur auf äußere Kleinigkeiten, z. B. striktes Beobachten des Verbots, gewisse Straßen, Plätze und Gebäude zu bestimmten Zeiten zu betreten, beschränkt und eine so rigorose, daß sie die wesentlichen Schäden nicht traf und die Prostituierten in jeder freien Bewegung hemmte. Daß ein Wandel hier nötig war, galt allgemein als feststehend. Die Frage war, wie die Neugestaltung am zweckmäßigsten vorgenommen wurde, also eine Frage der Verwaltungspolitik. Die Aufsicht soll geführt werden im Interesse der allgemeinen Ordnung, Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit, darf jedoch nicht contra legem geschehen.[49]) Diese beiden Zweige müssen prinzipiell auseinandergehalten werden; denn der erste von ihnen braucht sich nicht auf alle Prostituierten zu beziehen. Es gibt erwiesenermaßen einen Teil unter ihnen, der für die Sicherheit keine Gefährdung verusacht und nach seinen persönlichen und sonstigen Verhältnissen einige Sicherheit dafür bietet, daß sie den ärztlichen Verordnungen im Krankheitsfalle nachkommen und während eines solchen nicht weiter Gewerbsunzucht treiben. Für solche wäre eine gesundheitliche Aufsicht mit mehr pflegerischem als polizeilichem Charakter ausreichend.

c) Entwicklung in Erlassen und Verordnungen.

Diese Erwägungen waren maßgebend für die Gestaltung des Ministerialerlasses vom 11. XII. 07. Mit einem Wort charakterisiert ihn die Beschränkung der Extensität der Polizei zugunsten ihrer Intensität. Man unterschied zwischen solchen Protistuierten, die eine Gefährdung der allgemeinen Sicherheit bildeten und solchen, für die eine gesundheitliche Aufsicht ausreichend schien. „. . . ihnen ist „also", fährt der Erlass fort, „die demütigende polizei- „ärztliche Zwangsbehandlung und Stationierung erlassen „und freie Arztwahl zugebilligt, um die sanitäre Ueber- „wachung von manchen lästigen Nebenwirkungen zu be- „freien und doch gleichzeitig zum Besten der Volksgesund- „heit in weiterem Umfange zur Durchführung zu „bringen."

[49]) z. B. striktes Beobachten des Verbots, gewisse Straßen, Plätze und Gebäude zu bestimmten Seiten zu betreten.

Die zwingenden ökonomischen Bedingungen ihres Berufs könnten diese bevorzugten Prostituierten nun abhalten, ihren gesundheitlichen Verpflichtungen nachzukommen, doch da strengste Bestrafung ihrer Versäumnis, mit Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und Stellung unter schärfere Kontrolle verbunden, die Folge war, hoffte man, daß dieser einsichtigere Teil schon aus eigenem Interesse seinen Verpflichtungen nachkommen würde. Für diese Behandlungsweise war also eine durch Zwang gestützte Freiwilligkeit maßgebend.

In allgemeinpolizeilicher Hinsicht sollten nur Verwaltungsmaßregeln mit folgendem bestimmtem Inhalt auferlegt werden:

1. Verbot, bestimmte Plätze und Straßen usw. zu betreten;
2. Verbot bestimmter Straßen oder Häuser als Wohnungen;
3. Verbot, in Familien mit schulpflichtigen[50]) Kindern Wohnung zu nehmen, mit minderjährigen Personen Verbindungen anzuknüpfen und Zuhälter zu beherbergen;
4. Verbot auffallenden usw. Bennehmens in der Oeffentlichkeit.

Diese Vorschriften, in ihrer klaren Umgrenzung den Anforderungen einer kulturstaatlichen Polizei entsprechend, bezogen sich auf die unter Aufsicht stehenden Prostituierten, wobei aber Nr. 3 und 4 auch auf heimliche Anwendung finden sollten.

Die sonstige Regelung in bezug auf die öffentliche Gesundheit war für unterstellte und heimliche Prostituierte gleich verbindlich und riß so nicht die schroffe Kluft wie die bisherige Zwangsregelung: Die zum ersten Male betroffenen Protistuierten wurden mit der Auflage entlassen, ein Gesundheitszeugnis oder den Nachweis ärztlicher Behandlung beizubringen, bei wiederholter Ueberführung zum regelmäßigen Besuch der öffentlichen Sprechstunden angehalten.

Der Wirksamkeit dieses fortschrittlichen ebenso humanen wie zweckmäßigen Ministerialerlasses stand das damals geltende Recht hemmend entgegen: Die Polizei durfte sich nicht mit dem Nachweis ärztlicher Behandlung begnügen, sondern mußte nach § 361/6 2. Tatbestand die nicht unter Kontrolle Stehenden zur Anzeige und damit zur Bestrafung bringen.[51])

[50]) hier ist die Grenze mit dem schulpflichtigen Alter gegeben; in den späteren Entwürfen aber auf vier, zuletzt auf drei Jahre herabgesetzt.

[51]) die unter Abs. 2 des Erlasses aufgestellte Forderung einer richterlichen Bestrafung vor der Unterstellung erscheint überflüssig, da sie de facto schon vorher geltendes Recht war.

Ebenso vereitelte die allgemeine Strafbarkeit des Vermietens an Prostituierte nach § 180 die im letzten Absatz unter III getroffene Regelung der Wohnverhältnisse der Prostituierten. Die Polizei hatte hier nicht die Befugnis zu einer vom Gesetz abweichenden Regelung. — Die Stellung unter Kontrolle sollte möglichst lange hinausgezögert werden, da das Preußische Gesetz vom 28. VIII. 05 [52]) den Prostituierten gegenüber schon hinreichende Befugnisse zur Sicherung der Gesundheit gewährte.

Es ist dieses das Ausführungsgesetz zum Reichsseuchengesetz vom 30. VI. 1900, ausgedehnt auf die Geschlechtskrankheiten, welche jenes nicht erwähnt.[53]) Fußend auf den §§ 12—19 und 21 des Reichsseuchengesetzes, läßt es im §§ 8 Ziff. 9 und 9 Abs. II gewisse polizeiliche Maßnahmen gegenüber solchen Personen zu, „die gewerbsmäßige Unzucht treiben". Es ist keine Unterscheidung zwischen unterstellten und heimlichen Prostituierten gemacht, was dem sanitätspolizeilichen Charakter des Gesetzes entspricht. Im § 8 Ziff. 9 war die Beobachtung [54]) „kranker" „krankheits-" oder „ansteckungsverdächtiger" Personen (§§ 12 und 14/2 Reichsseuchengesetzt) die Absonderung kranker und im § 9 Abs. 2 die zwangsweise Behandlung „kranker" Personen vorgesehen, jedoch nur, wenn notwendig.[55]) Durch die Art ihres Berufes sind die Prostituierten jederzeit ansteckungsverdächtig, können also den erforderlichen Beobachtungen mit Recht unterworfen werden. Dabei war in der Praxis der Gerichte die Rechtsmäßigkeit der polizeilichen Festnahme (auch ohne die Voraussetzungen der §§ 113 und 127 StPO.) anerkannt. Die Durchführung lag in den Händen der Polizei, deren Maßnahen n i c h t mit Suspensiveffekt angefochten werden konnten. — § 12 Abs. 4. —

Die Strenge mancher Anweisungen war durch den Min.-Erl. vom 11. XII. 07 gemildert; von Strafen kamen nur die des § 36 Ziff. 2, betreffend Verstöße gegen die in § 8 Ziff. 9 getroffenen Anordnungen (zur Beobachtung oder auch zur Absonderung), in Frage.[56]) Sie verhängten Haft und Geldstrafe bis zu 150 Mark (Subsidiatität!) Die Anordnung sämtlicher Maßnahmen sollte in schonender Form ohne Belästigung getroffen werden; doch das Interesse der öffentlichen Gesund-

[52]) Preuß. Ges. S. S. 373 ff.

[53]) doch wird in § 48 die landesrechtliche Bekämpfung anderer als der dort angeführten Krankheiten freigelassen.

[54]) welche bakteriologische Untersuchungen einbegreift.

[55]) Die näheren Umschreibungen dieser Begriffe geben die Ausführungsbestimmungen v. 7. 10 1905 und 15. 9. 1906. — Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts fanden nur bei obdachlosen Personen oder solchen ohne festen Wohnsitz statt.

[56]) entsprechend § 46/2 Reichsseuchengesetz betr. Zuwiderhandlungen gegen § 12, auf dem § 8/9 des Preuß. Ges. beruht.

heit ließ nicht immer alle Härten unvermeidlich erscheinen. Mit der Regelung vom 11. XII. 07 war die Entwicklung der polizeilichen Reglementierung selbst zu einem gewissen Abschluß gebracht.

Eine weitere Erleichterung für die Prostituierten brachte die Verfügung des Innenministers vom 15. VII. 18, die die Prostituierten von polizeilicher Aufsicht befreite, wenn sie nachweislich unter Schutzaufsicht standen. Doch trat sie wieder ein, sobald die bislang unterstellt Gewesenen erneut Gewerbsunzucht trieben oder den Verpflichtungen der Schutzaufsichtsstelle nicht nachkamen. Diese Regelung ist jedoch als eigentliche Prostitutions„regelung" nicht anzusprechen, da die Prostituierten, sobald sie sich ihr unterwarfen, keine Prostituierten mehr waren. Vielmehr entkräftet sie den Vorwurf der Antireglementaristen, daß „die Unterstellung, wenn einmal erfolgt, den Weg zur Rückkehr in das bürgerliche Leben für immer verlege."

Der Erlaß des Wohlfahrtsministers [57]) „Ueber die Abgrenzung von Pflegamt und Polizei" vom 24. VII. 24 geht noch einen Schritt weiter, indem er die erste Vernehmung der aufgegriffenen Jugendlichen und der erstmalig Aufgegriffenen und die weitere fürsorgerische Behandlung auch der mehrmalig Aufgegriffenen, ferner gutachtliche Aeußerung und fürsorgerische Behandlung bei allen Kontrollunterstellung und -Entlassung beantragenden Frauen den Polizeibeamten entzog und der von weiblichen Kräften wahrgenommenen Gefährdetenfürsorge überwies.

Hiermit waren der Handhabung der Reglementierung viele Härten genommen; wenn die Ausführung in der Praxis dahinter zurückblieb, so kann man die Idee des Systems nicht dafür verantwortlich machen.

Die strafrechtliche Entwicklung ging noch einen weiteren Schritt, indem sie den schon lange geforderten Schutz [58]) gegen die Gefährdung durch Geschlechtskranke in der Verordnung der Reichsregierung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten [59]) vom 11. XII. 18 gab. Hier brach sich der abolitionistische Gedanke zum ersten Male Bahn: In diesem Gesetz waren keine Sonderbestimmungen gegen Protistuierte getroffen.[60]) Wenn in der Praxis die Schärfe des Gesetzes hauptsächlich gegen Frauen angewandt wurde, so liegt das an der Eigenart der Prostituierten als besonders gefährlicher Infektionsquelle und an dem Charakter der Prostituierten, die durch ihre hygienische Indolenz einerseits und die Be-

[57]) Pappritz: Handbuch der Gefährdetenfürsorge Anhang I.
[58]) v. Liszt Vortrag v. 1903; Ges. Aufs. Bd. II/1905.
[59]) RGBl. S. 1431.
[60]) a. M. Veillard Schw. Z. f. Str. 34/400.

dingungen ihres Berufes anderseits von einer rechtzeitigen Unterbrechung desselben abgehalten werden. Beobachtung und Zwangsbehandlung erfahren gegenüber den bisherigen Regelungen für die Prostituierten keine praktischen Aenderungen; doch ist mit der Schaffung des Gefährdungstatbestandes im § 3 eine wirksame Handhabung gegen die Prostitution gegeben:

Mit dem Tatbestand der Körperverletzung waren kaum Erfolge im Sinne der Generalprävention zu verzeichnen gewesen. Die Schwierigkeit lag an dem Nachweis des Kausalzusammenhanges. Die Notwendigkeit einer Regelung, die vom Eintritt des Erfolges absieht, war im Interesse der Eindämmung der zunehmenden Geschlechtskrankheiten erkannt.

Mit der Schaffung des Gefährdungstatbestandes wurde die Grenze des Strafbaren weit in bisher strafloses Gebiet vorgeschoben. Erweitert man ihn auf das Gebiet der Fahrlässigkeit hin, indem man den als Täter anspricht, der „weiß oder vermutet . . .", oder der „weiß oder den Umständen nach annehmen muß . . .",[61]) so kann man dieser Ausdehnung wohl nur auf den am meisten gefährdenden Beischlaf zustimmen, oder man muß durch Aufzählung anderer Infektionshandlungen dem Tatbestand feste Grenzen ziehen. — Engt man dagegen auf den am meisten gefährdenden Beischlaf ein, so kann das Delikt als abstraktes Gefährdungsdelikt[62]) konstruiert werden, während bei dem weiteren Tatbestand die Beschränkung auf die konkrete Gefährdung angemessen erscheint.[63]) — Erweitert man auf alle Infektionshandlungen, so muß man sich mit der wissentlichen Gefährdung begnügen.

Der § 3 der Verordnung z. B. d. G. K. hält sich nicht an schon vorher vorgeschlagene zweckmäßigere Fassungen,[64]) sondern bestraft nur die Gefährdung durch den Beischlaf des venerisch Infizierten, ohne dabei die ebenso zahlreichen Gefährdungen durch andere unzüchtige Handlungen mit erfassen zu können.[65]) Durch die Ansgestaltung als teilweises

[61]) Fassung v. Liszt a. a. O. S. 492.

[62]) d. h. „Tatbestandshandlungen, die als ausnahmslos gefährlich präsumiert und ohne Zulassung des Gegenbeweises auch dann bestraft werden, wenn sie in concreto ungefährlich waren". Pfenninger Schw. Z. f. Str. 40/226.

[63]) Vorschlag v. Lilienthal a .a. O.; GE. § 274; Schweizer VE. 1903/76 für nichtgeschlechtliche Infektion.

[64]) z. B. GE. § 274; Reform II/295 v. Lilienthal.

[65]) v. Liszt a. a. O. S. 475 will das „auf andere Weise einen Menschen der Gefahr der Ansteckung aussetzen" gestraft wissen, um die zahlreichen Fälle (sogar nicht nur unzüchtiger, sondern sogar nichtgeschlechtlicher Infektion mit zu erfassen und zugleich den Einwand hinfällig zu machen, daß es sich hier um Folgen unmoralischen Verhaltens handle, die ein Jeder selbst zu tragen habe.

Offizialdelikt erhoffte man der Strafbestimmung besonderen Nachdruck zu verleihen. Es war weniger der Schutz des Einzelnen bezweckt, als die Herabdämmung der Gefahr venerischer Krankheiten für den Volkskörper.

Trotz der vielerlei Ausgestaltungen der Regelung der Prostitution blieb eine strafbare und eine unter Umständen straffreie Form der Prostitution bestehen. Dabei war letztere im juristischen Sinn nicht als „konzessioniert" zu bezeichnen. Mit der Unterstellung, die weniger nachgesucht als verhängt wurde, ohne jedoch Strafe zu sein, erwarb die Prostituierte kein Recht auf Ausübung ihres Gewerbes, sondern diese wurde nur geduldet. Eine Konzession kann nur einem Gewerbe erteilt werden; die Prostitution aber als „dauernde, erlaubte, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit" anzusehen, verbietet sich durch ihren (auch im juristischen Sinne) unsittlichen Charakter. Man kann sie daher auch nicht mit den in § 35 GewO. geduldeten Gewerben vergleichen, sondern muß in der fälschlicherweise so genannten „Konzession" eine Duldung auf Unterwerfung sehen.[66])

Durch die Verfügung des Justizministers vom 19. X. 20 über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung konnte die Freiheitsstrafe zwei bis drei bis fünf Jahre ausgesetzt werden, wenn „die begangene Verfehlung durch . . . Leichtsinn, Unerfahrenheit, Verführung oder Not veranlaßt worden ist, und wenn erwartet werden kann, daß der Verurteilte sich durch gute Führung eines künftigen Gnadenerweises würdig erweisen wird." § 3/1 machte die Aussetzung von der Unterwerfung unter bestimmte Maßnahmen, besonders Schutzaufsicht, abhängig und die sonst fakulative Prüfung des Vorlebens zu einer obligatorischen bei Minderjährigen, die einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen waren.[67])

Das Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe vom 21. XII. 21 machte die Strafbestimmungen bezüglich der Uebertretungen insbesondere sanitätspolizeilicher Vorschriften eindrucksvoller für die Betroffenen als die kurzen Freiheitsstrafen, die zudem oft als Ruhepause angenehm empfunden wurden und gestattete so eine nachhaltigere Bekämpfung der Prostitution.

---

[66]) Hatschek a. a. O. S. 10.

[67]a) in praxi schon aus Mangel an geeigneter Arbeit wenig angewandt.

[67]) zweckmäßig wäre eine Handhabung nach dem Vorbild der Crim. Just. act december 22 nd 1925; wenn ein Sch.-A.-Pfleger Grund hat, zu vermuten, daß der unter Sch.-A.-Stehende den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder nachzukommen droht (. . . is about to be guilty . . .) so kann er das Einschreiten veranlassen, ohne daß der unter Sch.-A. Stehende erst straffällig geworden zu sein braucht.

Eine weitere (die am meisten gefürchtete) Maßnahme stellte die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde dar. Sie ist in zweifacher Hinsicht Ermessensfrage: erstlich liegt ihre Anwendung im freien Ermessen des Richters, und wiederum hängt es vom Ermessen der Landespolizeibehörde ab, ob sie eine ihrer Maßnahmen und welche verhängen will. Ursprünglich hatte der Gesetzgeber die Ueberweisung geschaffen, damit die Landespolizeibehörde im Einzelfall ihre Angemessenheit feststelle. Der Bundesrats-Beschluß vom 26. VI. 1889 dagegen erklärte die Anordnung der Gerichte grundsätzlich bindend und verwies die LPB. auf Korrekturen im Einzelfall.[68]) Damit erwuchs dem richterlichen Spruch die Bedeutung, wie sie von einer Anzahl von Schriftstellern erstrebt wurde.[69])

Die herrschende Lehre nimmt mit dem Reichsgericht an, daß die Ueberweisung eine Nebenstrafe ist.[70]) Von praktischer Bedeutung ist diese Frage, wenn § 361/6 mit einem andern Delikt, etwa § 180 RStrGB. oder § 3 der Verordnung vom 11. XII. 1918 konkurriert. Es fällt dann die Haftstrafe mit ihren gesamten Nebenerscheinungen fort, „. . . denn da es im Ermessen der LPB. steht, ob es überhaupt zum Vollzug der Nachhaft und wie lange kommen soll, so muß bei der Erwägung der Frage, welches das schwerere Strafübel ist, von der Nebenstrafe abgesehen werden.“ [71]) — „Anzuerkennen ist, daß das Freibleiben des Täters von der „Nebenstrafe“ oft einem dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufende Konsequenz des § 73ist; doch berechtigt es den Richter nicht zum Abweichen.“ [72])

Die LPB. hat tunlichst sofort zu entscheiden, damit die Vollstreckung der Nachhaft in unmittelbarem Anschluß an die

---

[68]) Unter Nr. 3 wird als einheitlicher Grundsatz aufgestellt daß „. . . die korrektionelle Nachhaft in der Regel gegen jeden . . . Ueberwiesenen festzusetzen sei, falls nicht besondere individuelle Verhältnisse die Aufnahme ins Arbeitshaus unangemessen erscheinen lassen.“

[69]) Mezger Ger. S. 93/294; v. Lilienthal: Abschaffbg. Mon. Schr. VI/529 ff; Kern Hegler u. a. m.

[70]) RGSt. 7/433; v. Hippel „Bettel“ S. 52; Gerland S. 191; Olshausen Schwartz Note 5 zu § 362; Wachenfeld S. 240; a. M. Frank §362/II; Berner 18. Aufl. S. 226; Binding Lehrb. II/926/27.

[71]) RGSt. 17°194.

[72]) R. VIII/330. Entsprechend ihrer Ansicht von der polizeilichen Natur dieser Maßnahme halten Binding, Frank und die ihnen nachfolgenden Schriftsteller an der Verhängung der Nachhaft auch in Konkurrenz mit schwere Delikten fest, da hier lediglich die Berechtigung einer Behörde an die Voraussetzung der Verurteilung eines der Delikte aus § 361/3—8 geknüpft sei. In voller Konsequenz der Nichtstrafnatur lassen sie die Ueberweisung nicht von Begnadigung und Verjährung ergriffen werden — doch ist sie (argumentum verbale aus § 362 „nach“) dann nicht mehr vollstreckbar. Binding a. a. O. S. 926/27.

Haft erfolgt.[73]) Ergeht die Entscheidung erst nach Ablauf der Freiheitsstrafe, so kann der Ueberwiesene in polizeiliche Verwahrung genommen werden („Sicherungshaft"). Dieses erscheint unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß die gesetzlich zulässige Maßregel auf Grund der Ueberweisung vorläufig vollzogen werden soll. Die meisten Staaten haben sich mit Bestimmtheit auf diesen allein dem praktischen Bedürfnis entsprechenden Standpunkt gestellt.[74]) Zugleich mit der Kostenregelung gibt der Bescheid vom 9. VIII. 1856 die Berechtigung hierfür: „die polizeiliche Haft hat keine „andere Grundlage als diejenige jeder polizeilichen Haft, „nämlich die der sicherstellenden Verwahrung der betref„fenden Personen zum Zweck der künftigen weiteren Voll„streckung des gegen sie ergangenen Erkenntnisses." — „Die Durchführung des Erkenntnisses besteht aus Voll„streckung (nämlich der erkannten Strafe) und Aufnahme „in ein Arbeitshaus, nicht in der Haft, welche dazwischen „im bloßen polizeilichen Interesse deshalb angeordnet „werden muß, um die Abführung in die betreffende Anstalt „möglich zu gestalten." [75])

Wenn auch ein praktisches Bedürfnis diese Regelung zu einer scheinbar berechtigten hat werden lassen, so darf doch dabei die Erwägung nicht unbeachtet bleiben, daß jegliche gesetzliche Grundlage zu einer solchen Handhabung in der Praxis fehlt (vgl. RV. Art. 114!) Auch die Analogie im obigen Reskript von dieser „Zwischenhaft" und der polizeilichen Haft ist verfehlt, da es sich bei letzterer um eine schon verhängte, bei ersterer aber um eine noch — und zwar ungewiß, ob überhaupt — zu verhängende Maßnahme handelt. Es ist Sache der Landespolizeibehörde, ihre Entscheidung über die Anwendung einer der ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu treffen, bevor die Freiheitsstrafe abgelaufen ist. Eine gesetzliche Regelung dieser fragwürdigen Praxis der „Zwischenhaft" ist dringend notwendig, falls nicht die Möglichkeit von Straf-Entschädigungs- und Disziplinarverfahren dauernd über diese scheinbar berechtigten Handhabung schweben soll.

Wenn auch grundsätzlich an den Spruch der Gerichte gebunden, so gibt doch die Beschränkung auf angemessene Fälle der Landespolizeibehörde genügend Freiheit in der Auswahl der ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen und der Aussetzung der korrektionellen Nachhaft. Für die aus § 361/6 Verurteilten kam in Betracht: Unterbringung in einem Arbeitshause, Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten.[76])

---

[73]) Frank a. a. O. V; v. Hippel VDB. II/186.
[74]) VDB. II/185 f. so in Preußen, Sachsen, Baden, u. a. m.
[75]) Min. Bl. f. d. innere Verw. d. Königl. Preuß. Staaten S. 228
[76]) seit der Novelle v. 25. VI. 1900; (praktisch von geringer Bedeutung).

Einweisung in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder Verwahrung in einem Asyl, daneben oder an Stelle dieser Maßnahmen bei Ausländerinnen Ausweisung.

Durch letztere Maßregel ist man in der Lage, lästige und als Trägerinnen von venerischen Krankheiten gefährliche und Kosten verursachende Elemente dauernd fern zu halten, zumal von ihnen noch weniger Rücksicht auf die Volksgesundheit und die Entwicklung Jugendlicher erwartet werden darf als von den übrigen Prostituierten. Mit der herrschenden Meinung ist die Ausweisung als zeitlich unbeschränkt zu erachten,[77]) und es ist unverständlich, daß diese durchgreifende Maßregel so selten angewandt wird.[78])

Die Novelle vom 25. VI. 1900 erklärte die Unterbringung in einem Arbeitshause bei noch nicht 18jährigen für unzulässig. Diese Anordnung ist durch den § 9 Abs. 5 JGG. vom 16 II. 1923 überholt, da Jugendliche nicht mehr an die Landespolizeibehörde überwiesen werden können. Nach der Ministerialverfügung[79]) vom 18. V 05 sollte der Ueberweisungsbeschluß bei über 18jährigen Minderjährigen ausgesetzt werden, falls sie sich den Bestimmungen des Landeshauptmanns in bezug auf Arbeit und Unterkunft unterwerfen. — Der gleiche Gedanke beherrscht die Verfügung des Innenministers vom 15 VIII. 1918 unter Bezugnahme auf den entsprechenden Erlaß vom 23. XI. 1916.[80]) Hiernach blieb nach Herbeiführung der nötigen Fürsorge- und Erziehungsmaßnahmen der Vollzug der Nachhaft zwei Jahre lang ausgesetzt, um alsdann den Versorgten ihre volle Freiheit wiederzugeben — falls sie sich nicht den Fürsorgemaßnahmen entzogen In einem solche Falle wurde die Nachhaft sofort vollstreckt.

In der Praxis wurde von der Mehrzahl der Reg.-Präs. der Gedanke der bedingten Aussetzung auch auf die Einweisung in das Arbeitshaus selber angewandt.

---

[77]) GA. 39/77: v. Hippel VDB. II/191: zu § 362: ELR. Note 12; Olsh. Nr. 5: Frank VI/4; a. M. v. Liszt § 64/III/4 Nr 11: Preuß. Min. Blatt 1873/Nr. 282; in der Praxis als dauernde gehandhabt.

[78]) hierdurch wird Art. III/2 des Intern. Abkommens v. 18. 5. 1904 RGBl. 1905/S. 695 ff. überflüssig, wonach die Regierungen sich verpflichten, Prostituierte fremder Staatsangehörigkeit, die ihre Heimschaffung nachsuchen, nach ihrem Heimatlande zurückzusenden." Man braucht in praxi dann nicht auf den freiwilligen Abzu zu warten, da jede Prostituierte sich irgendwie einmal aus § 361/6 erste oder zweite Alternative strafbar macht.

[79]) Min. Bl. d. inn. Verw. S. 88—89.

[80]) F. 963, der seinerseits auf den im „Wanderer" 1899/S. 27 veröffentlichten zurückgeht. In der Verf. v. 15. 8. 18 unter a zitiert.

2. Kuppelei.

Untrennbar mit der Frage der Prostitution ist die der Kuppelei verbunden.

Der Begriff der Kuppelei umfaßt die Vorschubleistung zur Unzucht durch Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit. Die herrschende Meinung erstreckt den Begriff Unzucht im Gegensatz zu der ihn auf den Beischlaf einengenden auf alle unzüchtigen Handlungen; im gleichen Sinne urteilt das Reichsgericht.[81]) Die Kuppelei ist danach nicht Teilnahmehandlung im Sinne des Strafrechts, sondern selbständiges Delikt. Ist sie Beihilfe zu strafbarer Unzucht, so entscheidet nach § 73 die verwirkte schwerere Strafe.[82]) Es ist also auch an ihr Teilnahme möglich. Ob auch von der Person, deren Unzucht gefördert werden soll, ist lebhaft umstritten. Während das Reichsgericht es bejaht,[83]) steht das gesamte Schrifttum auf ablehnendem Standpunkt.[84]) Wenn Teilnahmehandlungen als selbständiges Delikt unter Strafe gestellt sind, während die Haupthandlung straflos bleibt, so kann der Täter der Haupthandlung wegen Anstiftung oder Teilnahme an der Teilnahmehandlung nicht bestraft werden. Der Verkuppelte ist nicht Teilnehmer, weil er weder Vorschub leisten, noch eine dahingehende Tätigkeit des Kupplers unterstützen will.[84]) Ein weiterer Gegengrund liegt darin, daß der Verkuppelte selbst Schutzobjekt der Strafvorschrift ist, ein dritter, daß hier ein Fall notwendiger Teilnahme vorliegt, bei dem nur ein Teil beschrieben ist.

Der Tatbestand der Kuppelei ist vollendet nicht erst mit der Vollendung der Unzucht und nicht schon mit der auf Förderung gerichteten Handlung, sondern erst, sobald ein Zustand tatsächlicher Förderung eingetreten ist.[85]) Von den vielerlei Arten der Vorschubleistung erfüllen nur zwei den Tatbestand der Kuppelei: erstens die Vermittlung, d. h. die Herstellung persönlicher Beziehungen zwischen den zur Unzucht bereiten Personen und zweitens die Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit. Da jede ob-

---

[81]) RGSt. 48/196, 98; E-L-R § 180 N. 2; Frank § 181/II; u. a. m. a. M.: v. Liszt a. a. O. § 108/II.

[82]) a. M. Binding Lehrb. I/§ 55/II; er sieht hierin Alternativität „nur eine Förderung fremder Unzucht . . .“

[83]) RGSt. zuerst 6/286, 88; desgl. 23/69, 70 hier zitiert, bestätig HöchstRR. III/2 v. 15. II. 26. „ . . . es ist kein vom Recht anerkannter Satz, daß man das, was man als Alleinhandelnder straflos ausführen dürfe, auch in Gemeinschaft mit andern selbst dann straflos ausführe, wenn sich die Gesamtwirksamkeit der handelnden Person in Verbindung mit der eigenen zu einer strafbaren Tat gestalte.“

[84]) GA. 47/291; Binding I/361; v. Liszt § 108/II Nr. 6 u. a. m.; a. M. nur E-L-R § 180 Nr. 11.

[85]) RGSt. 2/164; 11/149.

jektiv günstigere Gestaltung der Verhältnisse Kuppelei ist, rechnet vor allem das Ueberlassen von Räumen dazu. Im allgemeinen ist die Kuppelei Kommissivdelikt; sie kann aber auch durch Unterlassen begangen werden, wenn eine rechtlich (nicht nur sittlich) begründete Pflicht zum Einschreiten bestand.[86]) Erforderlich ist ferner als subjektive Voraussetzung das Wissen des Kuppelnden um die Vorschubleistung zur Unzucht, d. h. er muß die von ihm geförderte Handlung als unzüchtige im Sinne des Gesetzes kennen.[87]) Strafbar ist nicht jede einzelne Handlung, die den Tatbestand der Kuppelei erfüllt — vielmehr ist das begriffliche Grunddelikt straflos —, sondern der Gesetzgeber hat die Strafbarkeit an gewisse Erscheinungsformen geknüpft:

Erstens die sogenannte einfache, nämlich die gewohnheitsmäßige oder aus Eigennutz betriebene Kuppelei. Gewohnheit ist nach herrschender Ansicht der durch wiederholte Begehung einer bestimmten Handlung hervorgerufene Hang zu deren weiterer Begehung.[88]) „Eigennützig ist ein Streben dann, wenn es auf eigenen Nutzen gerichtet den Geboten der Moral zuwider nicht genügend Rücksicht auf die Interessen anderer nimmt." [89]) Hierunter sind Vorteile jeder Art zu verstehen, nicht nur Vermögensvorteile.[90])

Zweitens die schwere Kuppelei:

Selbst ohne Vorliegen von Gewohnheitsmäßigkeit oder Eigennutz, die dann nur straferhöhend, nicht -begründend wirken, ist die sogenannte schwere Kuppelei dann strafbar, wenn hinterlistige Kunstgriffe angewandt werden oder die verkuppelte Person zu dem Täter in einem der Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse des § 181/2 steht. Die Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe, die der verkuppelten Person gegenüber mittelbar oder unmittelbar angewandt werden müssen,[91]) umfaßt die Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung und Unterdrückung wahrer Tatsachen. — Im Abs. 2 des § 181 wirkt das Verhältnis strafbegründend; § 50 kommt also für den Teilnehmer in Betracht.

---

[86]) RSpr. VII RG. am 16. 1. 1885; JW. 1914/365 u. 1915/347; RGSt. 40/166; 41/198; neuerdings für das Verhältnis von Eheleuten eingeschränkt.

[87]) v. Liszt a. a. O. § 108/II Nr. 4.

[88]) ders. § 55/III/3.

[89]) RGSt. 16/56; 41/225; Frank § 181 V, u. a. m. a. M.: v. Liszt § 108/III/1; Binding Lehrb. I/207, die nur Vermögensvorteile darunter verstehen.

[90]) a. M. v. Liszt a. a. O. § 108/III/1; Binding Lehrb. I/207, Bacharach, Hartung: Andere Einengung, Frank a. a. O.

[91]) RGSt. 22/311.

Durch die Novelle vom 25. VI. 1900 wurden die Worte „. . . die Person, mit welcher die Unzucht getrieben worden ist . . .“ ersetzt durch den Passus „. . . die Verkuppelte . . .“ Es ist also stets zu untersuchen, wer Objekt der Kuppelei ist und wie der Täter zu diesem steht. Damit wurde die Schwierigkeit des Nachweises der tatsächlich verübten Unzucht beseitigt und wie in § 180 das Delikt mit dem tatsächlichen Setzen der objektiv günstigeren Bedingungen für vollendet erachtet. Desgleichen wurde die schwerere Bestrafung für den Ehemann ausgesprochen. Nach der Begründung vom 3. II. 1899 erfolgte dieses, weil der seine Frau verkuppelnde Ehemann vorher „. . . nur nach § 180 bestraft werden konnte, dieses aber nicht der schweren Verfehlung gegen die sittliche Pflicht entspricht, die ihm die Ehre seiner Frau auferlegt . . .“ [92])

Prüft man die Berechtigung, die Kuppelei unter Strafe zu stellen, so fragt man zuerst nach dem hier zu schützenden Rechtsgut. Durch die Gesetzgebung soll die Freiheit der Verfügung über den Körper zu sexuellen Zwecken gewahrt werden. Der kritische Maßstab ist somit an diesem Rechtsgut gegeben: Besaß der Betreffende diese Freiheit im allgemeinen und im besonderen Einzelfalle? Oder war sie durch Zwang, Drohung, Ausnutzung von Unerfahrenheit u. ä. beeinträchtigt? Hiernach sollte sich die Haltung der Rechtsordnung in Ignorierung und Pönalisierung des Geschlechtsverkehrs und seiner Adnexe bemessen.

Wie aber kann eine gewohnheitsmäßige Kuppelei zu einer an sich straflosen Unzucht strafbegründend wirken? Der Kuppelnde hat hier kein Interesse an der Förderung der Unzucht (im Gegensatz zur gewerbsmäßigen Kuppelei). Es sind einfach Reste der alten kirchlichen moralistischen Anschauung, die in jeder außerehelichen Beiwohnung eine strafbare Handlung sah und folgerichtig auch die Beihilfe dazu bestrafte — ein Standpunkt, der vom heutigen Recht überholt ist. Die Aufgabe des Rechts wird völlig verkannt, wenn man ihm zumutet, für die Höhe ethischer Gesinnung zu sorgen. Soweit das Recht die Sitte schützt, kann es sich nur um äußeres Verhalten handeln. Das Recht hat die Verpflichtung, den Schutz von Rechtsgütern, d. h. von schon vorher positiv bewerteten Lebensinteressen auf sich zu nehmen. Hier aber tritt Bestrafung ein, obwohl die Verwirklichung des Tatbestandes keineswegs die Verletzung oder Gefährdung irgendwelcher Lebensinteressen einschließen muß. Das RStrR. negiert hier das Recht über sich selbst.[93]) Es verletzt mithin die Grundregel: kein Verbrechen ohne Rechtsgut.

---

[92]) Vgl. Olshausen X. § 181/4.
[93]) Hiller in Aschaffbg. Mon. Schr. VII/643.

Erst wenn die Kuppelei gewerbsmäßig wird, liegt eine Gefährdung und Verletzung der Gesellschaft vor und zwar nicht unter dem Gesichtswinkel der Sittlichkeit, sondern des sozialen Schmarotzertums: als das Erwerbsuchen und Gewinnziehen aus (ethisch) unsittliches Verhalten anderer, ohne Arbeitsleistung.

Auch das oft nur einmalige eigennützige Kuppeln ist nicht zu strafen, da es zu unberechtigten Härten führen kann und der allgemeinen Anschauung nach eine verwerfliche Handlung nicht darstellt: z. B. Adressennachweis durch den Hotelportier. Für diese Interessen besteht eine gesellschaftliche Wertung, die einen strafrechtlichen Schutz erfordert, nicht mehr.

Im § 181 ist die Frage nach dem verletzten Rechtsgut eine andere: Die Beeinträchtigung der geschlechtlichen Freiheit und der Mißbrauch des Autoritätsverhältnisses wirken hier strafbegründend.

Hinsichtlich der Konkurrenzfrage wäre es besser, das konstruierte Kollektivdelikt aufzugeben und die Gewohnheit nicht strafbegründend, sondern als subjektives Tatbestandsmerkmal aufzufassen. Das Merkmal des Eigennutzes wird in den meisten Fällen gegeben sein. Es bildeten bisher mehrere Fälle gewohnheitsmäßiger Kuppelei ein Kollektivdelikt; mehrere Fälle eigennütziger Kuppelei stehen in Realkonkurrenz. Sind aber Eigennutz und Gewohnheit gegeben, so treten die unter sich real konkurrienden Fälle der eigennützigen mit dem Kollektivdelikt der gewohnheitsmäßigen Kuppelei in Idealkonkurrenz.[94]) Gegenteiliger Meinung sind eine Anzahl von Schriftstellern,[95]) denen eher zuzustimmen ist; denn kein Tun kann gleichzeitig eine Einheit und eine Vielheit von Handlungen sein. — Mehrere Fälle schwerer, auch gewohnheitsmäßig begangener Kuppelei konkurrieren unter sich real; die Gewohnheitsmäßigkeit bildet hier weder einen Straf- noch einen Strafschärfungsgrund.[96]) Gleichzeitig stehen sie zu § 180 in Idealkonkurrenz.

a) Wohnungskuppelei.

Das absolute Verbot der „Wohnungskuppelei" war polizeilich und rechtspolitisch ebenso widersinnig wie das absolute Verbot der Prostitution. Man duldete die gewerbsmäßige Unzucht, aber man gestattete den Prostituierten nicht, irgendwo zu wohnen, es sei denn in eigenem Hause. Die Polizei kannte die Adressen der Prostituierten, sie kannte damit ebensoviele Kuppler im Sinne des Gesetzes. Trotzdem brachte

---

[94]) E-L-R. § 180 Nr. 8; RGSt. 7/229 und 10/22.
[95]) Binding I a. a. O. S. 207; Hälschner II/690; Schwartz 7.
[96]) RGSt. 42/204.

sie diese nicht zur Anzeige, falls nicht besondere Gründe vorlagen. Hierdurch entstand eine Rechtsunsicherheit — mehr noch: die Gerichte waren vom Ermessen der Polizei abhängig. Diese schritt eben nur d a n n ein, wenn polizeiliche Interessen es verlangten, obwohl ein dem Strafgesetz widersprechender Zustand immer schon vorlag. Dieses bedingte naturgemäß ein ziemliches Risiko für den Vermieter, das er wiederum in einem hohen Mietzins auf die Prostituierte abwälze. Auch wurde hierdurch die Prostitution in schwer zu kontrollierende dunkle Gegenden gedrängt, wo der Vermieter für einen hohen Mietzins schon einmal Gefängnis riskierte. Wenn es im allgemeinen im praktischen Leben ausgeschlossen erscheint, daß Wohnungen an Prostituierte, wenigstens bei Duldung der Unzucht in der Wohnung, o h n e einen gewissen Aufschlag auf den n o r m a l e n Mietpreis vermietet werden, so war es umso unverständlicher, wenn das Reichsgericht schon bei Erlangung dieses normalen Mietpreises unter Umständen Eigennutz annahm, wenn nämlich die Erzielung desselben das Motiv für das Ueberlassen des Raumes bildete (was ja meistens der Fall ist).

Besonders schwierig gestaltete sich die gesetzliche Regelung der Kuppelei und Prostitution durch die

b) B o r d e l l f r a g e.

Hier standen sich die widersprechendsten Ansichten gegenüber. Das Halten eines Bordells erfüllte schon dem Wortlaut des § 180 nach zumindest den Tatbestand der einfachen Kuppelei. Aus § 361/6 konnte man k e i n e Straflosigkeit der Bordelle h e r l e i t e n ; denn Kuppelei ist nicht T e i l n a h m e an der Unzucht, sondern B e f ö r d e r u n g derselben (auch der straflosen). Die K o n z e s s i o n ist nicht ausschlaggebend. Kein L a n d e s r e c h t kann die dem Reichsgesetz zugrunde liegenden Rechtsnormen außer Kraft setzen. Die sogenannte „Bordellkonzession" war ähnlich einem Verwaltungsakt auf Unterwerfung.[97]) Doch ist die Möglichkeit der Schaffung solcher Verwaltungsakte begrenzt: sie dürfen kein Rechtsverhältnis schaffen das entweder strafbar, gesetzwidrig oder auch nur unsittlich ist.

Die Unternehmer der Bordelle mußten an sich immer die Strafe des Vergehens der Kuppelei nach § 180 gewärtigen. Die Polizei duldete sie trotzdem, verlangte aber die Unterwerfung unter eine besondere Kontrolle. Der Vorteil, den die Bordellunternehmer trotzdem genossen, liegt auf der Hand, daher unterzogen sie sich derselben Das geschaffene Rechtsver-

[97]) Vgl. Hatschek, S. 5 u. 6 ff.; S. 9 u. 10. . . . Doch ist die Möglichkeit der Schaffung solcher Verwaltungsakte begrenzt: sie dürfen kein Rechtsverhältnis schaffen, das entweder strafbar, gesetzwidrig oder auch nur unsittlich ist.

hältnis aber war strafbar. Daher überging das Reichsgericht[98]) mit Recht den Einwand der Konzession, wenn es sich um die Strafbarkeit handelte. Derartige Verwaltungsakte auf Unterwerfung waren und sind unzulässig.

Mit der Minderheit der Fakultätsgutachten[99]) nimmt H. Meyer „im Sinne des Gesetzes" an, daß, wie die innerhalb der polizeilichen Regelung verübte Gewerbsunzucht straflos sei, ebenso auch die einer solchen gewährte Förderung nicht als Kuppelei gestraft werden sollte.[100]) Diese Ansicht ist aus dem oben Dargelegten abzulehnen. — „Es bedarf keiner Begründung, daß das Halten eines Bordells ein strafbares Verhalten darstellt."[101]) Daher kann es nie Gewerbe und als solches konzessioniert sein.[102]) In subjektiver Hinsicht forderte § 180 nicht mehr als das Bewußtsein, der Unzucht Vorschub zu leisten. Das infolge der Konzession mangelnde Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist unerheblich.[103]) Ob die Konzession den Dolus ausschließt, ist umstritten.[104]) — Die Ansichten vermittelnder Art beleuchten damit nur zu scharf den damaligen unhaltbaren Zustand: „Staatsanwaltschaften und Gerichte sind nicht in der Lage (!), bei einer die Konzessionierung zulassenden Landesgesetzgebung dieser ihrer Ansicht (i. e. Strafbarkeit) Folge zu leisten."

3. Zuhälterei.

a) Begriff:

Da die §§ 180 und 181 nicht genügten, um die gewerbsmäßige Unzucht wirksam einzudämmen,[105]) wurde in der Novelle vom 25. VI. 1900 der § 181 a eingeführt. Er enthält einen Doppeltatbestand und ist seiner Natur nach lebhaft umstritten. Nach Satz 1 ist Zuhälter derjenige, welcher unter Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes einer gewerbsmäßige Unzucht treibenden Frau ganz oder teilweise seinen Lebensunterhalt bezieht.

Es kommt als Täter nur ein Mann in Frage. Die ausgebeutete Frau muß gewerbsmäßige Unzucht treiben; ob sie einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, ist gleichgültig.

---

[98]) RG. bei Reger XII, zit. bei Hatschek a. a. O. S. 10.
[99]) Das deutsche StGB. und polizeilich konzessionierte Bordelle. 1877.
[100]) H. Meyer § 143/11.
[101]) RGSt. 45/97.
[102]) DJZ. 1907/712.
[103]) RGSt. 1/88.
[104]) Fakultätsgutachten von Straßburg-Leipzig-Berlin (u. Binding u. Hälschner): es ist Tatfrage. — Erlangen, Heidelberg, Freiburg, Würzburg: desgl. GA. 39/227: dolus ist nie ausgeschlossen; — Halle: er ist stets ausgeschlossen.
[105]) RGSt. 11/249 geht zu weit.

Die Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes, d. h. des gegenwärtigen, nicht früheren, z. B. ersparten Erwerbes[106]) bedeutet die Ausnutzung desselben ohne Rechtsanspruch. Der Passus ist aus dem Grunde eingefügt, „um die Fälle auszuschließen, wo es sich um ein nach Zivilrecht wirklich gerechtfertigtes Beziehen von Alimenten handelt, und um zugleich Arzt, Anwalt usw. vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen.“[107])

Unter Lebensunterhalt ist nicht nur das zu notdürftiger, sondern auch zu behaglicherer Lebensführung Dienende zu verstehen. Es muß aber eine mehr oder weniger dauernde Einnahmequelle sein; einzelne Zuwendungen genügen nicht.

In Satz 2 ist die Ausbeutung nicht erwähnt. Es ist hier eine gewohnheitsmäßige oder eigennützige (entsprechend § 180) Schutzgewährung oder Förderung in Bezug auf das unzüchtige Gewerbe unter Strafe gestellt: also Kuppeleitatbestand. Gleichwohl ist er gegen § 180 unterschiedlich abgegrenzt, insofern als es sich nur um einen männlichen Täter handeln kann, nur um eine gewerbsmäßige Unzucht treibende Frau und drittens neben dem bloßen Schützen — nicht nur die in § 180 aufgezählten, sondern diesen erweiternd — jede Art der Förderung der Unzucht in Frage kommt. Diese muß aber in Bezug auf das unzüchtige Gewerbe selbst gewährt sein. Der Begriff der Kuppelei ist also teils weiter, teils enger gefaßt. Entgegen der Ansicht des Reichsgerichts[108]) bezieht sich das Wort „Zuhälter“ auf beide Tatbestände, da sich sonst bei der ausbeuterischen Zuhälterei unhaltbare Konsequenzen ergeben.[109])

Hinsichtlich der Konkurrenz schließt § 181a Abs. II die §§ 180 und 181/2 bezüglich des Zuhälterehemannes aus. Die mildere Bestrafung des § 181a ist hier gerechtfertigt, weil die Frau gewerbsmäßige Unzucht treibt und darum das Delikt im Vergleich zu § 181 das geringere ist. Es ist also stets die Frage der gewerbsmäßigen Unzucht zu prüfen.[111])

b) Wesen der Zuhälterei:

Bei der Zuhälterei will man einen Zustand strafrechtlich erfassen, der sich in verschiedenen Formen zeigt. Die zwei Arten des Verbrechens können also nicht selbständig neben-

[106]) RGSt. 48/426; 57/58.
[107]) RGSt. 35/92; 34/76.
[108]) RGSt. 35/92; GA. 49/130.
[109]) Vgl. RGSt. 34/112; GA. 51/411.
[110]) RGSt. 41/340.
[111]) Vgl. Note 109.

einander erfüllt werden.[112]) Es handelt sich bei den einzelnen Tatbeständen um Symptome eines Zustandes. Wollte man nicht diesen, sondern die einzelnen durch ihn motivierten Handlungen strafen, so müßte man jeden als Zuhälter bezeichnen, der auch nur vorübergehenden Gewinn aus der Prostitution einer Frau gezogen hätte. Dieses kommt auch in der Begründung der Regierungsvorlage zum Ausdruck:

> „Der Entwurf will die Lücke des Strafgesetzbuchs dadurch ausfüllen, daß er das Treiben der Zuhälter zu einem besonderen Vergehen macht. Demgemäß wendet sich der neue § 181a zunächst gegen jede männliche Person, die von einer Prostituierten unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht. Wenn damit das Wesen der Zuhälterei an sich gekennzeichnet ist, so mußte doch, um der Vorschrift ihre praktische Wirksamkeit zu sichern, ihre Anwendung auf den Fall erstreckt werden, daß jemand gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz einer Prostituierten in Bezug auf die Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist.“ [113])

Das Gleiche geht aus dem Bericht der Kommission hervor: [113])

> „Die Schwierigkeit dieses Nachweises (Lebensunterhalt durch Ausbeutung) macht weiterhin noch die Aufstellung von äußeren Momenten erforderlich, von welchen mit Sicherheit auf das Zuhältertum geschlossen werden kann. Diese sind zu finden in der gewohnheitsmäßigen oder eigennützigen Schutzgewährung hinsichtlich der Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes.“

Das Ziel der Gesetzgebung ist also nicht die Bestrafung der einzelnen Handlung. In der Begründung wird die Zuhälterei eine „Pflegestätte des Verbrechens“ genannt und so mit der herrschenden Meinung als gemeingefährlich dargestellt. In den stenographischen Berichten wird die Gefahr, die das Zuhältertum birgt, und der der öffentlichen Ordnung widerstrebende Zustand hervorgehoben, sogar das Wort „Polizeidelikt“ wird genannt. Scheinbar haben Regierung und Volksvertretung die Zuhälterei als Polizeidelikt konstruieren wollen: derselbe Gesichtspunkt, der zu einer Bestrafung der Landstreicherei und Bettelei geführt habe, treffe auch auf das Zuhältertum zu.

„Der Staat sei berechtigt,“ fährt der Bericht fort, „ein Verhalten von Personen, welches eine Gefährdung der öf-

---

[112]) Mitterm. VDB. IV/192; a. M.: Oppenhoff zu § 181a/Nr. 9/h: „. . . die Tatbestände konkurrieren real : . .“

[113]) Drucks. Nr. 312 S. 12 XI. Komm. u. Sten. Ber. 1898/1900 Akt. 112 S. 990 der Anlagen.

fentlichen Ordnung und Sicherheit in sich schließe, mit Strafe zu belegen . . . mit Rücksicht auf die große Gefährlichkeit dieser Personen habe die Vorlage eine Ausnahme von der Regel gemacht, einen solchen Zustand mit Uebertretungsstrafe zu bedrohen und die Zuhälterei mit Gefängnis bestraft, neben welchem als besonders wirksames (?) Mittel die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zulässig sein solle . . ."

Trotzdem ist dieser Gedanke gesetzestechnisch nicht durchgeführt; denn § 181a ist als Ausbeutungsdelikt konstruiert, mithin fehlt der allgemein gefährdende Charakter des Polizeidelikts.

Mit v. Liszt [114]) und Herr [115]) jedoch die Zuhälterei als Ausbeutungsdelikt de facto anzusehen, widerspricht der ratio legis. Warum soll Prostituierten ein Schutz zuteil werden, den man andern Frauen versagt? Die Ausbeutung wird in der Ausnutzung der der sozialen Lage entspringenden allgemeinen Hilflosigkeit der Prostituierten gesehen, ist also stets anzunehmen.[116]) Sonst ist sie fast unmöglich nachweisbar, ebenso wie die Vermögensbeschädigung der Prostituierten. Wenn aber die Prostituierte den Unterhalt freiwillig gibt, — das von v. Liszt und Herr geforderte besondere Abhängigkeitsverhältnis also nicht existiert — so wird in ihre Rechtssphäre nicht eingegriffen, so daß das paradoxe Resultat ist: eine nicht vorhandene Rechtsgüterverletzung wird strafrechtlich verfolgt.[117]) v. Liszt selbst nennt dieses Ergebnis, „ein höchst eigentümliches", da es nicht die Sittlichkeit, sondern die gegen dieselbe handelnde Frau schütze, ja, es würde der Prostitution sogar zum Rückhalt dienen.[118]) An sich ist es gleichgültig, was die Prostituierte mit ihrem Erwerb beginnt, also auch unerheblich, daß der Zuhälter von ihr Geld bezieht.[119]) Daß er, auf diesen Erwerb angewiesen, die Prostituierte darin möglichst fördert, das ist der Punkt, wo der Gesetzgeber eingreift.[120]) In der ständigen Förderung durch all die Handlungen, die tatbestandlich nicht zu fassen sind, in dem dauernden Beeinflussen der Prostituierten liegt die Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit. Das Symptom dieses Zustandes ist das Schmarotzen auf Kosten der Frau.

---

[114]) ZStW. 21/131, 132.
[115]) ZStW. 21/805, 826.
[116]) Jaffa. Abhdlg. d. Krim. Semin. Neue Folge I/480; gl. M.: Alsberg, Sexual-Probleme VI/272, 73.
[117]) ders. bei Aschaffbg. Mon. Schr. XVI/327; u. a. a. O. 3).
[118]) v. Liszt a. a. O. S. 189.
[119]) Mitterm. VDB. IV/191.
[120]) Binding 2. Aufl. I/§ 56/Nr. 1 „. . . Der ausbeuterische Zuhälter wird seine Einnahmequelle zu steigern suchen, ganz zweifellos also der gegebene Förderer der Prostitution sein."

Die Streitfragen über das Wesen der Zuhälterei beruhen auf der mangelhaften Technik des Gesetzes. „Eine möglichst klare Erfassung des Rechtsguts, dessen Schutz die Strafdrohung bezweckt, und eine möglichst genaue Umschreibung des Angriffs, gegen welchen das Rechtsgut geschützt werden soll," [121]) sucht man vergeblich im § 181a, so daß sich drei verschiedene Ansichten gegenüberstehen. Die Zuhälterei als Vermögensdelikt ist abzulehnen. Sie nur als Angriff auf die allgemeine Sittlichkeit aufzufassen, erschwert die Frage des Rechtsguts, da es eine allgemeine Sittlichkeit nicht gibt. Nur in dem Eingriff in den Rechtskreis Einzelner liegt ein Grund zu gesetzgeberischem Einschreiten.[122]) Ein solcher ist hier nicht immer gegeben. Den Charakter der Zuhälterei als reines Polizeidelikt, als Gefährdung einer unbestimmten Zahl von Rechtsgütern zu kennzeichnen, scheint die beste und dem Sinn des Gesetzes am meisten entsprechende Lösung zu sein. Das Typische des Gesamtzustandes, den man als Zuhälterei bezeichnet, ist das Schmarotzen auf Kosten der Frau.

Die Eigenschaft des Zuhälters als sozialer Parasit erklärt die kriminalpolitische Maßnahme der Ueberweisung ins Arbeitshaus für ihn. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit derselben gehen weit auseinander.

Während die eine, darunter Binding,[123]) die Ueberweisung „. . . für diese Bande fauler Herumlungerer heilsam und sehr vernünftig hält . . ." (eine Ansicht, die sich bis zum AE. 25 behauptet hat), steht die Praxis der Arbeitshäuser und mit ihr die Mehrzahl der Schriftsteller auf ablehnendem Standpunkt. Oetker [124]) betrachtet den Zuhälter nicht als passiven und haltlosen Menschen. „. . . Kriminelle, deren Besserung nach Art ihrer deliktischen Neigungen im Arbeitshause höchstwahrscheinlich nicht erreichbar ist, bilden einen Fremdkörper und eine Gefahr . . ." v. Jarotzky,[125]) v. Falken-Placheki,[126]) Pollitz [127]) u. a. m. halten das Arbeitshaus ungeeignet für solche verbrecherischen Elemente. Der Zuhälter hat mit den andern Insassen nur das gemein, daß sein Verhalten der Arbeitsscheu entspringt, aber dieses ergibt eine ganz andere Wirkung derselben Ursache.

Noch verfehlter als die Arbeitshausstrafe wäre die — glücklicherweise nicht durchgedrungene — Prügelstrafe gewesen.[128]) Ganz abgesehen von der Schwierigkeit eines gleich-

[121]) v. Liszt. 26. Juristentag Bd. I S. 287.
[122]) Schm.-Ernsthausen ZStW. 24/188—89 u. 207.
[123]) vgl. Nr. 120 a. a. O.
[124]) Ger. S. 92/249.
[125]) Die Arbeitsanstalt S. 19.
[126/27]) DJZ. 12/1311—12.
[128]) Vgl. RT. Drucks. 1901/02; 10. Leg.-Per.; II. Sess. Akt. Nr. 179 u. I. Sess. 1898/1900 Akt. Nr. 547.

mäßigen unpersönlichen Vollzugs,[129]) läßt sie sich mit den kriminalpolitischen Anschauungen der Gegenwart nicht mehr vereinen. Auch die außerdeutschen Gesetzgebungen, die sie in neuerer Zeit noch einmal einführten, haben sie entweder nach Kurzem wieder aufgehoben, oder die Praxis ließ durch Nichtanwendung die Maßnahme illusorisch werden.[130])

D. Die Regelung im gegenwärtigen Recht.

(Reichsstrafrecht nach dem Erlaß des GBGK. vom 18. II. 1927)

1. Gewerbsmäßige Unzucht.

a) Entwicklung des Tatbestandes aus der Reihe der vorhergehenden Entwürfe:

Ohne die Neuregelung der gesamten Strafrechtsmaterie abzuwarten, wurde durch das am 18. II. 1927 beschlossene und am 1. X. 1927 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die bisher dargestellte gesetzliche Regelung im RStrGB. geändert und damit die ganze Prostitutionsfrage neu gestaltet. — Hiermit ist eine lange Periode gesetzgeberischer Reformtätigkeit, die auch von seiten der Frauenwelt mit seltener Energie durchgeführt wurde, zum Abschluß gebracht worden. Der § 16/III, IV enthält die Aenderungen des bisher geltenden Reichsstrafrechts. Er ist das Endergebnis der Reformvorschläge und ohne diese in seiner Entwicklung nicht zu verstehen.

Ueberblickt man die lange Reihe der Entwürfe, so sieht man, wie sich allmählich eine immer freiere Anschauung Bahn gebrochen hat. Von der reglementaristischen Einstellung ausgehend, wurde zunächst die Einheitlichkeit der reglementierenden Vorschriften nur in ihren Grundzügen durch den Bundesrat, später durch Reichsgesetz bestimmt, gefordert (VE. und GE.); dann sollten diese Vorschriften selbst vom Bundesrat bezw. von der Reichsregierung erlassen werden (E. z. B. d. G. 1918 und E. 1919), doch immer noch mit der Möglichkeit polizeilicher Regelung an zweiter Stelle, bis schließlich im E. GBGK. 1923 zum ersten Male die Vorschriften inhaltlich gesetzlich normiert sind und so die abolitionistische Richtung, allerdings mit gewissem neoreglementaristischem Einschlag, den endgültigen Sieg davontrug.

---

[129]) Dän. Ges. von 1905—10. V. 1911, Näheres vgl. Tybjerg bei Aschaffbg. Mon. Schr. VIII/102.

[130]) H. v. Hentig b. Aschffbg. Mon. Schr. IX/701.

Im folgenden Teil der Arbeit sind, um einen klareren Entwicklungsgang zu veranschaulichen, die einzelnen, durch das Gesetz vom 18. II. 1927 abgeänderten Tatbestände durch die ganze Reihe der vorhergehenden Entwürfe durchgeführt, nicht diese selbst wie bisher in ihrer gesamten Stellung zu der Prostitution und ihren Nebenerscheinungen dargelegt.

aa) Der Vorentwurf von 1909[1])

geht von der Erfahrungstatsache aus, daß das absolute Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht nicht geeignet ist zur Unterdrückung der Prostitution, daß vielmehr die von ihr ausgehenden Schäden polizeilich zu erfassen sind.[2]) Die Prostitution wird daher nicht verfolgt, sondern man erstrebt ihre Eindämmung auf die gefahrloseste Form, indem man sie beobachtet. Um einen möglichst guten Ueberblick über die gesamte Prostitution zu haben, wird die Scheidung von reglementierter und heimlicher Gewerbsunzucht fallen gelassen; die heimliche Prostitution wird nicht mehr bestraft. Man will dadurch vermeiden, daß sie sich in unkontrollierbare dunkle Gegenden verzieht und dort um so schlimmer wuchert. Auch stand die Bestrafung dem Aufsuchen der öffentlichen Sprechstunden hemmend entgegen. Die wenigsten Prostituierten waren eingeschrieben. Bei den übrigen wurde nach § 361/6 die Gewerbsunzucht an sich bestraft, obwohl gar nicht erwiesen war, daß diese wirklich die gefährlichere Form ist. Im Abschnitt Uebertretungen bringt der § 305/4 VE verschiedene Aenderungen gegenüber dem geltenden Recht und folgt damit zum Teil den von mehreren Seiten gemachten Reformvorschlägen. Die Unterschiede sind folgende: Die Täterschaft ist nicht mehr auf Frauen beschränkt (was im Rahmen dieser Arbeit nicht von Bedeutung ist), die Unterscheidung von „unterstellten" und „heimlichen" Prostituierten ist fallen gelassen, und die Strafe ist außer Haft Gefängnis bis zu drei Monaten. Es ist hiermit die in der Literatur am meisten vertretene Richtung eingeschlagen, die nur besonders „ärgerniserregende und schadenbringende Erscheinungen" der Gewerbsunzucht strafen will. — Warum die „Bestrafung jeder Gewerbsunzucht an sich der bisherigen Rechtsentwicklung widerspricht", ist nicht zu verstehen; der Wortlaut des § 361/1 RStrGB. sowohl wie der Wortlaut der Be-

[1]) § 305/IV. Mit Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft eine Person, die abgesehen von den Fällen des § 350 gewerbsmäßig Unzucht treibt, wenn sie die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung oder des öffentlichen Anstandes erlassenen Vorschriften übertritt.

[2]) Begr. S. 851.

gründung selbst an anderer Stelle steht damit in Widerspruch. Fährt sie doch auf S. 852 fort: „. . . er bestraft nicht mehr die gewerbsmäßige Unzucht als solche, . . . sondern richtet nur eine sogenannte Blankettstrafdrohung gegen jede Person, die gewerbsmäßige Unzucht treibt, wenn sie die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen Vorschriften übertritt." Praktisch ist hiermit nicht viel gewonnen; das Gesetz bedarf nach zwei Seiten hin der Ausführung: Es ist ein doppeltes Blankettgesetz; weder die Richtlinien des Bundesrats, noch die partikularrechtlichen Vorschriften sind näher bezeichnet.[3]) Es können also dieselben tausend unmöglichen, selbst für einen intelligenten Menschen kaum zu behaltenden kleinlichen Vorschriften des Reglements wieder neu aufleben. Auch die Verfügung vom 11. XII. 1907 fügt sich nicht ein, ohne wie bisher spitzfindige Umgehungen des Gesetzes nötig zu machen. Dem überwiegend sanitären Charakter der dort gegebenen Regelung der Prostitution stehen die zur Strafverfolgung zwingenden Vorschriften des § 305/4 entgegen. Dadurch, daß eine polizeiliche Unterstellung nicht mehr möglich ist, wird für jeden einzelnen Straffall der Nachweis der gewerbsmäßigen Unzucht überhaupt und deren qualifizierte Form gefordert. An sich ist dieses kein wesentlicher Fortschritt, sondern, wie weiter oben[4]) ausgeführt, mußte auch im geltenden Recht (bestätigt im Erlaß vom 11. XII. 1907) vor jeder Unterstellung mindestens einmal vom Gericht festgestellt sein, daß Gewerbsunzucht vorliege. Hiermit hat die besagte Verfügung noch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten. Der Passus des Teil I des Erlasses „. . . bei wiederholter Ueberführung sind die betreffenden Personen zu wiederholter Vorstellung in den . . . Sprechstunden anzuhalten . . .", der nur eine Sicherung der öffentlichen Gesundheit bezweckt und die Kontrollunterstellung lediglich als hygienisch notwendige Maßregel erachtet,[5]) hängt in seiner Wirksamkeit von der Art der Richtlinien ab.

Die Einwände, die von frauenrechtlerischer Seite zu dem § 305/4 gemacht werden, sind insofern unberechtigt, als sie den „Vorwurf, eine Anerkennung der Gewerbsunzucht in gewissen Grenzen zu enthalten",[6]) den der VE. von sich weist, dennoch gegen ihn erheben.[7]) Das wird damit begründet, daß der VE. nur mit „einem Schein des Rechts, seine Blankettdrohung gegen alle Prostituierten richte. Vielmehr kenne auch er eine straffreie Gewerbsunzucht, und das sei die regle-

[3]) Vgl. M. Schmölder „Die Prostituierten und das Str.R."
[4]) Vgl. S. 64.
[5]) Neißer, S. 61.
[6]) Begr., S. 853.
[7]) Pappritz, S. 67.

mentierte. Trotzdem ist von einem Schein des Rechts nicht zu sprechen, denn die Worte „alle . . . wenn . . " lassen die Straffreiheit nicht auf der Tatsache der Reglementierung, sondern auf dem „sozialen" Verhalten bei Ausübung der Gewerbsunzucht begründet sein. Der VE hält eine gewisse Aufsicht für nötig und knüpft an die bestehende an. Er verlangt eine Ueberwachung der Prostitution, m. a. W. eine Art von Reglementierung. Von abolitionistischer Seite wird diese durchaus verworfen, da sie nur die doppelte Moral kennzeichne[8]) und doch nichts nütze. Gemäßigter ist der OLG.-Rat Schmölder[9]) in seinen Anforderungen; er will die Richtlinien festlegen auf die Bestrafung 1. der Erregung öffentlichen Aergernisses, 2. des Verkehrs mit Zuhältern, Dieben und anderen Verbrechern — was für die beiden letzteren Kategorien zu weit geht —, und 3. des mangelnden Nachweises ärztlicher Behandlung bei venerischer Erkrankung. Im ersten und dritten Vorschlage stimmt er mit dem Mediziner Hübner[10]) überein, der durch diese Beschränkung die dauernden Bagatellstrafen wegen Reglementsübertretung vermeiden will. Besser sind die Reformvorschläge des Polizeirats Lindenau,[11]) der — allerdings auf der Grundlage der Inskription — vier festgelegte Folgen der Reglementierung für praktisch erachtet: das Verbot des Betretens bestimmter Straßen und Plätze, des Wohnens in Familien mit Kindern, der Verbindung mit Unerwachsenen und Zuhältern und die Verpflichtung, sich in gewissen Zeitabständen über die Befolgung der ärztlichen Vorschriften auszuweisen. Zuzustimmen ist Rg.-Rat Rosenberg,[12]) der für so eine einschneidende Maßnahme, wie die Unterstellung immer bleiben wird, gesetzliche Festlegung der Grundzüge verlangt. Erst nach dieser ist eine endgültige Kritik möglich. — Einen Fortschritt bezeichnet § 310/2, wonach in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden kann. Damit sind, wie schon im Erlaß vom 11. XII. 1907, die „kleinlichen und unerheblichen Verstöße" von der durch nur entsprechend bagatellmäßigen Bestrafung ausgenommen.

bb) Der Gegenentwurf.

Im Gegenentwurf ist der Tatbestand, seinem inneren Wesen mehr Rechnung tragend, zu den „Verletzungen der Sittlichkeit" im XV. Abschnitt gezählt. Denn bei der neueren Auffassung des Reglementarismus handelt es sich bei Ver-

[8]) Cam. v. Jellineck „Frauenforderungen" b. Aschaffbg. V/71.
9) Die Prostituierten u. d. StrR., München 1911.
[10]) Bei Aschaffbg. III/644 (nur 17,5 Prozent der von ihm untersuchten Bestrafungen (bestrafen das Kontrollschwänzen").
[11]) ZStW. 32/372.
[12]) Reform II/479—80.

stößen gegen das Reglement nur um solche ernsterer Art, zumal im Gesetz selbst bei leichten Fällen ein Absehen von Strafe ausdrücklich vorgesehen ist. Die Strafe ist nur Gefängnis bis zu sechs Monaten. Die generalprävenierende Wirkung des Arbeitshauses soll hier durch die Höhe der schweren Strafe erzielt werden. Eine Unterbringung in Erziehungs- und Besserungsanstalten ist durch die im Sinne des GE. veränderte Gestaltung der Arbeitshäuser überflüssig geworden. Schwierig ist nur, daß bei der Ueberweisung im konkreten Fall der Richter die Erfolgshoffnung prüfen muß, um den in der Begründung [14]) aufgestellten Prinzipen gerecht zu werden. Rosenbergs [15]) Vorschlag folgend, sind die Grundzüge durch Reichsgesetz festzulegen. Besser noch wäre eine umfassende endgültige Regelung auf strafgesetzlicher Grundlage. Im übrigen stimmen die §§ 246 GE. und 305/4 VE. überein.

cc) Der Kommissionsentwurf.

Dem VE. folgend, wird im Entwurf der Strafrechtskommission § 420 der Tatbestand wieder in die Uebertretungen verwiesen und nur mit Haft bestraft. Daneben kann auf Arbeitshaus oder Unterbringung in einem Asyl oder einer Erziehungsanstalt erkannt werden. Auch darin folgt der KE. dem VE., daß er dem Bundesrat die Bestimmung der Ueberwachungsgrundsätze überläßt. Dem GE. entstanmmt die Beschränkung des Tatbestandes auf weibliche Täter.

dd) E. z. B. d. G. K. 1918.

Chronologisch schließt sich hieran der Reformvorschlag für den § 361/6 RStrR. aus dem Bundesratsentwurf vom 16. II. 1918 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.[16]) § 6/II enthält den Abänderungsvorschlag für das RStrR. Auch hier wird der Unterschied von unterstellten und heimlichen Prostituierten fallen gelassen. „Doch kann die Anordnung polizeilicher Aufsicht als Ueberwachungsmaßnahme geboten sein; sie wird aber nur dann zur Anwendung kommen, soweit mildere Maßnahmen, insbesondere freie ärztliche Aufsicht, nicht ausreichen.“ [17]) Die Ueberwachungsvorschriften sind nicht mehr spezialisiert, sondern einfach als „zur Ueberwachung der gewerbsmäßigen Unzucht erlassen“ bezeichnet. Dabei ist „um eine gleichmäßige Regelung der in Frage kommenden Maßnahmen im ganzen Reiche sicher zu stellen“,[18]) ihre vollständige Erlassung vom Bundesrat vorgesehen.

---

[14]) Begr. GE., S. 94.
[15]) Vgl. S. 100.
[16]) RT. Drucks. 13 Leg.Per. II. Sess. 1914/18, Nr. 1287.
[17]) Begr., S. 23 zu § 6.
[18]) Begr., S. 23.

Soweit dieser keinen Gebrauch davon macht, tritt an seine Stelle die oberste Landesbehörde oder: die von ihr bestimmte Behörde. M. a. W.: es kann auch bleiben wie bisher. Warum ein Fortschritt im Vergleich zum VE. und GE. zu verzeichnen ist, insofern als „an Stelle der grundsätzlichen Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht ihre grundsätzliche Straflosigkeit und damit die unbedingte Notwendigkeit ihrer Ueberwachung" treten soll,[19]) ist nicht einzusehen. Die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht als solcher ist durch die §§ 305/4 VE, 420 KE. und 246 GE. ebenso wie in obigem Entwurf fallen gelassen. — Von praktischer Bedeutung ist die in § 6/3 vorgesehene Aenderung des § 362 RStrR. Um das oft unzweckmäßige Ergebnis des § 73 RStR., auszuschließen, „bestimmt der Entwurf, daß im Falle des § 361/6 RStrR die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde auch dann zulässig sein soll, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist." [20])

ee) Der Entwurf 1919.

Der Entwurf von 1919 befaßt sich nur in einer einstweiligen Gestaltung[21]) mit der Prostitutionsfrage. Er stimmt sachlich mit dem oben besprochenen Bundesratsentwurf vom 16. II. 1918 in dieser Hinsicht überein. Nach der für das ganze Reich — in erster Linie — von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates[22]) zu gebenden Regelung[23]) tritt an zweite Stelle die Befugnis der Länder und der von ihnen bestimmten Behörden zum Erlass der entsprechenden Vorschriften. Wie im GE. ist der Tatbestand unter die Vergehen aufgenommen, doch nicht als Sittlichkeit verletzendes, sondern als gemeinschädliches Verhalten.[24]) Die Strafe ist Gefängnis bis zu drei Monaten und Arbeitshaus, was aber durch die Unterbringung in einem Asyl ersetzt werden kann.

ff) E. z. B. d. G. K. 1923.

Einen wesentlichen Fortschritt bedeutet die vorgeschlagene Abänderung des § 361/6 RStrR. in dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das, vom Reichstag am 18. VI.. 1923 angenommen, vom Reichsrat im Juli aber im wesentlichen aus finanziellen Gründen abgelehnt wurde.[25]) Hier wird die Regelung der gewerbsmäßigen Unzucht zum

[19]) Pappritz, S. 87/88.
[20]) Begr., S. 23.
[21]) Begr., S. 224 zu § 280 und Fußnote zu § 280 im Text.
[22]) Hierin ist der durch die Revolution erfolgten Veränderung der gesetzgebenden Faktoren Rechnung getragen.
[23]) Gesamtregelung, nicht nur Aufstellung von Grundzügen.
[24]) Abschnitt XVII.
[25]) Pappritz, Handbuch, Anhang.

erstenmal im Gesetz selbst erschöpfend (geregelt) behandelt. § 361/6 erhält eine neue Fassung, die sich fast wörtlich mit der von Lindenau im XXXII. Bande der ZStW. 1911 vorgeschlagenen deckt: [26]) „Wer öffentlich zur Unzucht auffordert, oder sich in einer Sitte und Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise dazu anbietet, . . . wird bestraft." § 361 enthält ferner einen Zusatz 6 a. Hierin wird zum Schutze der Jugendlichen die gewohnheitsmäßig zum Erwerb ausgeübte Unzucht einer Beschränkung hinsichtlich ihrer Ausübung und des Wohnens der Prostiutierten unterworfen. Da diese Regelungen grundlegend für die Ueberwachungsvorschriften auch im AE. 25 waren, werden sie des Näheren dort behandelt werden.

gg) Der amtliche Entwurf von 1925.

In diesem Zusammenhang handelt es sich nur um die tatbestandsmäßige Regelung der gewerbsmäßigen Unzucht, nicht um die prinzipielle Stellung des Entwurfs zur gesamten Prostitutionsfrage.

Auch hier ist das gemeinschädliche Verhalten bei Ausübung der Gewerbsunzucht von dem öffentlichen Sitte und Anstand verletzenden und andere belästigenden Auffordern oder Sichanbieten zur Unzucht geschieden. § 382/1 entspricht der im § 13 E. z. GBG. 1923 vorgeschlagenen Neufassung des § 361/6 RStrGB., während § 271/1 sich mit dem Zusatz 6 a zu § 361 RStrGB. deckt.

b) Die strafrechtliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht im gegenwärtigen Recht.

Der § 16/II, IV des GBGK. vom 18. II. 1927 stimmt bis auf unwesentliche Abweichungen mit dem E. z. GBGK. 1923 und dem AE. 25 überein. Die Rechtsfolgen des § 361/6 RStrGB. a. F. sind bestehen geblieben; die Voraussetzungen sind andere geworden. Der § 361/6 bestraft das öffentliche Sitte oder Anstand verletzende Auffordern oder Sichanbieten zur Unzucht.

Die öffentliche Aufforderung muß so vorgenommen sein, daß sie von unbestimmt vielen Personen wahrgenommen werden kann.

Der Begriff des Sitte oder Anstand Verletzenden ist objektiv zu fassen,[27]) während es bei dem Belästigen-

[26]) Vgl. S. 99; a. a. O., S. 372 „. . . in einer Weise, die geeignet ist, das Sittlichkeitsgefühlt zu verletzen . . ."

[27]) Vgl. hierzu das auf S. 28 Ausgeführte.

den auf das subjektive Moment ankommt. Dem Wortlaut nach kann jedes Ansprechen darunter fallen. Nach behördlicher Interpretation liegt eine Belästigung anderer dann vor, „wenn jemand angesprochen wird und dieses Verhalten fortgesetz wird, obwohl Ablehnung erfolgt ist.“ [28])

Die Aufforderung kann sich auch auf die Unzucht mit Dritten beziehen. Das „sich Anbieten“ ist Pleonasmus; denn darin liegt schon ein Auffordern. Beide Handlungen sind nicht auf gewerbsmäßer Unzucht beschränkt.

Dieselben Einwände, die gegen den § 271 AE 25 gemacht wurden, gelten auch dem § 361/6 RStrGB. Der Tatbestand ist zu weit gefaßt. Es müßten die einmaligen derartigen Handlungen von den auf gewerbsmäßiger Unzucht beruhenden Fällen getrennt werden, wie es im § 382/II AE. 25 der Fall war.[29]) Hier zählte der Tatbestand zu den Vergehen, was Stimmen aus der Praxis als zu hart empfanden, da § 153 StPO. nicht Platz greifen konnte.[30]) Da das öffentliche Auffordern auch durch die Presse geschehen kann, so ist Idealkonkurrenz mit § 184/4 möglich. Dabei besteht hier die Kontroverse, daß ein Sitte und Anstand verletzendes Auffordern nur als Uebertretung, jedes öffentliche Auffordern in der Presse aber als Vergehen angesehen wird. Es sind wohl Fälle möglich, in denen eine öffentliche Ankündigung nicht in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise erfolgt. Wollte man diesen Paragraphen praktische Geltung sichern, so müßte man einen Stab von Beamten zur Erledigung der Inseratenteile der heutigen Zeitungen und Zeitschriften anstellen.

Der § 361/6 a bestraft das gemeinschädliche Verhalten bei Ausübung der gewohnheitsmäßigen Gewerbsunzucht. Ihr „nachzugehen‘ ‘ist verboten

1. in der Nähe von Kirchen, Schulen oder andern zum Besuch von Jugendlichen bestimmten Oertlichkeiten. Hierunter sind auch Spielplätze, Badeanstalten u. a. zu verstellen;

2. in Wohnungen, in denen Kinder oder Jugendliche zwischen drei [31]) und achtzehn Jahren wohnen. Unter Wohnung ist „ein Inbegriff von Räumlichkeiten zu verstehen, die einer Einzelperson oder einer zusammengehörenden Mehrheit zum ständigen Aufenthalt dienen oder zur Benutzung

---

[28]) Zwehl S. 120; Was einem Großstadtmenschen gleichgültig ist, wirkt oft auf einen zugereisten Provinzler arg belästigend. Will man aber den Tatbestand allgemein interpretieren, so ist die von Köhler Ger. S. 92/418 aufgestellte Forderung nicht zu übersehen: „Es bedarf einer allgemeinen und lokalen Vorschrift, um eine einigermaßen gleichmäßige Handlung zu verbürgen.“

[29]) Oetker u Köhler a. a. O.; oder man müßte die Ueberweisung an die LPB. auf letztere beschränken.

[30]) Kühl in „Die Polizei‘ ‘XXIII/Nr. 3. S. 59.

[31]) In AE. § 352, I ist das Schutzalter 4 Jahre.

freistehen.“ [32]) Eine Erweiterung des Begriffes in den Fällen des § 361/6 a ist unzulässig;

3. in Gemeinden unter 15 000 Einwohnern, in denen entsprechende Anordnungen ergangen sind. Unter diesen kann im Sinne des Gesetzes nur ein absolutes Verbot der Prostitutionsausübung verstanden werden, da es keine Reglementierung mehr gestattet.[33])

Von der praktischen Handhabung dieser sehr dehnbaren gesetzlichen Regelung hängt ihre Wirksamkeit ab. Dabei dürfen die Länder in ihren Ausführungsbestimmungen keine Rechtssätze aufstellen,[34]) insbesondere auch nicht gesetzliche Begriffe wie „in der Nähe von“, „mit entsprechender Anordnung“ näher umgrenzen und erläutern.[35]) Zweifel dieser Art können nicht mit Ausführungsbestimmungen aus der Welt geschafft werden, obwohl ein Teil der Länder in seinen Ausführungsbestimmungen den Rahmen des Reichsgesetzes überschritten hat.

Die Katalogisierung der Orte ist zu sehr beschränkt, ja geradezu undurchführbar in der Praxis. Wie Oetker auf der Tagung der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft zutreffend ausführt, liegen oft die Kirchen geradezu in den „dunkelsten Gegenden“.[33]) Wenn man den Begriff der zum „Besuche durch Kinder und Jugendliche bestimmten Oertlichkeiten“ etwas weiter faßt und ein „auch“ vor „bestimmten“ setzt, was dem Zweck des Gesetzes entsprechen würde, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Unzucht beinahe nirgendwo ausgeübt bezw. ihr nachgegangen werden darf. Im allgemeinen macht sich der Unzuchtsbetrieb nur abends breit und öffentlich bemerkbar, doch dann sind gerade Kirchen und Schulen von Kindern nicht besucht. Will man aber wegen der zahlreichen abendlichen Vorträge und anderen Veranstaltungen in Schulgebäuden das Verbot beibehalten, so müßte man folgerichtig auch andere „auch“ zu derartigen Zwecken dienende Oertlichkeiten einbeziehen. Eine Ueberlassung der Auslegung an die einzelnen Polizeibehörden, was als „in der Nähe“ anzusehen ist (wobei für Großstädte und kleinere Orte eine verschiedene Entfernung in Frage kommen muß), kann leicht zu willkürlicher und uneinheitlicher Regelung führen.

Da der Begriff „Wohnung“ für die Fälle des § 361/6 a nicht erweitert werden darf, so bietet das Wohnungsverbot in Familien mit Kindern von drei bis achtzehn Jahren keinen sonderlichen Jugendschutz. Auch auf Fluren, Treppen und

---

[32]) GA. 72/186 v. 2. III. 28 RG.
[33]) A. M. Loewenstein Komm. z. GBG. S. 614.
[34]) Vgl. Fleiner Institutionen II/S. 68 u. Hatschek II/S. 50; Hellwig S. 78.
[35]) a. M. Loewenstein a. a. O.

Höfen muß das unzüchtige Treiben verboten werden. Dagegen wäre es zu weitgehend, „Häuser“ [36]) zu setzen. Das käme einem absoluten Wohnungsverbot gleich. Doch ein „Bekanntwerden mit der Unzucht“ [37]) ist, wenigstens bei der Großstadtjugend, mit den in § 361/6 a getroffenen Maßnahmen kaum zu verhüten.

Von abolitionistischer Seite wird gefürchtet, daß „die entsprechenden Anordnungen“ in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern (so war die Grenze noch 1923 und im AE. 1925) zu einer neuen Reglementierung führen könnten: Wenn die gewerbsmäßige Unzucht für gewisse Stadtteile verboten sei, könne darin eine stillschweigende Genehmigung für andere Straßen liegen.[38]) Der klare Wortlaut des Gesetzes bedeutet aber unzweifelhaft ein anderes: Es besteht ein relatives Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht, nämlich nur der öffentlich Sitte und Anstand verletzenden; dabei macht ein absolutes Verbot jede Art der Ausübung in den näher bezeichneten Oertlichkeiten, gegebenenfalls auch in Gemeinden unter 15 000 Einwohnern unmöglich. — Die Abolitionisten wollen den § 361/6 a ganz fallen lassen und nur einen allgemein gehaltenen Passus einfügen „. . . wenn die Sittlichkeit Jugendlicher dadurch gefährdet wird . . .“,[39]) um sowohl Mann als auch Frau, als auch jede Art der Jugendliche sittlich gefährdenden Unzucht zu treffen.

Der § 361/6 a bezieht sich nur auf die gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes getriebene Unzucht. Diese Art der Ausübung steht mit dem verderblichen Einfluß auf die jugendliche Entwicklung nicht in kausalem Zusammenhang, sondern wenn die Oertlichkeit bestimmend für das Verbot ist, so muß auch die nicht gewohnheitsmäßige Unzucht mit einbezogen werden. Hier kommt nur die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Unzucht in Betracht. Oder sollte auch hier der alte Vorwurf v. Liszts bezüglich der mangelnden Unterscheidung von Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit berechtigt sein? [40]) Anderseits bildet erst die zur Gewohnheit gewordene Gewerbsunzucht einen Zustand von Asozialität, eine soziale Verwahrlosung durch arbeitsloses Leben und damit ein die Jugend gefährdendes Beispiel.

Eine einschneidende Bestimmung trifft § 17 des GBGK. mit dem Verbot der Kasernierung. — Dieses war von abolitionistischer Seite [41]) schon für den AE. 25 gefordert

---

[36]) wie in II/4 der Petition d. Deutschen Ges. z. B. d. G. v. Februar 1917 (zit. bei Pappritz S. 242).
[37]) Mamroth DJZ. 1925/1088.
[38]) Z. f. Wohlf. II/515.
[39]) Mittermair in „Der Abolitionist“.
[40]) ZStW. XXI/134.
[41]) Die Frau XXX Heft 10.

worden, nachdem der E z. GBGK. 1923 es zum ersten Male ausdrücklich aufgestellt hatte. — Eine endgültige Stellungnahme des Gesetzgebers im Kampfe zwischen Reglementierung und Abolition ist jedoch hiermit noch nicht gegeben.[42]) § 17 steht nicht im Widerspruch zu § 16: bei der Kasernierung handelt es sich um eine Konzentrierung der Prostituierten auf bestimmte Straßen, um ein Gebot, während § 16 eine Fernhaltung von bestimmten Oertlichkeiten bezweckt, ein Verbot. Der Kasernierungszwang ist untersagt, doch nicht die Kasernierung, die von den Prostituierten freiwillig angestrebt wird.[43]) Es ist dieses eine Frage hauptsächlich des Wohnungsmarktes. Die gegenseitige Konkurrenz wird die Prostituierten vielfach von den kasernierten Straßen zurückhalten, dagegen übt eine als solche bekannte Straße wiederum eine gewisse Anziehungskraft auf die Kundschaft aus. Sie gibt eine gewisse Verschiebung von Angebot und Nachfrage und dämmt das Zuhältertum ein. Diejenigen unter den Prostituierten, die durch die neue Regelung, insbesondere die Aufhebung der Bordelle, weniger verdienen, werden sich nicht dadurch zu ehrlicher Arbeit wenden (denn das widerspräche ihrem Charakter), sondern ihren Verdienst möglichst zu steigern suchen. Infolge des notwendigen Aufsuchens der Kundschaft nimmt das Zuhältertum zu. Die Prostitution verzieht sich in billige, d. h. um die Prostitution möglichst ungefährlich zu gestalten, dunkle Gegenden. Als beste Maßnahme bleibt die Kasernierung in bestimmten Straßen, von denen ein Verbot Kinder und Jugendliche fernhält. Dem „Reiz des Verbotenen" könnte durch entsprechende Beaufsichtigung der Zugänge begegnet werden.[44]) Die Anziehungskraft, die eine kasernierte Straße ausübt, wird als Gegenargument angeführt.[45]) Daß sie aber kausal wird für den Mann zum Aufsuchen der Prostitution ist nicht anzunehmen.[46]) Einen viel wesentlicheren Eingriff in die persönliche Freiheit als die Beschränkungen des § 4 stellt die Kasernierung nicht dar. — Derjenige, der die gesunde Entwicklung Jugendlicher gefährdet, muß sich eine entsprechende Reaktion des Staates hierauf gefallen las-

[42]) Finger Jur. Rundschau 1927/884.

[43]) a. M.: Mittermair auf der Tagung des Jugendschutzbundes 21. 1. 1928 zu Charlottenburg.

[44]) ähnlich den „out of bound for . ." — Straßen im englischen besetzten Gebiet.

[45]) Die Frau 34/633,34: Kundgebung der Arbeiterwohlfahrt: Befürchtung, daß § 16/IV zu einer neuen Kasernierung führen könne und Ablehnung derselben, weil derartige Methoden nur geeignet seien, „die doppelte Moral bei Mann und Frau zu fördern und den von ihr betroffenen Menschen endgültig (!) dem Verderben preiszugeben."

[46]) a. M. Aerztl. Mitteilgn. Jahrg. 28 Nr. 9 „Das neue Gesetz z. B. d. G."

sen, die sich aus seinem eigenen Verhalten ergibt.[47]) — Gerade wo das Schwergewicht der Prostitutionsbekämpfung auf der Prophylaxe liegt, ist der Wert der Isolierung nicht zu unterschätzen. Zudem ist die Umwandlung früher kasernierter Straßen in „reine Wohnstraßen" sowohl rechtlich unzulässig als auch praktisch unmöglich.[48])

Auffallend ist die immer noch herrschende Unklarheit über den Begriff „Reglementarismus" in der diese Fragen behandelnden Literatur. Der Reglementarismus ist kein Vorkämpfer für Bordelle; Kasernierung bedeutet nicht Beschränkung auf solche. Erstaunlich sind Bemerkungen wie die Pfenningers,[49]) daß „der brutal-widerliche Anblick einer Bordellstraße (!) in St. Pauli auch dem überzeugtesten Reglementaristen zeige, daß darin unmöglich der Gipfel polizeilicher Weisheit erblickt werden könne." — Die Reglementaristen erwarten mit Bestimmtheit eine Rückkehr zu irgendwelchen Formen der Kasernierung; nur in der Wahl der Benennung wird sich die theoretische Sittlichkeit erkennen lassen.

2. Kuppelei.

a) Die sogenannte „Wohnungs"kuppelei.

aa) Entwicklung des Tatbestandes aus der Reihe der vorhergehenden Entwürfe.

Wenn die reglementierte Prostitution geduldet wird, oder wenn man die Gewerbsunzucht an sich straflos läßt, so ergibt sich logisch daraus die Notwendigkeit, auch eine in bestimmtem Rahmen sich haltende Unterstützung derselben zu dulden, zum mindesten also das Gewähren von Wohnung an Prostituierte straflos zu lassen. Schon in den neunziger Jahren begannen diese Reformbestrebungen. In dem Entwurf eines Gesetzes über Abänderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 29. II. 1892[50]) war der Vorschlag enthalten, die einfache Wohnungskuppelei straflos zu lassen. Dieselben Vorschläge sind in späteren Vorlagen[51])[52]) vom 22. XI. 1892 und 3. II. 1899 sowie in drei Initiativanträgen aus der Mitte des Reichstags in den Jahren 1897 und 1898 erneuert worden, ohne jedoch zum Ziele zu führen. Auch die Entwürfe zur lex Hompesch, die eine Um-

[47]) Wie sorgfältig dieses Rechtsgut geschützt wird, zeigt u. a.: RV. Art. 122/I, 2; RJWG. § 1/1; RStrGB. §§ 184/2 u. 184a.
[48]) Vgl. Luppe bei Aschaffbg. Mon. Schr. XIX/349, 50.
[49]) Schweiz. Z. f. Str. R. Bd. 40 S. 209.
[50]) RT. Drucks. 8. Leg.-Per. I. Session 1890/92 Nr. 713.
[51]) RT. Drucks. 8. Leg.-Per. II. Session 1892/93 Nr. 11.
[52]) RT. Drucks. 10. Leg.-Per. I. Session 1898/99 Nr. 112.

formung und Erweiterung des Kuppeleitatbestandes erstrebten, haben in dieser Frage nicht zu einem fertigen Ergebnis geführt. Man wollte „das Vermieten unter Beobachtung der hierüber erlassenen polizeilichen Vorschriften[53]) straflos lassen. Der Reichstag änderte dahin ab, „die Vermietung an sich nicht als Vorschubleistung anzusehen, sofern nicht damit eine Ausnutzung des unsittlichen Erwerbes der Mieterin verbunden sei.“[54])

Der VE. von 1909 knüpft an diese Fassung im § 251/2 an, indem er Straflosigkeit fordert für die Gewährung von Wohnung, sofern nicht der Vermieter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht einen unverhältnismäßigen Gewinn zu erzielen sucht. Den normalen Mietpreis wird man jedoch als nicht entscheidend für die Frage, ob unverhältnismäßiger Gewinn vorliegt, zugrunde legen dürfen.[55])

GE. § 248/2 stimmt mit dem § 251/2 VE. wörtlich überein.

§ 324/2 KE. läßt ebenfalls den § 251/2 VE. unverändert bestehen.

Derselbe Gedanke war bei der Fassung der Abänderungsvorschläge für den § 180 RStrGB. a. F. in den Entwürfen z. B. d. G. K. von 1918 und 1920, sowie für den § 331/2 E. 19 maßgebend. Doch hier ist nur das Vermieten an Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, straflos, „um den Interessen des Jugendschutzes gerecht zu werden.“[56]) Neben der Erlangung eines unverhältnismäßig hohen Mietpreises wird auch ein Anhalten und Anwerben der Mieterinnen zur Unzucht bestaft, was ja im eigentlichen Sinne Kuppelei und als solche nie bestritten ist. Immerhin bedeutete es eine glückliche Ergänzung des Tatbestandes, um hierin eine Handhabe gegen die Bordelle zu besitzen.

§ 273/2 AE. 25 ist in den neuen Absatz 3 zum § 180 RStrGB. übernommen.

bb) Die Regelung im gegenwärtigen Recht.

Von praktischer Bedeutung ist hier das Tatbestandsmerkmal der Ausbeutung. Daß der Mietzins mit Rücksicht auf die Zulassung des Unzuchtsbetriebes[57]) höher als der durchschnittliche ist, darf nicht in allen Fällen zur Annahme der Ausbeutung führen; denn die Unannehmlichkeiten und die Minderung des Ansehens, die das Vermieten an Prosti-

[53]) Vgl. unter 51.
[54]) Vgl. Anlage Bd. II S. 955.
[55]) Vgl. dagegen RGSt. 26/40.
[56]) Begr. z. E. z. GBG. 1918 S. 22.
[57]) Vgl. Mot. z. GBG. 1927 S. 18.

tuierte mit sich bringt, lassen einen Aufschlag auf den normalen Mietpreis angemessen erscheinen. Alsbergs[58]) wie auch Schäfer-Lehmanns[59]) Interpretationen des Begriffes sind zu eng. Es kommt nicht darauf an, ob außer den mietsrechtlichen noch andere vertragliche Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter vorliegen,[60]) sondern ob sich die Gesamtheit der zwischen beiden bestehenden vertraglichen Beziehungen als eine Ausbeutung, eine Uebervorteilung der Prostituierten darstellt. Zu berücksichtigen ist ferner, daß durch die Beschränkungen des § 361/6a das Verhältnis von Angebot und Nachfrage sich noch mehr zuungunsten der Prostituierten verschoben hat. Sonst treibt man die Prostituierten in solche Gegenden, wo wenig nach den persönlichen Verhältnissen der Mieter gefragt wird: das sind die von armen (d. h. meistens kinderreichen) Familien bewohnten Viertel. Dadurch wird der mit § 361/6a erstrebte Zweck illusorisch.[61])

Von weitgehender praktischer Bedeutung ist die Frage der Auslegung dieser Vorschriften, die Strafbarkeit der Ueberlassung eines Raumes zur Ausübung der Unzucht, des sogenannten Absteigequartiers. Die überwiegende Meinung geht mit den Motiven zum BGB.[62]) dahin, daß das Gewähren eines solchen strafbar sei. Es braucht sich hier nicht nur um gewerbsmäßige Unzucht zu handeln, sondern es kommt jede Art der Unzucht in Betracht. Die Forderung der Praxis geht auf extensivste Interpretation, um den Konflikt zwischen dem gesetzlichen Zwange zu der „technisch fast unmöglichen Verfolgung der Kuppelei „und den tatsächlichen Bedürfnissen der heutigen Zeiteinstellung zu beheben.[63]) Man will den „Hotel"kreis straflos lassen, wenn er nur Wohnung gewährt, ohne daß die Voraussetzungen des § 180/III vorliegen. Der Wortlaut des Gesetzes steht dem scheinbar entgegen. Doch darf man „Wohnung" nicht in dem engen Sinn des täglichen Sprachgebrauchs auslegen,[64a]) sondern braucht dar-

---

[58]) Zur Reform des Sexualstrafrechts S. 134.
[59]) Komm. S. 199.
[60]) ders. a. a. O.
[61]) In praxi kommen sehr viel mehr Beschwerden von Leuten, denen die Aufnahme von Prostituierten aus diesem Grunde versagt ist, als von solchen, die sich dadurch belästigt fühlen. — Röper. Mitt. d. Aerzte-Vereins. LV. Jahrg. Nr. 1387 S. 305—06 1926.
[62]) Vgl. Mot. z. GBG. S. 18; gl. M.: Hellwig S. 317; Finger Ger. S. 94/377; Sch.-Lehmann S. 190; früher Klee „Deutsche Richterzeitung 1927/336."
[63]) Kühl „Die Polizei" 23/S. 59.
[64]) a. M.: für enge Interpretation, Alsberg bei Aschaffbg. Mon. Schr. XVI/327.
[64a]) Praktischer in seiner Fassung vermied diese Zweifel der von der DGBG. vorgeschlagene und in der Petition v. Februar 1917 unter II/2 geforderte Zusatz zu § 180 RStrGB.: „. . diese Bestimmung findet auf die Gewährung von Unterkunft keine Anwendung, wenn . . ."

unter weder ein dauerndes Wohnen, noch ein Wohnen auf längere Zeit zu verstehen.[65]) Die herrschende Meinung nimmt ein Wohnen sogar bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Hotel an.[66]) Wenn ein solcher Raum im Sinne des Hausrechts als Wohnung zu gelten hat, so kann er es auch im Sinne des § 180. Wenn also eine Prostituierte regelmäßig dasselbe Absteigequartier aufsucht, so hat sie dort ihre Wohnung. Doch wo fängt die regelmäßige Benutzung an? Derjenige, der einer Prostituierten eine Dauerwohnung gibt, in der die Unzucht ausgeübt wird, ist nur des Wohnens wegen besser gestellt in bezug auf die Strafbarkeit, als derjenige, welcher ihr nur für eine Nacht einen Raum zur Verfügung stellt. Dieser Widerspruch im Gesetze wird auch von denen empfunden, welche die Strafbarkeit des Absteigequartiers bejahen,[67]) doch sehen sie die ratio legis des § 180, III nur in der Beseitigung der Wohnungsnot der Prostituierten.[68]) Jedoch trägt das Absteigequartier indirekt zur Behebung der Wohnungsnot bei, indem die Prostituierte in ihrer Dauerwohnung als soziale Frau gelten kann und so leichter Unterkunft findet. Durch die Freigabe der „Wohnungskuppelei" wollte man aber auch Gelegenheit zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes geben. Mit einem argumentum a maiore ad minus kann man hier auf die Straflosigkeit des Gewährens eines Absteigequartiers schließen: wenn derjenige, welcher dauernd Gelegenheit zur Ausübung der Unzucht gibt, straflos bleibt, dann muß es erst recht für denjenigen zutreffen, der dieses nur vorübergehend tut. Und wenn ein Raum vom Standpunkt des Hausrechts als Wohnung gilt, dann muß er auch im Sinne des § 180 als solche angesehen werden.

Diese Auslegung ist keine Aenderung des Gesetzes,[69]) sondern extensive Interpretation. Auch liegt keine analoge Anwendung des Begriffs „Wohnung" vor, die zudem als mildere zulässig wäre. Der Wortlaut der Materialien steht dagegen, doch haben diese bei Widerspruch mit der ratio legis keine maßgebende Bedeutung.

b) Die Bordelle.

Die Abschaffung der Bordelle, von abolitionistischer Seite von jeher angestrebt, ist positiv zum ersten Male im E. z. GBGK. 1923 als Zusatz 2 zu der geplanten Aenderung des § 180 RStrGB. a. F, gefordert. Bisher war ein Verbot nur aus den Kuppeleiparagraphen zu entnehmen. Dann wurde

[65]) Köhler Ger. S. 92/40.
[66]) E-L-R § 123 Anm. 1a z. § 180.
[67]) Menzel S. 130.
[68]) gl. M. Schäfer-Lehmann Komm. S. 190.
[69]) a. M. Hellwig Komm. S. 317

deutlicher in den E. z. GBG. von 1918 und 1920 sowie im E. 19 das Anwerben und Anhalten der Mieterinnen zur Unzucht von der straffreien Vermietung ausgenommen, bis die Fassung der letzten Entwürfe den langen Kämpfen um die rechtliche Existenz der Bordelle ein Ende machte.

Im § 180/II RStrGB. ist der Betrieb eines Bordells oder bordellartigen Betriebes ausdrücklich als strafbare Kuppelei anerkannt. Diese „notwendige und heilsame authentische Interpretation“ [70]) läßt endlich der von der Allgemeinheit und vom Reichsgericht vertretenen Ansicht die fehlende gesetzliche Stütze angedeihen. Gegen das ausdrückliche Verbot durch Reichsgesetz kann auch eine landesrechtlich zugelassene polizeiliche Konzessionierung ein Weiterbestehen nicht ermöglichen. Der Begriff des Bordells steht rechts- und sittengeschichtlich fest, nicht aber der des bordellartigen Betriebes. Dieser ist aufgestellt, um auch die Fälle, in denen ein Bordell im überlieferten Sinne nicht besteht, mit zu erfassen. Die Abgrenzung von Bordell und bordellartigem Betrieb ist also praktisch belanglos, da beide nicht geduldet werden. Das Gesetz gibt keine Definition des bordellartigen Betriebes; seine Abgrenzung von erlaubten Unternehmen dürfte daher in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten, zumal Zweifel dieser Art mit Ausführungsbestimmungen nicht aus der Welt zu schaffen sind. Auf besondere Merkmale wie Entgelt [71]) oder eine gewisse Leitung des Unterhalters [72]) abzustellen, trägt der Vielgestaltigkeit der möglichen Formen keine Rechnung. Die Bestimmung (muß) ob ein solcher Betrieb vorliegt, muß von Fall zu Fall getroffen werden.

3. Sonstige Bestimmungen.

Außer den behandelten Abänderungen bringt das GBGK. vom 18. II. 1927 keine besonderen Bestimmungen in bezug auf die Frage der weiblichen Prostitution. Die Eingriffe in die persönliche Freiheit können sich gegen alle richten, nur ist Sorge zu tragen, daß die Schärfe des Gesetzes sich nicht ausschließlich gegen die Frau richtet.[73]) Die Verordnung der Reichsregierung z. B. d. G. K. vom 18. XII. 1918 ist im wesentlichen in das Gesetz vom 18. II. 27 übergegangen. Nur ist im § 5 aus dem Offizialdelikt der Gefährdung durch den

[70]) Pfenninger a. a. O. S. 420.

[71]) oder unmittelbare Beteiligung an den Erträgnissen der Unzucht: so Klee S. 77 Krim. Mon. Bd. II; a. M. Menzel GA./125: dann sind die „Klubs“ nicht zu erfassen.

[72]) Menzel, a. a. O.; a. M. Klee das bloße zur Verfügungstellen von Räumen, selbst wenn die Prostituierten dort wohnen, ist als Beihilfe strafbar. (vgl. E-L-R. § 180 Nr. 11)

[73]) Kühl a. a. O. die Polizei S. 23 Nr. 3 1926.

Beischlaf seitens venerisch Erkrankter ein Antragsdelikt geworden, und so diese Bestimmung in ihrer generalprävenierenden Wirkung abgeschwächt. Bedeutende Aenderungen gegenüber den durch den Min.-Erlaß vom 11. XII. 1907 ermöglichten Rechtszuständen sind nicht geschaffen, da das Gesetz nicht eine „Hebung der Sittlichkeit" bezweckt, als was es von vielen Stellen leider mißverstanden wird, sondern in der Hauptsache seuchenpolizeilichen Charakter trägt, so ist nicht angängig, ausnahmslos die auf Grund von § 16 III/IV von der Polizei Aufgegriffenen hierunter zu rechnen, da nicht jeder zur Unzucht Auffordernde oder sich Anbietende (also nicht nur Frauen!) bezw. ihr Nachgehende dringend krankheits- und ansteckungsverdächtig zu sein braucht. Auch die von den Fürsorgestellen Gemeldeten sind nicht ohne weiteres als dringend verdächtig zu betrachten. Es muß also dem Takt der Praxis überlassen werden, die nötigen Grenzen zu wahren und nicht den Zweck des Gesetzes durch moralische Einstellung zu vereiteln. Die „begründeten Ausnahmefälle" des § 4/I dürfen, wie es in manchen Orten der Fall ist, nicht zu benachteiligender Behandlung der Prostituierten führen.[74]) Auch die Anwendung des in § 4/IV vorgesehenen unmittelbaren Zwanges darf nicht der Polizei bei Auslegung alter landrechtlicher Begriffe auf Umwegen die Möglichkeit einer neuen Reglementierung geben, zumal dieselbe nicht, wie etwa die Kasernierung, durch Reichsgesetz ausdrücklich verboten ist. Eine Sittenpolizei im alten Sinne gibt es nicht mehr. Die polizeiliche Tätigkeit hat sich darauf zu beschränken, bei Durchführung der gesundheitlichen und fürsorgerischen Maßnahmen Hilfsstellung zu leisten.[75]) Beim Vorliegen strafbarer Handlungen jedoch muß sie wie vorher eigenmächtig einschreiten.

Die Zeit der praktischen Anwendung des Gesetzes ist zu kurz, um eine Kritik der widersprechendsten Ansichten bezüglich seines Erfolges zu gestatten. Dem vielerorts festgestellten scheinbaren Anwachsen der Prostitution darf man nicht zu pessimistisch gegenüberstehen, da erst durch den Fortfall der Strafbarkeit der heimlichen Prostitution allmählich ein Ueberblick über dieselbe gewonnen werden kann. Erst eine ständige Zunahme dieser Ziffern wird auf diese unerwünschte Wirkung des GBGK. schließen lassen dürfen.

[74]) Hensel, Soz. Praxis Bd. 37 Heft 11.
[75]) RT. Drucks. Nr. 2714 S. 7 (Dammann).

E. Die Regelung im zukünftigen Recht.

Da durch das GBGK. vom 18. II. 1927, welches das Resultat der langen gesetzgeberischen Reformtätigkeit ist, die Regelung der Prostitution vorweggenommen und damit schon geltendes Recht wurde, so sind im folgenden Teil der Arbeit nur noch diejenigen Tatbestände zu behandeln, die durch die StrR.-Novelle nicht mit erfaßt sind. Auch hier werden die einzelnen Tatbestände durch die Reihe der Entwürfe durchgeführt. Es sind dieses bis zum AE. die Kuppelei im engeren Sinn und die Zuhälterei.

1. Kuppelei.

Die Kuppelei im engeren Sinn hat in der Reihe der Entwürfe keine wesentliche Aenderungen erfahren.

Im VE. §§ 251—52 waren zwei Tatbestände selbständig ausgestaltet: erstens die Bewahrung der Allgemeinheit vor sozialgefährlicher Förderung der Unzucht und zweitens der Schutz des Einzelnen vor Verführung und Verleitung. In § 253 ist die schwerste Form der Kuppelei mit dem Mädchenhandel zusammengefaßt. — Kitzinger verlangte mit Recht, daß der in sozial ungefährlicher Weise, wenn auch mit Eigenutz Kuppelnde (z. B. der in diesem Falle stets angeführte Portier, welcher einem Fremden eine diesbezügliche Auskunft gegen Trinkgeld gibt) vor Strafe geschützt werden soll, da er „nicht Kuppler im Sinne gesunder Rechtsanschauung" sei.[1])

Der GE. hat in dem einzigen die Kuppelei regelnden Paragraphen § 248[2]) dem Gedanken Rechnung getragen, daß die Bestrafung der gewohnheitsmäßigen Kuppelei als nicht mehr zeitgemäß aus dem Strafgesetzbuch zu entfernen sei. An Stelle des Eigennutzes ist das Handeln aus Gewinnsucht[3]) getreten, um damit auf eine dauernde Willenstätigkeit des Täters zu weisen. § 248/2 stimmt mit § 251/2 VE. überein. Die Kuppelei unter Verletzung eines Autoritätsverhältnisses ist als Unterart der einfachen Kuppelei gestaltet, also nur bei gewinnsüchtigem Handeln strafbar — in der Mehrzahl der praktischen Fälle ist dieses vorliegend.

Die Behandlung der Kuppelei in den §§ 324—26 KE.[4]) lehnt sich an den VE. an und läßt die weitere Auffassung des GE. unberücksichtigt.

Im E. 19 ist zum ersten Male die Kuppelei aus den Verletzungen der Sittlichkeit herausgenommen und in einem spe-

[1]) ZStW. XXXI/613.
[2]) im XV. Abschnitt unter den Verletzungen der Sittlichkeit.
[3]) Bgr. S. 225.
[4]) XX. Abschnitt „Verletzungen der Sittlichkeit".

ziellen XXIII. Abschnitt mit Zuhälterei und Mädchenhandel untergebracht.[5]) Desgleichen hat man in einem besonderen Paragraphen eine Definition der Kuppelei gegeben, was gesetzestechnisch die weitere Ausgestaltung der Tatbestände erleichtert und klärt. Im übrigen ist die Einteilung in drei Paragraphen wie im VE. gehandhabt.

Im AE. 25 und gleichlautend E. 27 herrscht dasselbe Prinzip, doch Kronecker[6]) tadelt die Beschränkung auf die einzelnen Formen der Vorschubleistung. Mit Recht wendet sich Köhler[7]) dagegen, daß jede eigennützige Kuppelei für strafbar erklärt werde. Er zieht eine Anlehnung entweder an den Schweizer Entwurf Art. 173 — „Gewinnsucht" — oder an Mittermaier — „Gewerbsmäßigkeit" — vor. Auch will er deshalb eine negative Erklärung der Kuppelei, weil durch die ausdrückliche Hervorhebung des Bordells nur eine positive gegeben sei. Die Kuppelei des Ehemanns will er nur in der Zuhälterei gestraft sehen, da das eheliche Verhältnis nicht besonders geschützt zu werden brauche. — Der Regelung des GE. folgend, ist endlich die gewohnheitsmäßige Kuppelei fallen gelassen. Die die straflose Duldung des Beischlafs bewirkende Verlobung[7]) wird als Strafausschließungsgrund oft herangezogen werden, da die Tatsache der Verlobung nicht nach außen hin in Erscheinung getreten zu sein braucht, um rechtswirksam zu gelten. Der § 275/2 Satz 2 schließt jedoch nur die Anwendung von § 275 aus. Auch hieraus folgt, daß bloßes Wohnungsgewähren an sich Kuppelei ist.

Der Bestrafung der Kuppelei war im VE. und GE. eine neue Möglichkeit gegeben in der Verhängung der korrektionellen Nachhaft, die im VE. bei allen Kuppeleidelikten, im GE. bei allen strafbaren Handlungen zulässig ist. Für die Regelung des VE. forderte Baumgarten[8]) in jedem einzelnen Falle der Ueberweisung außer der Feststellung, daß Liederlichkeit und Arbeitsscheu für das Delikt kausal gewesen seien, noch die Erfolgshoffnung, um damit dem Wortlaut des § 42 VE. Genüge zu tun: „. . . um an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen . . ." Diese Einweisung gerade der Sittlichkeitsverbrecher ist äußerst bedenklich und deshalb aufs heftigste bekämpft. Sehr mit Recht wies v. Hippel[9]) darauf hin, daß bei dem typischen Vollzug in Gemeinschaftshaft die Kupplerin mit der Dirne, der Zuhälter mit dem Mädchenhändler Geschäftsbeziehungen für die Zukunft anknüpfen und so das Arbeitshaus zu einer école de crime werde unter ähnlichen Verhältnissen wie die Zuchthäuser früherer Jahrhunderte. Dann

[5]) was Köhler rügt Ger. S. 92 S. 420, 21.
[6]) ZStW. 57, Heft 7—8.
[7]) allerdings nur von den Eltern an über 18jährige.
[8]) ZStW. 33/568 f.
[9]) b. Aschaffbg. XII/462.

ist die Tendenz des GE. noch besser, der zugleich durch hohe Strafen dafür sorgt, daß die schwere Kriminalität dem Arbeitshaus ferngehalten wird;[10]) also ist er de facto gegen die Einweisung gerade dieser Kategorien. Doch ist diese ganze Einstellung schon mit dem KE. fallen gelassen. — Der Strafrahmen ist in den Entwürfen bis auf zehn Jahre Zuchthaus erweitert — läßt aber bei mildernden Umständen (im KE. ausdrücklich, im AE. 25 allgemein zulässig) Gefängnis zu —, was eine besondere generalprävenierende Wirkung haben soll.

2. Zuhälterei.

Das Delikt der Zuhälterei hat im wesentlichen seine Form behalten. Der Doppeltatbestand der ausbeuterischen und kupplerischen Zuhälterei ist außer im GE. beibehalten. Dieser tadelte die systematische Stellung neben der Kuppelei und die Einfügung eines Untertatbestandes derselben in den der Zuhälterei. Er behandelt daher nur die ausbeuterische Zuhälterei, um damit zugleich die Konkurrenzschwierigkeiten mit § 248 zu vermeiden. Bis zum AE. 25 ist in den Entwürfen die Einweisung ins Arbeitshaus vorgesehen, obwohl der GE. durch die Androhung der Zuchthausstrafe genügende Abschreckung und Sicherung erzielen will, um so den Zuhälter dem Arbeitshaus fernzuhalten. Im Anschluß an den VE. macht Landsberg[11]) den Vorschlag, den Zuhälter nur mit sichernden Maßnahmen, unter Verzicht vorhergehender Strafe, und der Einweisung ins Arbeitshaus mit nachfolgender Aufenthaltsbeschränkung zu behandeln, mit Staffelung der Unterbringungsdauer nach Zahl der Rückfälle.

Auch der AE 25 hat die seit dem GE. angewandte Zuchthausstrafe eingeführt, jedoch ohne ausdrücklich daneben Gefängnis zuzulassen Durch die allgemeine Geltung der §§ 72/73 ist dieses in leichteren Fällen per se gestattet. Da sich aber in der bisherigen Anwendung des § 181 a die durchschnittliche Bestrafung unter einem Jahre hielt und von der Möglichkeit der Zuchthausstrafe nur in ganz vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht wurde, so scheint der Vorschlag des AE 25 als zu weitgehend und verliert durch die praktische Anwendung seine generalpräventive Wirkung.[12]) Man will daher, wie der KE. in erster Lesung, Zuchthaus nur als außerordentliche Strafe androhen. Die Ueberweisung ins Arbeitshaus, die von jeher von den Praktikern aufs heftigste bekämpft wurde,[13]) ist fallen gelassen. Köhler[14]) rügt die Be-

[10]) Begr., S. 96.
[11]) b. Aschaffbg. VII/678.
[12]) Bloch, b. Aschaffbg. XVII/362.
[13]) Vgl. S. 93—94.
[14]) Ger.S. 92/277.

schränkung auf männliche Zuhälter, „trotzdem (entgegen der Ansicht des Reichsgerichts) in der Praxis ein Bedürfnis vorhanden sei." Doch können hier die Tatbestände der Kuppelei genügen. Die persönlichen Beziehungen hält er, im Gegensatz zu Kronecker,[15]) nicht für nötig. Alsberg[16]) will nur unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses und bei gebrochenem Eheversprechen (!) strafen, zugleich auch gegen die Dirne, die den Zuhälter züchte, einschreiten. Eine gute Wirkung würde in dieser Hinsicht das im Entwurf eines Ges. z. B. d. GK. 1923 vorgeschlagene Verbot des Zusammenwohnens mit Zuhältern zeitigen. Liepmann[17]) will nicht den bloßen Schutz der Frau strafen, sondern nur den „in bezug auf die Ausübung der Unzucht" (im Gegensatz zu „bei") gewährten, da die Zuhälterei nur während der Ausübung der Unzucht besonders gefährlich sei. Da der Strafrahmen so hoch ist, verlangt Köhler[18]) eine genauere Begrenzung des Begriffs „Zuhälterei", um die von Ebermayer-L-R. in § 181 a Nr. 3 genannten Fälle auszuschließen.[19]) Oetker[20]) vermißt gerade bei diesem Tatbestand den § 39/1 RStrR., die Aufenthaltsuntersagung an bestimmten Orten bei Polizeiaufsicht, da man hierdurch eine wirksame Waffe gegen das Zuhältertum in der Hand habe.

Im AE. 27 ist die Regelung im § 309 wörtlich dieselbe.

3. Gewerbsmäßige Unzucht.

a) AE. 25.

Die tatbestandsmäßige Regelung der Gewerbsunzucht, wie sie im AE. 25 vorgeschlagen war, ist geltendes Recht geworden; die prinzipielle Stellung aber ist nicht in das RStrGB. übernommen und wird daher als zukünftiges Recht behandelt:

Der Entwurf zeigte das Bestreben, weite Gebiete des jetzigen RStrGB. auszuscheiden. Er bemühte sich, von dem eigentlich antisozialen Verhalten, dem Kriminalunrecht, den Verbrechen und Vergehen, die bloßen Ordnungswidrigkeiten, das Polizeiunrecht, die Uebertretungen,

---

[15]) ZStW. 57, Heft 7—8.
[16]) b. Aschaffbg. 16/327 u. „Die Sittlichkeitsdelikte im VE.", Sexual-Probleme VI/472.
[17]) Wulffen, Reform II/114.
[18]) Ger. S. 92/424—26.
[19]) Diese zieht er vor, unter die Kuppelei zu subsumieren.
[20]) Ger. S. 92/424—26.
[21]) Wulffen, Reform II/150, bemerkt, es werde Fälle geben, bei denen die Mindeststrafe von 1 Monat Gef. noch zu hoch sei. Der Entw. hat aber Zuchthaus v. 1. Jahr als Mindesstrafe. Wesentlich engere Umschreibung des Begriffs ist dann nötig.

durch eine möglichst andersseitige Behandlung zu trennen; er möchte „diese Geringfügigkeiten am liebsten aus dem ernsthaften Reichsstrafrecht“ [22]) ausscheiden und sie einem künftigen Reichspolizeistrafgesetzbuch überlassen. Er unterscheidet weiter von dem antisozialen Verhalten scharf das bloß asoziale Verhalten, die schlechthin sogenannte „kleine Kriminalität“ des Bettlers, Landstreichers und der Dirne. Sein Prinzip für dieses bloße Sozialunrecht ist: keine Strafe mehr, nur noch sichernde Maßnahmen: Asyl, Reichsverweisung und Arbeitshaus und auch dieses nicht mehr im Rahmen eines Strafgesetzbuches, das es einstweilen noch aufnehmen muß, sondern im Rahmen rettender, helfender und heilender Maßnahmen für Wanderarme, Geschlechtskranke im Rahmen besonderer Sozialgesetze: das ist der erkennbare Standpunkt des AE. 25.[23]) Er hat eine Regelung der gewerbsmäßigen Unzucht getroffen, die von den vorhergehenden durchaus abweicht: die gewerbsmäßige Unzucht, oder wie § 382 lautet, „die gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes“ betriebene Unzucht, wird nicht mehr allgemein, sondern nur bei „gemeinschädlichem“ Verhalten erfaßt, und selbst dann nicht als strafrechtlicher Tatbestand — und darin liegt der grundlegende Unterschied von allen vorhergeghenden Regelungen —, sondern als Symptom ihres Asozialismus.[24]) Damit tritt das III. Buch völlig aus dem Rahmen eines Strafgesetzbuches heraus, was nach Lobe [25]) den Namen eines Strafgesetzbuches nur nach der Regel eines pars pro toto rechtfertigt. Denn hier werden andere Rechtsfolgen als Strafe behandelt, die keine Deliktsfolgen sind. Diese Handlungen setzen keine Schuld mehr voraus,[26]) können also auch von Zurechnungsunfähigen begangen werden. Der Personenkreis, gegen den sich diese Bestimmungen richten, ist asozialer Natur. Nicht Menschen aggressiver Art, sondern Parasiten des Gemeinschaftslebens, die nach Anlage oder Entwicklung außerstande sind, ihren Lebensunterhalt durch geregelte Arbeit zu erwerben, sozial Entwurzelte. Für diese besondere Maßnahmen zu treffen, ist ein Akt des Gesellschaftsschutzes und eine Pflicht der Fürsorge. Nur fehlte diesen Maßnahmen bisher die Möglichkeit des Zwanges. Diesen zu schaffen bemüht sich — neben allgemeinen Verwahrungsgesetzentwürfen — der AE. 25. Er verzichtet darauf, diese kleine Kriminalität, die für die Gesellschaft ein „mal“, nicht ein „péril“ bedeuten, mit Strafen zu erfassen, die er für zwecklos hält, und beschränkt sich auf sichernde Maßnahmen mit dem Zweck:

[22]) Radbruch, „Der StrG.-Entwurf“, Gesellschaft I/102 f.
[23]) Radbruch, „Der StrG.-Entwurf“, Gesellschaft I/102 f.
[24]) Begr., S. 187.
[25]) Ger.S. 92/54—55.
[26]) Bumke, DJZ. 1925/15; Radbruch, Gesellschaft, Bd. 1, S. 102.

Resozialisierung oder Dauerverwahrung. Mit Recht hatte E. 19 betont,[27]) daß es sich hier um Krankheitserscheinungen des Volkes handle, denen mit strafrechtlichen Mitteln nur ungenügend beizukommen sei. Anderseits waren Strafvorschriften als noch nicht entbehrlich beibehalten. Die überwiegende Meinung stand dieser Regelung des AE. 25 als einer unhaltbaren durchaus ablehnend gegenüber:[28]) die kurze Freiheitsstrafe sei nicht ganz zu unterschätzen und nicht zu entbehren. Wie Werber[28]) meint, ist sie nur mangels praktischer Kenntnis der Asozialen fallen gelassen. Namentlich für die Angehenden unter den Asozialen sei sie dringend nötig, besonders mit Aufschub auf Wohlverhalten. Nach der Reichskriminalstatistik beruht die Zunahme der Kriminalität auf Rückfälligkeit. Es ist also besonderer Wert auf die erste Bekämpfung des Uebels zu legen. Eine kurze Gefängnis- oder Haftstrafe wird dieses wirksam nicht vermögen; daß auch einmal ein Erfolg durch sie zu verzeichnen ist, kann nicht für ihre prinzipielle Anwendung geltend gemacht werden. Ein energisches Anfassen im Anfang kann manchen von der Bahn des Asozialismus zurückreißen, während Strafloslassung ihm sein Verhalten als gewissermaßen sanktioniert und entschuldbar erscheinen läßt, also eher fördernd statt hemmend auf sein gemeinschädliches Verhalten wirkt. Aus diesem Grunde hat der Reichsrat in seinen Beschlüssen statt des Fallenlassens der Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten vorgeschlagen. Schon Mittermaier[29]) befürwortete ein kräftiges Anfassen dieser zwar harmlos lästigen, aber auch zu Zeiten positiv Antisozialen, ohne die Bedeutung ihrer Straftaten als Symtome ihres Zustandes zu vernachlässigen.

Die Dauer der Unterbringung dagegen bemißt sich nach dem Zweck und ist von dessen Erreichung abhängig. Die Ueberweisung wird vom Gericht ausgesprochen, und damit fallen fiskalische Gesichtspunkte, die von den Verwaltungsbehörden geltend gemacht werden könnten, fort. Doch ist durch die Reichsratsbeschlüsse die Unterbringung vom Richter nur noch „für zulässig zu erklären", nicht „anzuordnen". Damit wird „den wohlfahrtspflegerisch bedeutsamen Reformvorschlägen das Rückgrat gebrochen".[30])

Schon die Antithese des III. mit dem I. und II. Buche ist verfehlt. Gemeinschädlich ist auch das verbrecherische Treiben, welches den Gegenstand der beiden letztgenannten Bücher bildet. „Besser wäre statt dessen Liederlichkeit zu setzen, ein Begriff, der bei der Definition des Bettels auftaucht,

[27]) Denkschrift, S. 218.
[28]) D. Z. f. Wohlf. II/290.
[29]) VDA. III/327.
[30]) Ebermayer, D. Z. f. Wohlf. III/123.

aber im allgemeinen für die ganze Gruppe dieser Asozialen paßt".[31]) Finger,[32]) Lobe,[33]) Radbruch,[34]) H. W. Maier,[35]) Oetker[36]) u. a. m.[37]) schlagen die Herausnahme des III. Buches aus dem StrGB. vor und befürworten eine Sonderregelung in einem besonderen Verwahrungs- bezw. Reichspolizeigesetz. Im übrigen jedoch begrüßt Radbruch „die Tendenz der allmählichen Aufzehrung der Strafe durch sichernde Maßnahmen." Eine Regelung im Strafgesetzbuch selbst ist nur insofern nötig, als es wegen der strafrechtlichen Anlässe zum Inkrafttreten diesbezüglicher Gesetze erforderlich ist.[38]) Praktischer erscheint der Vorschlag, die Tatbestände des III. Buches, die ja keine „Tatbestände" sind, in das I. Buch entweder geschlossen oder an die jeweilige Stelle der entsprechenden Abschnitte einzuarbeiten,[39]) ähnlich KE. und E. 19. Von dem in der Strafe liegenden ethischen Vorwurf dürfe im Interesse einer gesunden Rechtsanschauung im Volke nicht abgesehen werden. „Bestimmte ethische Anschauungen müssen heute hochgehalten werden", so Oetker.[40]) Er protestiert damit gegen die „polizeiliche Sicherung auf Grund gemeinschädlichen Verhaltens" und gegen den Verzicht auf den einzelnen Deliktstatbestand. Hierdurch werde ein „Keil in das Strafrecht" getrieben. Lege man der Tat nur symptomatische Bedeutung bei, so ergebe sich die Möglichkeit der willkürlichen Verhängung eines Uebels aus Anlaß der Tat und „mache so die fein gedachten Begrenzungen der einzelnen Delikte überflüssig".[41]) Wachenfeld will nicht die Kriminaljustiz durch Kriminalpolitik ersetzt sehen. Aehnlich äußert sich gegen das Fallenlassen der Strafe I. A. R. Cairns:[42]) „. . . a section of the community are parasits. And not merely do they live on the body politic, they infect it with dirt, disease, and death. They perform no social duty, they are restrained by no code or sense of honour . . . By such men, mercy is misunderstood and on such, pity is wasted." Maßgeblich in der ganzen Frage müsse der Zweckmäßigkeitsgedanke sein, doch dürfe nicht vergessen werden, daß das Strafrecht unserer Kultur auf dem Schuldprinzip aufgebaut sei, daß also auf die Momente Strafe und Schuld nicht

[31]) Werber, a. a. O., S. 288.
[32]) Ger. S. 92/74 f.
[33]) Ger. S. 92/54—55.
[34]) Gesellschaft, a .a. O., I/102.
[35]) Arch. f. soz. Praxis, S. 227 ff. „. . . es enthält keine Tatbestände u. macht den Richter zum Verwaltungsorgan."
[36]) Ger. S. 92/52, 51, und 45.
[37]) Hegler, Ger. S. 93.
[38]) vgl. Oetker, Nr. 36 vorige Seite.
[39]) v. Hippel, ZStW. XLVII/21 u. 62 u. Jugendschutz ZStW.
[40]) Ger. S. 92/45.
[41]) Ger. S. 93/431.
[42]) The Loom of the Law, p. 87 s.

verzichtet werden könne. Anders Freudenthal,[43]) der in der Gefährlichkeit den Grund zu strafrechtlichem Einschreiten sieht. — Dabei braucht die Gemeingefährlichkeit nicht auf dem was geschehen ist, zu beruhen, sondern auf dem auch, was zu befürchten sei.[44]) Oetker[45]) will im Rahmen der Schuldfrage auch hier eine genügende Sicherung erreichen, da er im Rückfall nicht erhöhte Gefährlichkeit, sondern erhöhte Schuld sieht. Finger[46]) sieht in der Asozialität nur Symptome zum Eingreifen der Fürsorge und hält Strafen für zwecklos, befürwortet dann aber konsequent die Trennung des III. Buches vom Strafgesetzbuch, wenn man nicht die italienischen „Prinzipien nachäffen" wolle. Allfeld will, auch wenn Erziehung genügt, strafen — jedoch mit bedingter Aussetzung —, um damit dem „Ernst der Verfehlung" Rechnung zu tragen. Wie weit man mit Strafen,, wie weit mit sichernden Maßnahmen arbeiten muß, ist eine Frage der praktischen Ausgestaltung des Vollzugs. „The golden mean lies on the high road of common sense."[47]) Nicht jede Gefährdung durch kriminell Veranlagte kann das Gemeinwesen seinen Mitgliedern ersparen,[48]) aber wenn die das Gemeinwesen schädigenden Elemente überhand nehmen, so muß es sich ihrer erwehren und sie beseitigen.[49])

Aus der Einstellung des AE. 25, das Gemeinschädliche Verhalten in seinen Aeußerungen nicht als strafbare Handlung anzusehen, ergeben sich weitere Schwierigkeiten. Wenn nach § 382/II die Anordnungen durch das Gericht erfolgen sollen, so muß dieses das gemeinschädliche Verhalten zuvor festgestellt haben. Ein Tätigwerden des Gerichts hat aber mindestens den Verdacht einer strafbaren Handlung zur Voraussetzung (§§ 160, 170 StPO.) und eine solche liegt nicht vor.[50]) — Ferner wird das Jugendgerichtsgesetz aus den Angeln gehoben; Handlungen dieser Art können nicht vor den Jugendrichter kommen, da sie keine „mit Strafe bedrohte Handlung" (§§ 3, 5, 8 JGG.) sind. — Auch die nach § 383/3 entsprechende Schutzaufsicht ist ohne den ihr im § 51 beigelegten Zweck: wie kann sie vor Begehung neuer strafbarer Handlungen bewahren, wenn vorher eine strafbare Handlung nicht begangen war?

---

[43]) b. Aschaffbg., XVII/29—32.
[44]) Definit. v. Aschaffenburg, IKV. Innsbruck 1926.
[45]) Ger. S. 92/18.
[46]) a. gl. Orte.
[47]) Cairns, S. 68 ff.
[48]) Oetker, a. a. O.
[49]) Kahl, Ausschußsitzung.
[50]) D. Z. f. Wohlf. III/126.

b) E. 27.

Merkwürdig berührt die Tatsache, daß das GBG. vom 18. II. 1927, noch ehe es in Kraft trat, schon wieder abgeändert wurde durch den E. 27. Die hier getroffenen Aenderungen sind nicht rein sprachlicher Natur:

Statt der „zum Schutze der Jugend getroffenen Vorschriften" in Gemeinden unter 15 000 Einwohnern nennt § 379 der E. 27 einfach das Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht in diesen Orten. Hiermit wird den Zweifeln über die „entsprechenden Anordnungen" und den Befürchtungen einer neuen Reglementierung die Spitze abgebrochen. — Während § 361/6 und 6 a mit Haft bestrafte Uebertretungen sind, gilt nach dem E. 27 das „Gemeinschädliche Verhalten bei Ausübung der Unzucht" nach § 379 und die Aufforderung zur Unzucht nach § 374 als Vergehen, das mit Gefängnis bis zu sechs Monaten verfolgt wird. —

Mit Recht nennt daher Kühl [51]) den § 374 zu scharf für erstmalige jugendliche Prostituierte. Während bisher unauffällige Vermahnung an Ort und Stelle eintreten konnte, verfällt jetzt eine sich zum erstenmal in belästigender Weise anbietende Prostituierte ohne weiteres der polizeilichen Festnahme (§ 374 gilt für jede Art von Unzucht, nicht nur für die gewerbsmäßige), da § 153/II StPO. keine Geltung für Vergehen hat.[52]) In jedem solchen Fall schlägt die Praxis zur Vermeidung von Mißgriffen Schutzhaft vor.[52])

---

[51]) Vgl. Kühl (Die Polizei), XXIII/No. 3.

[52]) Vgl. den Runderlaß des Innen- und Wohlfahrtsmin. (zit. D. Z. f. Wohlf. III/189), in dem alle Polizeibehörden angewiesen werden, die Inschutzhaftnahme auf unbedingt notwendige Fälle der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe zu beschränken. — Jedoch ist hier der Zweck der Festnahme in Schutzhaft die Vermeidung einer schärferen Maßregel.

Schluß.

Wenn die Prostitution als Krankheitserscheinung am Volkskörper empfunden wird, warum beseitigt man sie nicht? Warum geht nicht eine Gesetzgebung, die nicht auf Kompromiß beruht, rigoros vor? Man sagt: unmöglich. Wenn aber das Volk sich selbst seine Gesetze gibt, warum greift es nicht durch? Weil eben die unkontrollierbaren Wünsche der Gesetzgeber selbst dem entgegenstehen. — In einer Stadt, in zwei Städten müßte man beginnen, mit sorgsam durchgeführter Polizeihilfe alle Prostitutionsverhältnisse ermitteln, die Prostituierten zur Arbeit bringen (ähnlich den Vorschlägen der Verwahrunggesetzentwürfe) in Kolonien und Asylen, Bordelle ausheben und jeden neuen Zuwachs unterbinden. Die Zuhälter würden von selbst verschwinden. Die so gereinigten Städte müßten die Zwischengebiete ebenfalls in dieser Weise sanieren, und so würde allmählich ein ganzes Land frei von dieser Seuche. Mit scharfen Einwanderungsbestimmungen — man könnte U. S. A. zum Vorbild nehmen — verhindert man den Zuzug zweifelhafter Elemente; Ausländer würden rücksichtslos ausgewiesen, wie es das geltende Recht schon lange gestattet. Vor allem muß die Organisation straff und ganz umfassend sein, nicht nur eine Verlagerung der Prostitutionszentren bewirken.[1])

Die Organe selbst müßten von ihrer Idee getragen sein und nicht, selbst lasterhaft, das vergeblich auszurotten versuchen, was sie genießen, obwohl sie es als Laster verurteilen. Man könnte Frauen einstellen, man könnte Vereinigungen, die über entsprechende Kräfte verfügen, zu gemeinsamer Sache aufrufen; Heilsarmee, Quäker, Internationale Föderationen verschiedener ethischer Ziele u. a. m., würden, wenn man ihrer Tätigkeit den nötigen gesetzgeberischen Rückhalt gäbe, mit aller Energie ans Werk gehen. Und von einem gereinigten Land aus besteht die — nicht Utopie, sondern — Möglichkeit, daß der Kampf in allen Staaten erfolgreich durchgeführt wird. Welche Ideen sind nicht früher mit den unsrigen weit unterlegenen Mitteln über die Erde verbreitet —

[1]) Vgl. Bordellaufhebung Hamburg mit Rückschlag auf Altona.

welche Mittel stehen unter heutigen Verkehrsverhältnissen und systematischer Propaganda nicht zur Verfügung.

Denn überall, wo ein lebendiger Wille ist, der sein Ziel durchzusetzen hat, muß irgendwie für dieses Ziel Propaganda gemacht, müssen die Geister gewonnen werden. Idee und Propaganda sind untrennbar. Das Gute bricht sich nicht selber Bahn, — sie muß ihm bereitet werden. Und heute gerade führen durch die Auflockerung der Konvention schon Wege nahe an den bisher diesen Fragen gegenüber so hermetisch abgeschlossenen Gesellschaftskörper heran. Der gesellschaftliche Geltungskreis, das die Idee verbreitende Zentrum, ist nicht mehr klein. Ein zielbewußt arbeitender Organisationskreis kann ihn schnell vergrößern. Es gilt, die Menschen aufzurütteln und ihre Aufmerksamkeit auf die Dinge zu lenken, die ihnen fremd und gleichgültig waren, denen gegenüber sie sich verschlossen hielten. Die Augenblickswirkung muß weiter ausgenutzt werden zu innerer Ueberzeugung und Erziehung, die eine dauernde Wirkung sichern. Die Mittel sind äußerst mannigfaltig. Der Film und Bildpropaganda wirken am unmittelbarsten, danach muß, möglichst anschließend, das Wort zur Geltung kommen, das gesprochene und geschriebene. Auch die Zahl kann „Bände reden". Vor allem muß die Jugend gewonnen werden, weil sie, begeisterungs-, erziehungs- und hingebungsfähig, am ehesten selbst mit zum Vorkämpfer wird für ihre Idee, und weil sie die Verwirklichung in Händen hält. Die Propaganda muß ganz scharf auf ihr Ziel beschränkt bleiben und nur dieses systematisch verfolgen (also nicht mit der Prostitution zugleich jede andere Form des außerehelichen Sexuallebens treffen wollen), damit sie nicht ihre Erfolge durch Opposition zunichte macht. Auch darf nicht durch Kleinverschleiß großer Worte und Komplexe deren Wirkung vernichten und so zu einer Waffe in der Hand der Gegner werden. Die politische Richtung der einzelnen Kreise muß Berücksichtigung finden, gerade hier, wo sich in Vertretern von Angebot und Nachfrage die Extreme „oben" und „unten" berühren. Für die hier verbreitete Idee ist es um so leichter, weil nirgendwo ein subjektives Interesse verfolgt wird. Gilt es nicht dem Wohle des Einzelnen, der Bewahrung und Rettung des Individuums, so gilt es dem Volke, so dem international Eingestellten der gesamten Menschheit. — Ferner muß die Propaganda die ihr gleichgerichteten Kräfte aufspüren und damit einen Willen verstärken und sich zunutze machen, der, schon überzeugt, ihre Idee mit der seinen verbindet. — So hier z. B. die Abstinenzbewegung als Gegengewicht gegen die Prostitutionspropaganda des Alkoholkapitals. — Sie muß die gegnerische Propaganda als solche entlarven und in den von ihr beeinflußten Gegenantriebe auslösen.

Es bedarf ferner eines: entsprechender Gesetze. Wenn auch Sitte stärker ist als Recht, so muß das Recht bei denen eingreifen, die die Sitte nicht achten. Das Volk macht seine Gesetze. Und hier liegt der Schwerpunkt der Propaganda: Das ganze Volk muß Vertreter dieser Idee werden, damit diese sich in den Gesetzen widerspiegelt, die es gibt. Der Wille eines ganzen Volkes ist stärker als alle Tradition; so soll es sich selbst reinigen. Allerdings muß der Wille seine Ideen voll und ganz durchführen, ohne Kompromiß. Er muß in klarer Erkenntnis der Zeitlage Widerstände und Gegenaktionen überwinden, er muß in richtiger Stragegie, von Kleinem ausgehend, seine Ziele immer weiter stecken, er muß seine Taktik entsprechenden Organisationen überlassen, er muß sein bildhaftes Richtziel unbedingt festhalten. Wenn Weltabkommen über Rebläuse geschlossen sind, so können sich die Kontinente auch einigen über andere wesentlichere Dinge, die ihren eigenen Bestand gefährden. Freilich — da stehen sie sich selbst im Wege. Mag das Ziel der weltumfassenden Reinigung noch Utopie scheinen — in einem Lande kann die Idee sehr wohl verwirklicht werden: Diktator oder Wille des gesamten Volkes.

Literaturverzeichnis.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl, Leipzig 1922.

Aschaffenburg, G.: Das Verbrechen und seine Bekämpfung 1903

— Die Stellung des Psychiaters zur Strafrechtsreform unter Berücksichtigung des neuen Entwurfs.

— 1925, Bd. XVI der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.
(Diese Zeitschrift ist zitiert als „Aschaffbg."

Alsberg, Max: Die Sittlichkeitsdelikte im VE. Sexual-Probleme VI, S. 472.

— bei Aschaffbg. XVI, 327.

Binding: Die Normen und ihre Uebertragung. 1890.

— Grundriß des deutschen Strafrechts. Allg. Teil, 8. Aufl. 1913.

— Lehrbuch des deutschen Strafrechts

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. Aufl. 1891.

Blaschko: Hygiene der Prostitution und venerischen Krankheiten. Handb. d. Hygiene, Bd. X, 1900, herausgegeben von Weyl.

— Die soziale und gesundheitliche Wirkung der Prostitution. Vortrag am IV. Tag des Bevölkerungspolitischen Kongresses

Balser: Zur Prostitutionsfrage Klinik f. psych. Krankh., Bd. 8. der Stadt Köln. (17.—21. V. 1921.) Im folgenden wird dieser Kongreß zitiert als „Kongreß".

Burr, Charles W.: Crime from a psychiatrist's point of view. 1927. Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology, XVI/4. (Zit.: Americ. Journal.)

Bohne: Bericht über die Tagung der deutschen strafrechtlichen Gesellschaft. 28. IX. 1926 zu Bamberg.

Behling: Der Amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Ger.S. XCI/359, Heft 5/6.

Bettmann: Hygiene des Sexuallebens. Handbuch der Hygiene, Bd. IV, 3. Abt. Leipzig 1923. Herausg. von Rubner.

Bloch: Die soziale Gefährlichkeit des Zuhältertums. Aschaffbg.

— Kuppelei und Zuhälterei im künftigen deutschen Strafrecht, XI/193—200.

Baumgarten, E.: Strafe und Sicherung im deutschen VE. ZSt.W. b. Aschaffbg. XVII/318.
33/568.

Bericht über die Ausschußsitzung im Ministerium für Volkswohlfahrt am 13. XI. 1925 (Kahl).

— über die Tagung der Internationalen Abolitionistischen Fö- Die Frau, Bd. XXX, Heft 10, 1926.
deration, 28./29. V. 1926 zu Frankfurt a. M.

Bordelle, Das deutsche StrGB. und die polizeilich konzessionierten Bordelle. 1877.

Bordellwirt und Einkommensteuer, in DJZ. 1910/772.
Cairns, I. A. R.: The Loom of the Law. London 1925, b. Hutchinson & Co.
Degener: Betrachtungen über den Entwurf für das neue StrGB. Preuß. Pol.-Beamten-Zeitung XII, Nr. 19, Beilage.
Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Kommentar zum RStrGB., II. Aufl. 1922.
— Besserung und Sicherung, LZ. X/514—626.
— Der neue Strafgesetzentwurf, LZ. XVI/169—178.
— Der neue Strafgesetzentwurf, DJZ. 1925/765—770.
— Der neue Strafgesetzentwurf, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege (zit. als DZfWohlf.) III/13.
Entwürfe mit Begründungen zu den bearbeiteten Gesetzen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt.).
— der Oberlandesgerichte (OLG.).
Elster, Alex.: Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und preuß. Ausführungsverordnungen dazu. ZStW. 48/418.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 16. u. 17. Aufl. 1925 u. 1927. Tübingen.
Fachausschuß-Sitzung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. DZfWohlf. III/189.
Freudenthal, B.: Der Sinn der Strafe, b. Aschaffbg. XVII/24.
Finger, Aug.: Zum Entwurf eines Strafgesetzbuches. Ger., S. 92/741.
— Das Gesetz vom 18. II. 1927 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Ger., S. 94/342 (zit. als Ges. z. B. d. G. K.)
Falken-v. Placheki-v. Grabe: Das Arbeitshaus und seine Zukunft. ZStW. 40/724.
Gesetz „Das neue G. z. B. d. G." Aerztliche Mitteilungen XXVIII, Nr. 9. Leipzig.
Güth: Die heutigen gesetzlichen Grundlagen der Gewerbsunzucht. Kongreß, S. 261—274.
Geiger: Zur Soziologie der Ehe und des Eros. Ethos I/61.
Galewsky: Das neue Gesetz z. B. d. G. DZfWohlf. II/601—606.
Goldmann: Gesundheitsfürsorge DZfWohlf. III/189.
Goltdamer: Die Materialien zu dem Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten. Berlin 1851.
Globig und Huster: Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung. Preisschrift und Zugabe: Beitrag zur peinlichen Gesetzgebung. 1785.
Gerson: Die Ursachen der Prostitution. Sexual-Probleme IV/465 bis 538. 1908. (Herausg. v. Marcuse.)
Glamming: Strafrechtliche Reformfragen. Blätter für Gefängniskunde. 55. Bd., 76.
v. Grabe: Verwahrung Asozialer. Goltdammers Archiv (zit. GA.), Bd. 75/171—200.
Grebe: Verfolgung oder Nichtverfolgung von Uebertretungen nach § 153/1 StPO. Go. Arch., Bd. 72, S. 81 ff.
v. Hentig, H.: Die Prügelstrafe. Aschaffenburg IX/696.
Herr, Paul: Der Begriff des Zuhälters. ZStW. 21/805.
Hübner, A.: Ueber Prostituierte und ihre strafrechtliche Behandlung b. Aschaffbg. III/644.
Hiller, K.: Das Recht über sich selbst und die politischen Parteien. b. Aschaffbg. VII/643.
Hatscheck: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. II. Aufl. 1922. Berlin und Leipzig.
Hälschner: Geschichte des Brandenburg-Preußischen Strafrechts. Bd. I u. II. Bonn 1855.

v. Hippel: Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen im Strafgesetz-Entwurf v. 1925. ZStW. XLVII/21.
— Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu u. Arbeitshaus im VE. b. Aschaffbg. VII/449, 61.
— Vgl. Darst. Bes. Teil Bd. II, S. 107—240.
— Reform des Strafrechts 1926. (zit. Reform.)
— Rasphuis und Spinhuis. ZStW. XVIII/419.
Hellwig: Die Ausführungsbestimmungen zu dem Ges. z. Bek. d. Geschl.-Krankh. DZ. f. Wohlf. IV, S. 77, Heft 2.
— Ges. z. Bek. d. Geschl.-Krankh. Kommentar. München, Berlin und Leipzig 1928.
Hensel: Die Ausführungsbestimmungen der Länder zum Reichsgesetz z. B. d. G. Soziale Praxis Bd. 37/Heft 11, S. 254.
v. Jarotzky: Die Arbeitsanstalt und ihre Stellung im VE. zu einem deutschen StrGB. Brauweiler 1910.
Jaffa: Abhandl. des Kriminalistischen Seminars, Neue Folge I.
v. Jellineck, Camilla: Frauenforderungen zur deutschen Strafrechtsreform. b. Aschaffbg. V/71.
Jugend: Der Schutz der Jugend im AE. eines deutschen StrGB. ZSTW. XLVII/347 (zit. als „Jugendschutz").
Klee: Der neue Kuppeleibegriff in der Praxis. Krim. Mon.-Hefte, Bd. II, S. 76.
— Inwieweit enthält die RR.-Vorlage gegenüber dem AE. v. 1925 Verbesserungen und inwieweit Verschlechterungen? Go.Arch. Bd. 72/2.
Kaufmann, M.: Die Psychologie des Verbrechens. Berlin 1912.
Kaufmann: Maßregeln der Besserung und Sicherung. Das Recht. 1916/154.
Köhler: Die Sittlichkeitsdelikte nach dem amtlichen Entwurf von 1925. Ger.S. 92/378.
Kühl, W.: Sittlichkeitsdelikte im „AE. 25". Die Polizei. 23. Jahrgang. Nr. 3, 1926.
Klee, K.: Uebertretungen und gemeinschädliches Verhalten. In „Reform", S. 382.
Kronecker: Die Sittlichkeitsdelikte im amtlichen Entwurf. ZStW. 1927, S. 594.
Kahl: Zum neuesten Strafgesetzentwurf. DJZ. 1921/149.
Kitzinger: Randbemerkungen zum VE. eines RStrGB. ZStW. 31/597.
Kant, Imm.: Ueber den Gemeinspruch. 1793. Kants Werke herausg. v. Rosenkranz & Schubart, 1839.
Klein's: Annalen der Gesetzgebung, Bd. VIII, „Kurze Nachricht von der preußischen Gesetzgebung."
v. Knack, A.: Das Reichsgesetz z. B. d. G. Die neue Generation XXIV/Heft 1. Berlin-Nikolassee 1928 (Herausgebr. Stöcker).
v. Lilienthal, K.: Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuchs v. 1925. b. Aschaffbg. XVI/113—145.
— Der VE. zu einem deutschen Strafgesetzbuch. b. Aschaffbg. VI/529.
Lange, H.: Frauenforderungen zur Strafrechtsreform. Die Frau 1908/S. 740.
v. Liszt: Lehrbuch des Strafrechts. XVII. Aufl. 1922, Berlin und Leipzig (benutzt wurden ferner die 10. und 16. Aufl., zit. mit röm. Auflagezahl od. Jahreszahl).
— Gesammelte Aufsätze und Vorträge. 1905.
— Das gewerbsmäßige Verbrechen. ZStW. 21/122.
— Ueber die Schädlichkeit der kurzen Freiheitsstrafe. ZStW. III/40.

— Der strafrechtliche Schutz gegen die Gefährdung durch Geschlechtskranke. Zeitschrift z. B. d. G. I/1 1903.
Lipps: der Begriff der Strafe. b. Aschaffbg. III/529.
Lindenau: Die strafrechtliche Bekämpfung der gewerbsmäßigen Unzucht. ZStW. 32/355.
Luppe: Zur Wohnungsfrage der Prostituierten. Aschaffbg. 19/349.
Lobe: Verbrechenskonkurrenz und AE. 25 Ger.S. 93/118.
— Der Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuchs. Jur. W. 1925, S. 882.
— Lücken im Amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuchs. Ger.S. 92/54.
Landsberg, H.: Die Grundlagen der Kriminalpolitik und die Bekämpfung des Zuhältertums. b. Aschaffbg. VII/655.
Loewenstein, G.: Betrachtungen zu Ausführungsbestimmungen zum G. z. B. d. G. DZ. f. Wohlf. II/606—14.
— Erwiderung zu der Arbeit des Land.-Dir. Hellwig. DZ. f. Wohlf. IV/80.
Mayer: Der allgemeine Teil d. deutsch. Strafrechts. 1915 Heidelbg.
Meyer, H.: Lehrbuch des Strafrechts. V. Aufl. 1895.
Maier, Hans: Der wohlfahrtspflegerische Gehalt eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Soz. Praxis u. Arch. f. V. W. XXXIV/Nr. 11 und 12.
— Gefährdetenfürsorge und Sittlichkeitsgesetzgebung. Frankf. 1919.
Müller, Herm.: Zur Psychopathologie und Kriminalität der Prostituierten. b. Aschaffbg. VII/761.
— Zur Behandlung der Prostitution durch die Gesetzgebung. Aschaffbg. IX/391.
Müller, C. F.: Das Strafgesetzbuch mit den vollständigen Materialien. II. Aufl. Berlin 1875.
Mittermair: Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher. VDA. III/327.
— Vergehen und Verbrechen wider die Sittlichkeit. VDB. IV/1 ff.
— Die Strafrechtsreform in bezug auf die Sittlichkeitsgesetzgebung. Herausg. v. „Der Abolitionist", Berlin.
Mittermaier, W.: Ueber Wesen und Maß der Schuld nach dem Strafgesetzentwurf 1925. Aschaffbg. XVII/Heft 9/10.
Mamroth: Der neue Strafgesetzentwurf. II. u. III. Buch. DJZ. 1925, Sp. 1083—88.
Memelsdorf, F.: Zur Ausführung des Reichsgesetzes zur B. d. G. Soz. Praxis u. Arch. f. VW. XXXVI/441—46.
Menzel: Bordell und bordellartige Betriebe. Go.Arch. 72/121.
Naendrup, Hub.: Sachsenspiegelkolleg. Münster 1. 10. W. S. 26/27.
Neisser: Die Geschlechtskrankheiten u. ihre Bekämpfung. Berlin 1916.
Olshausen: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. 10. u. 12. Aufl.
Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich 14. Aufl.
Oetker: Maßregeln der Besserung und Sicherung. Gemeinschädliches Verhalten. Ger.S. 93/279.
— Referat auf der Tagung der deutschen strafrechtlichen Gesellschaft. 28./29. V. 1926.
— Desgl. Ger.S. 92/1—53.
Pappritz, A.: Handbuch der amtlichen Gefährdetenfürsorge. 1924
— Einführung in das Studium der Prostitution. 1919.
— Der Bericht des Völkerbundes über den Mädchenhandel. DZ. f. Wohlf. III/129—33.
Plenge, Joh.: Deutsche Propaganda. Bremen 1921.

Prostitutionsdebatten in Hamburg. Forensisch-psychologische Gesellschaft am 24. IV. 1926 u. Dermatologische Gesellschaft am 30. IV. 1926. Bericht von Röper, Aerztl. Vereinsblatt LV/303—06.
Pfenninger: Das Strafrecht im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten. Schweiz. Z. f. St. Bd. 40/209.
Palitsch, Präs.: Das System der Verbrechensbekämpfung. Krim. Monatshefte I/169.
Parent-Duchalet: La prostitution dans la ville de Paris. Paris, 1834.
Potthoff, H.: Die Arbeit der Dirne. Sexual-Probleme 8/1.
Robinson, Louis N.: The Revolt of Jury. American Journal. XVIII. Bd. 101.
Radbruch, G.: Der Strafgesetzentwurf. Die Gesellschaft. I/102.
Rosenberg: in der „Reform des RStrGB." krit. Bemerkungen zum VE. eines StrGB. für das deutsche Reich. Herausg. v. Aschrott u. v. Liszt. Berlin 1910, S. 478—80.
Reichstagsdrucksachen der verschiedenen Gesetze und Entwürfe.
Röper: s. unter Prostitutionsdebatten.
Rosenfeld, E. H.: Schuld und Vorsatz im v. Liszt'schen Lehrbuch. ZStW. 32/466.
— Strafzumessung. VDA. III/108.
Rüdorf-Stenglein: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. IV. Aufl. Bd. 1.
Rechtssprechung des Reichsgerichts.
Schäfer-Lehmann: Ges. z. B. d. G. v. 18. II. 1927. Mannheim 1927. Bensheimer Ges.-Samml., Bd. 191.
Scheven, Kath.: Frauenforderungen zur Strafrechtsreform (Die Frau. 1908/740). Der Abolitionist, 1908/85.
Schmitz, Herm. Jos.: Die Bußbücher und Bußdisziplinen der Kirche. Mainz 1883.
Sachsenspiegel: Herausg. v. Weiske.
Schmölder: Die Bestrafung u. polizeiliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht. Düsseldorf 1892. Zeitschr. z. B. d. G.
— Staat und Prostitution. Berlin 1900.
— Die Prostituierten und das Strafrecht. München 1911.
Schuppe, Franz: Die staatliche Ueberwachung der Prostitution. Berlin 1914.
Schneider, Kurt: Studien über Persönlichkeit und Schicksal eingeschriebener Prostituierter. Berlin 1921.
Schmidt-Ernsthausen: Die Zuhälterei im deutschen Reichsstrafrecht. ZStW. 24/188.
Sklarz, E.: Medizinisch-Forensisches zum Reichsgesetz z. B. d. G. Krim. Mon.-Hefte I. Nr. 4, S. 87—89, Berlin, Bali-Verlag. 1927.
Steigerstahl, G.: Zwangsfürsorgerische Maßnahmen gegenüber erwachsenen Personen. Ein Beitrag zur Geschichte des Arbeitshauses und zum Problem der Bewahrung. Berlin 1926.
Temme: Lehrbuch des Strafrechts. 1854.
Tolstoi: Auferstehung. Inselverlag. Leipzig 1921.
Urban, Alfred: Staat und Prostitution in Hamburg vom Beginn der Reglementierung bis zur Aufhebung der Kasernierung. Hamburg 1927.
v. Valentini: Das Verbrechertum im Preußischen Staate. Leipzig 1869.
Wach: Der neue Strafgesetzentwurf. Allg. Teil. DJZ. 1925. S. 529—37.

Wachenfeld: Der besondere Teil des Strafgesetzentwurfs von 1925. GA. 70/97.
— Die Verbrechen gegen Ehe und Familie. Ger.S. 92/431.
Werber: Die Asozialenbehandlung bei der Polizei. DZ. f. Wohlf. II/287.
Wolzendorf, K.: Polizei und Prostitution. Z. f. d. g. Staatswissenschaft herausg. v. Bücher. Bd. 67/1, 1911.
Weinberger, Hugo: Verbrecher und Dirne. Heindls Arch. f. Krim. Bd. 81, S. 37, H. 1.
v. Zwiehl, H.: Das erste Vierteljahr ohne Sittenpolizei. Die neue Generation. Heft 4. S. 118. Bd. XXIV.